

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

Israel

Natan Sznaider
ISRAEL
IM FRÜHJAHR 2023

Michael Brenner
DER WEG ZUM STAAT

Suzie Navot
DEMOKRATIE
UND RECHTSSTAATLICHKEIT
IN ISRAEL

Dahlia Scheindlin
KÖRPER OHNE HERZ

Jenny Hestermann
DEUTSCH-ISRAELISCHE
BEZIEHUNGEN

Thomas Haury · Klaus Holz
ISRAELBEZOGENER
ANTISEMITISMUS

Muriel Asseburg
75 JAHRE NACH DER NAKBA

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**



Israel

APuZ 18–19/2023

NATAN SZNAIDER

ISRAEL IM FRÜHJAHR 2023

Israel lebt seit seiner Gründung mit scheinbar unauflösbaren religiösen, politischen und ethnischen Spannungen. Die rechts-religiöse Regierung, die Ende 2022 ins Amt kam, will diese nun zu ihren Gunsten auflösen und gefährdet so die liberale Demokratie im Land.

Seite 04–09

MICHAEL BRENNER

DER WEG ZUM STAAT

Als Antwort auf den Antisemitismus Ende des 19. Jahrhunderts entstand mit dem Zionismus eine jüdische Nationalbewegung. Doch waren Zuwanderung und Aufbau einer „jüdischen Heimstätte“ in Palästina mit vielen Hürden verbunden – von britischer wie arabischer Seite.

Seite 10–17

SUZIE NAVOT

**DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT
IN ISRAEL**

Der Oberste Gerichtshof gilt als die wichtigste Kontrollinstanz der Knesset. Die Ende 2022 angetretene Regierung plant mit einer „Justizreform“ unter anderem, die Macht des Obersten Gerichtshofes zu begrenzen, und bedroht damit die Demokratie in Israel.

Seite 18–24

DAHLIA SCHEINDLIN

KÖRPER OHNE HERZ

Anstelle einer Verfassung hat Israel mehrere Grundgesetze, die nach und nach verabschiedet werden. Die Idee einer Verfassung und die rechtliche Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes wurden immer wieder angestrebt – und bisher stets verhindert.

Seite 26–29

JENNY HESTERMANN

DEUTSCH-ISRAELISCHE BEZIEHUNGEN

Die „besonderen Beziehungen“ zwischen Israel und Deutschland waren nach der Shoah nicht selbstverständlich. Während sich die Bundesrepublik, anders als die DDR, aus moralischer Verantwortung Israel annäherte, spielten auch realpolitische Erwägungen eine Rolle.

Seite 30–37

THOMAS HAURY · KLAUS HOLZ

ISRAELBEZOGENER ANTISEMITISMUS

Israelbezogener Antisemitismus entspringt dem modernen Antisemitismus und existierte schon Ende des 19. Jahrhunderts. Mit der Gründung des Staates Israel entstand ein realer Konflikt, der seither in verschiedenen Selbst- und Weltbildern antisemitisch gedeutet wird.

Seite 38–45

MURIEL ASSEBURG

75 JAHRE NACH DER NAKBA

Während die Gründung Israels 1948 für Jüdinnen und Juden einen sicheren Zufluchtsort schaffte, steht sie für die Palästinenserinnen und Palästinenser für die „Katastrophe“ von Flucht, Vertreibung, Enteignung und den Verlust von Heimat.

Seite 46–52

EDITORIAL

Vor nunmehr 75 Jahren wurde der Staat Israel gegründet – ein Symbol für die jüdische Wiedergeburt nach der Katastrophe wie für den langen Weg von der Diaspora in die Souveränität. Ein Staat, in dem das jüdische Volk, nach Jahrtausenden der Verfolgung und Wehrlosigkeit, in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. Dies war nicht erst seit dem Folgetag seiner Gründung am 14. Mai 1948 unerlässlich, als Israel von einer Allianz arabischer Staaten angegriffen wurde. Krieg und Terror bedrohen den Staat immer wieder – eine angespannte Sicherheitslage ist israelischer Alltag.

Für einen Großteil der ansässigen palästinensischen Bevölkerung bedeutete die Staatsgründung jedoch Flucht und Vertreibung. Diese Kehrseite prägt eine polarisierende Dissonanz aus dem historisch hergeleiteten Territorialanspruch des jüdischen Volkes und der Notwendigkeit eines eigenen Staatsgebietes einerseits und der palästinensischen Tragödie, die damit verknüpft ist, andererseits. Eine Beilegung des Konflikts ist nicht absehbar; mit dem Antritt der rechtsreligiösen Regierung unter Benjamin Netanjahu im Dezember 2022 scheint sie in noch weitere Ferne gerückt.

Überschattet wird das 75. Staatsjubiläum von einer geplanten Justizreform, die unter anderem vorsieht, dass eine einfache Mehrheit des Parlamentes, der Knesset, sich über Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes hinwegsetzen kann. Gegen diese Einschränkung der Gewaltenteilung gehen Israelis seit Anfang des Jahres massenhaft auf die Straße. Die Tatsache, dass die amtierende Regierung demokratisch gewählt wurde und nach wie vor viele Israelis hinter sich weiß, zeigt, wie gespalten das Land derzeit ist. Sollte die Regierung ihre Pläne realisieren können, sehen viele die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Israel gefährdet.

Jacob Hirsch

ESSAY

WILLKOMMEN IM NAHEN OSTEN

Israel im Frühjahr 2023

Natan Sznaider

„Es war die beste und die schlimmste Zeit, ein Jahrhundert der Weisheit und des Unsinn, eine Epoche des Glaubens und des Unglaubens, eine Periode des Lichts und der Finsternis: es war der Frühling der Hoffnung und der Winter der Verzweiflung; wir hatten alles, wir hatten nichts vor uns; wir steuerten alle unmittelbar dem Himmel zu und auch alle unmittelbar in die entgegengesetzte Richtung – mit einem Wort, die Zeit war der unsrigen so ähnlich, daß ihre geräuschvollsten Vertreter im guten wie im bösen nur den Superlativ auf sie angewendet wissen wollten.“⁰¹

So begann Charles Dickens Mitte des 19. Jahrhunderts seinen zeitlosen Roman „Eine Geschichte aus zwei Städten“ über Paris und London. Dieser handelte von der wohl wichtigsten Revolution in der Weltgeschichte – der Französischen. Auch deshalb ist dieser Roman zeitlos, weil Dickens die Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen beschreibt, die uns überall – auch in Israel – erfasst. Die Zeit in Israel war nie gleichzeitig. 75 Jahre nach der Staatsgründung, also dem Beginn der Ausübung jüdischer politischer Souveränität in Israel, ist diese Staatsgründung noch immer nicht vollzogen. Denn dem Staat fehlen entscheidende Merkmale, andere sind uneindeutig: So gibt es etwa noch keine endgültigen Grenzen. Das Land kämpft noch immer um seine Unabhängigkeit, und es ist Besatzungsmacht. Israel ist formal demokratisch und doch keine liberale Demokratie. Seine Hauptstadt Jerusalem ist de facto geteilt und ständig wird ob der Heiligkeit dieser Stadt gekämpft.

Seine Lage zwischen den Kontinenten ist nicht nur geografisch bedingt. Israel liegt auch politisch und kulturell sowohl inner- wie außerhalb Europas, Asiens und Afrikas. Als jüdischer Staat wurde Israel auf dem Grundsatz gegründet, dass Staat, Nation und Religion untrennbar miteinander verbunden sind. Israel ist vieles zugleich: eine postindustrielle Hightech-Dienstleistungsgesellschaft,

eine orthodoxe Lern- und Lehrgemeinschaft, zutiefst religiös und abgrundtief säkular, weltoffen und weltverschlossen, homoerotisch und homophob, liberal und autoritär, zivilgesellschaftlich und militaristisch, tanzend und marschierend, gleich und ungleich, anerkennend und diskriminierend, mitleidig und grausam – all das ist israelischer Alltag. Und jenseits der „Grünen Linie“, in den seit 1967 besetzten Gebieten oder in „Judäa und Samaria“, wie Nationalreligiöse das Westjordanland nennen, herrschen andere Gesetze als im Kernland.

DEMOKRATIE, DIVERSITÄT, DIFFERENZEN

Ende Dezember 2022 wurde die 37. Regierung im israelischen Parlament, der Knesset, vereidigt. Es ist eine Koalition aus vier Parteien, der rechtspopulistischen Likud Partei, den beiden orthodoxen Parteien Schas und Vereinigtes Thora-Judentum und dem Parteienbündnis Religiöser Zionismus, das rechtsradikal, messianisch, homophob und rassistisch ausgerichtet ist. Gemeinsam haben sie 64 der 120 Sitze im Parlament, also eine Mehrheit von 53 Prozent. Sie sind eine demokratisch gewählte Mehrheit und haben die Wahlen gewonnen, daran besteht kein Zweifel. Für die Verlierer der Wahl geht aber nicht nur ihre Welt unter, sie fühlen sich verraten. Für diese 47 Prozent ging mit der Wahl auch ihr Bild verloren, das sie von Israel hatten, ein Selbstbild, das sie von sich selbst als Israelis hatten: liberale weltoffene Menschen, die am östlichen Ufer des Mittelmeers eigentlich zu Europa gehören. Nichts symbolisiert dieses Milieu mehr als die Geschichte der Stadt Tel Aviv, deren Wahlergebnis konträr zu dem gesamtisraelischen war. Dabei symbolisiert die Geschichte einer zweiten Stadt, Jerusalem, genau das Gegenteil. Sicher gab es seit 1977, als die Dominanz der linksgerichteten Parteien beendet schien, rechte Regierungen, aber hier und jetzt

liegt eine neue noch nicht bekannte Radikalität in der Luft. Diese wird von den Wahlgewinnern tagtäglich bestätigt. Sie machen den Verlierern ihre Niederlage klar und bekräftigen, dass sie keinen Regierungs-, sondern einen Regimewechsel planen und auch ausführen werden. Die Gewinner machen keinen Hehl aus ihrer Absicht. Sie wollen die Gewaltenteilung abschaffen, die Medien unter ihre Kontrolle bringen, Kultur und Wissenschaft ihren Ansichten unterwerfen, und auch die seit 1967 besetzten Gebiete annektieren. Sie planen eine Mischung aus Populismus und Gottesstaat. All das wird mit dem Gewinn der Wahlen legitimiert. Die Mehrheit hat recht.

Das ist auch der Grund, weshalb seit Januar 2023 jeden Samstagabend zehntausende Menschen auf die Straße gehen (mich eingeschlossen), die meisten natürlich in Tel Aviv, um ihre Stadt, ihr Land und ihr Leben gegen die dunklen Kräfte zu verteidigen. Angst erfüllt sie beim tagtäglichen Lesen der Nachrichten, bei Gesprächen mit Freunden und Kollegen. Sie fürchten ob ihres Lebensstils, ihres Selbstverständnisses als liberale Israelis, sie fürchten, dass sie einer Illusion erlegen und nun im Nahen Osten angekommen sind, mehr als ihnen lieb ist. Sie kommen mit israelischen Flaggen, um sich und der Welt zu beweisen, dass sie, die hier für Freiheit und Demokratie demonstrieren, die wahren israelischen Patrioten sind, dass sie die „eigentlichen“ Israelis sind. Es ist das Bürgertum aus Tel Aviv, die High-techer, die Banker, die Anwälte, die Medienleute, die Akademiker, die Kreativen, genau die, die sowohl das kulturelle als auch das finanzielle Kapital Israels erzeugen und erarbeiten. An diesen Samstagabenden sehen sich die Demonstranten als das fortschrittliche, aufgeklärte, säkulare, demokratische, liberale und städtische Israel, das auch in der Lage sein würde, in aufgeklärten, partnerschaftlichen Prozessen mit den Palästinensern zu einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts zu kommen. Es ist eine Bewegung, die nicht nur um die Demokratie in Israel kämpft. Es ist eine Bewegung, die sich der israelischen Diversität stellt und sich nicht aus der Welt zurückziehen will. Auch einige unzufriedene Rechte sind unter den Demonstranten. Innere Emigration ist keine Option für sie. Sie demonstrieren für ein Leben, das sie keinen abstrakten Ideen unterwerfen wollen.

01 Charles Dickens, Eine Geschichte aus zwei Städten, Berlin 2011 [London 1859], S. 11.

Alle wissen, dass es auch das andere Lager gibt. Doch in ihren Augen sind das die Ewiggestrigen, die Klerikalen, die Nationalisten. Sie glauben, dass die andere Seite ihre formale Parlamentsmehrheit dazu nutzen wird, Israel in eine autoritäre Theokratie zu verwandeln. Und sie haben wohl recht damit. Bei den Demonstrationen geht es nicht nur um verschiedene politische Ansichten, um Meinungsverschiedenheiten, wie sie im politischen Diskurs üblich sind, sondern um den gegenseitigen Versuch, die andere Seite außerhalb der Legitimation und des Konsenses zu stellen. Es geht um die Frage, wer das „wahre“ Israel vertritt. Es geht um konträre Weltanschauungen, wo es so gut wie unmöglich ist, Kompromisse zu erreichen. Diese Unmöglichkeit des Kompromisses ist dann auch die Grundkonstellation eines möglichen Bürgerkrieges oder, wie man es mit der direkten Übersetzung des hebräischen Wortes treffender sagen kann, eines Bruderkrieges. So weit ist es glücklicherweise noch nicht, und doch schwebt der Geist der Gewalt über allem. Das ist Israel im Frühjahr 2023.

Aber das allein reicht noch nicht, die gegenwärtige Komplexität Israels zu verstehen. Denn diese Prozesse kennt man auch aus Budapest, Warschau, Rom, und auch aus Ankara oder Moskau. Es gibt in Israel aber noch Tiefenstrukturen, die nicht durch die Entsagung des Liberalismus erklärt werden können. Denn hier gibt es auch eine spezifisch theologische Dimension. Also vielleicht doch eher Kabul oder Teheran als Referenz?

JÜDISCHER UND DEMOKRATISCHER STAAT

Die meisten jüdischen Israelis sind sich darüber einig, dass Israel ein jüdischer Staat ist. Aber über die Bedeutung des „Jüdischen“ gibt es politische und kulturelle Kämpfe. Gleichzeitig sind die Kriterien der politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zugehörigkeiten nicht trennscharf, ihre Übergänge sind fließend. Auch das macht die Diversität der israelischen Gesellschaften aus. Holocaustüberlebende, die in einem Strandcafé eine hebräische Zeitung lesen; die aus Nordafrika stammende Bankangestellte, die einem aus Odessa eingewanderten Juden einen Kredit ausstellt – auf Hebräisch; ein arabischer Professor, der in einem hebräisch geschriebenen Zeitungartikel gleiche Bürgerrechte einfordert; ein orthodoxer Rabbiner, der in einer Polittalkshow auf Hebrä-

isch mehr Heiligkeit für den Schabbat einklagt und seinen Zionismus bekräftigt, indem er ihn ablehnt; Homosexuelle, die ihre Ehen anerkannt haben wollen; junge Studenten und Studentinnen, die nach den neuesten Nachtclubs suchen und sich auch die Vorlesungspläne der Freien Universität Berlin anschauen. Alle müssen sich den gleichen Raum teilen, obwohl ihre Lebenswelten so verschieden sind.

Das israelische Rückkehrgesetz erlaubt es Juden in der Diaspora, sofort Staatsbürger zu werden, während Nichtjuden, die im Land leben oder sogar in Israel geboren sind, zwar staatsbürgerliche Rechte haben können, aber das Prinzip des jüdischen Staates diese Rechte für Nichtjuden eingrenzt. Israel versteht sich als demokratisch und gleichzeitig jüdisch. Das Jüdische in dieser Formel ist der partikularistische Wunsch, einen Staat ausschließlich für Juden zu haben, während das demokratische in dieser Formel den universalen Wunsch ausdrückt, Teil der aufgeklärten demokratischen Welt zu sein. Das Land bewegt sich ständig zwischen diesen Polen. Es ist die Spannung zwischen dem Zionismus als säkulare Nationalbewegung, die die Selbstbestimmung für das jüdische Volk erstrebt, und dem Judentum als religiöse Tradition und Volksreligion. Diese Spannung konnte nie aufgelöst werden, und das war Israels Stärke. Das neue Regime will nicht mehr mit dieser Spannung leben und versucht, politisch zu erzwingen, was sich gesellschaftlich nicht erzwingen lässt.

Die arabische Bevölkerung Israels, die über ein Fünftel des israelischen Demos ausmacht, aber nicht zum Ethnos gehört, manifestiert diese Spannung. Dazu kommt, dass Israel ein hochmilitarisierter Staat ist, der stets kriegsbereit sein muss, denn Israel ist in der Tat von Feinden umzingelt, nicht von Feindbildern. Auch lebt es im ständigen Kampf zwischen einer staatlichen Normalität und religiösen Gesetzen der Erlösung, die immer wieder in die Tagespolitik eindringen. Es ist, als ob eine ständige Last der religiösen und messianischen Erwartungen das anscheinend kulturelle und säkulare Projekt überfrachtet. Die Demokratie in Israel, auch wenn sie immer noch als die einzige Demokratie im Nahen Osten bezeichnet wird, ist eine ethnische Demokratie. Sie entspricht nicht dem moralischen Ideal der universellen Demokratie. Der fast schon permanent existierende Ausnahmezustand und die nicht vorhandene Trennung zwischen Staat, Nation und Religion, ergeben sich als tagtägliche He-

rausforderungen aus dem ethnischen Charakter dieses Staates. In diesem Kampf zählen Worte oft nicht mehr. Dialog und intellektuelle Bewegungsfreiheit existieren kaum noch. Äußerungen von der einen Seite werden von der anderen Seite weder wahrgenommen, geglaubt noch irgendwie erwogen. Ganz im Gegenteil: Die Gewinner triumphieren über die Verlierer und weiden sich an deren Agonie. Das ist der Preis, der für die radikale Diversität zu bezahlen ist.

Die orthodoxen Gemeinschaften haben nach anfänglicher Feindschaft und Ablehnung den Staat nicht nur akzeptiert, um ihre Interessen durchzusetzen, für eine Zeit glaubten sie auch, diesen für ihre Zwecke instrumentalisieren zu können. Nun ist die Zeit der Revolution gekommen, und der Staat soll übernommen werden. Sie werden in diesem Projekt von dem Parteienbündnis Religiöser Zionismus unterstützt, das erst durch die 55 Jahre andauernde Besetzung infolge des „Sechstagekrieges“ so stark werden konnte. Ein Bündnis, das jenseits der Grünen Linie seine Basis hat, in einem beinahe schon rechtlosen Raum, der auf Gewalt, Diskriminierung und Abscheu gegenüber den offiziellen Institutionen des Staates beruht. Diese antistaatlichen politischen Kräfte bringen nun die Prinzipien der Besetzung in das Kernland Israels. Auch dagegen gehen die Menschen samstags auf die Straße. Die im Religiösen Zionismus verbundenen Parteien sind nicht nur orthodox-jüdisch, sondern orthodox-jüdisch-israelisch. Sogar die Orthodoxie hat sich in Israel nationalisiert.

Das ist aus der israelischen Situation selbst entstanden: Für viele Zionisten war das rabbinische Denken aus der Zeit der Diaspora, jener Zeit der Macht- und Wehrlosigkeit, der Zeit ohne Politik und Souveränität, nicht relevant für den souveränen Staat Israel. Die Bibel dagegen zählte sowohl als – auch archäologisch untermauerbarer – Beweis für die Anwesenheit von Juden in diesem Land als auch als theologische Herausforderung. Das Judentum als raumlose Religion wurde durch die Staatsgründung mit dem Raum in Einklang gebracht.

Jüdisches Denken in der Diaspora musste sich nie über Fragen der eigenen militärischen Gewaltausübung Gedanken machen, was bis in die Gegenwart den großen Unterschied zwischen Juden in Israel und in der Diaspora ausmacht. Dies geschieht gleichzeitig mit der immer enger werdenden hegemonialen Staatsideologie des religi-

ösen Ethnonationalismus, die sich nun offen im Land ausbreitet. Das ist nicht widersprüchlich, ganz im Gegenteil. Der Staat als Institution verengt sich, gerade weil die Gesellschaften in Israel sich weiter öffnen.

RELIGION UND LIBERALISMUS

Wie kann man also die neue Situation in Israel beschreiben und verstehen? Das Fehlen eines Einheitsgefühls in den israelischen Kulturen und Identitäten; die sozialen und psychologischen Aspekte des Lebens in den Siedlungen des Westjordanlandes, die zurück auf das Kernland schlagen; die nichtjüdische Bevölkerung, die das zionistische Projekt ständig herausfordert; die sich ständig verschiebenden Erinnerungen an den Holocaust und seine noch immer spürbaren Auswirkungen auf die Menschen in Israel; die Beziehungen zwischen der jüdischen Diaspora und Israel und die Auswirkungen der Souveränität auf diese Beziehungen – all dies ist mit dem Regimewechsel in Israel neu zu definieren. Natürlich könnte man das, was gegenwärtig in Israel vorgeht, nicht nur für Israel selbst als bedeutsam beschreiben, sondern für ein dynamisches Modernitätsverständnis und für das Denken von Staaten und Gesellschaften im Allgemeinen. In Israel ist der Widerspruch zwischen dem Partikularen und dem Universalen verschärft durch die Präsenz der sich in Lebensweisen und Staatsverständnis extrem unterscheidenden Gruppen. Das heißt auch, dass die Geschichten zweier Städte trotz alledem die Geschichte eines Landes ist, ob gewollt oder nicht. Zu einfach und offensichtlich wird der Gegensatz zwischen Tel Aviv und Jerusalem gezogen. Denn der sich der Welt verschließende Blick des orthodox-religiösen Zionismus war schon immer die etwas unsichtbare Hintertreppe des zionistischen Projekts, die nun offen zum Vorschein kommt, aber eigentlich schon immer Bestandteil war. Ohne diese Hintertreppe gäbe es den Staat Israel nicht.

Der Erfolg Israels erklärt sich auch dadurch, dass man bei vielen orthodoxen Juden die feindselige Einstellung gegenüber dem Zionismus besänftigen konnte, indem man die traditionelle rabbinische jüdische Religion mit dem staatlichen Zionismus in Einklang brachte, und man gleichzeitig die feindselige Einstellung mancher säkularer Zionisten gegenüber dem Diasporajudentum, ja gegenüber dem Judentum selbst, dadurch

besänftigte, dass der Zionismus jüdischer wurde. Beiden war die Einstellung gemeinsam, dass das jüdische Volk das Recht habe, aktiv in die Geschichte einzugreifen und nicht auf die Erlösung durch den Messias zu warten. Und dazu gehört auch die Anwendung von Gewalt. Das sind die Spannungen, die sich seit 1992 auch in israelischen Grundgesetzen widerspiegeln, in denen Israel als „jüdischer und demokratischer“ Staat definiert wird. Das neue israelische Regime aber ist durchaus bereit, das „Demokratische“ dem „Jüdischen“ im wahrsten Sinne des Wortes zu opfern.

Diese religiös-zionistischen Strömungen sind nicht neu, wie auch die Gewalt, die das Land immer wieder erleben muss, nicht neu ist. Das Sakrale ist schwer verhandelbar, denn das Land ist ein jüdisches Land und kein neutrales, das Juden bewohnen dürfen, um vor einer weiteren Katastrophe bewahrt zu bleiben, wie es vielleicht einige säkulare Zionisten sehen. Doch geht es hier nicht um einen Kulturkampf zwischen Religiösem und Säkularem. Denn schon die Tatsache, dass der Staat von Anfang an der jüdischen Orthodoxie die Macht über die wichtigsten Schlüsselereignisse des Lebens wie Heirat, Scheidung, Beerdigung und so weiter überließ oder dass die jüdischen Feiertage die offiziellen Feiertage des Landes sind, hat weniger mit einem tagespolitischen Druck religiöser Parteien als mit der Legitimation Israels als jüdischer Staat zu tun. Die Trennung von Staat und Synagoge ergibt keinen Sinn für Israel und bleibt eine Illusion für die am Samstagabend demonstrierenden Menschen. Israel lebt im ständigen Kampf zwischen nationalstaatlicher Normalität und den Gesetzen der Erlösung.

Für diejenigen, die nun in Israel triumphieren, ergibt die formale Demokratie wenig Sinn. Es geht ihnen eher um politische Spiritualität, die nach den tieferen Gründen in der Politik sucht und immer dazu bereit ist, den Rahmen der Normalität zu brechen. Es geht ihnen um den permanenten Ausnahmezustand, und deshalb ist die Aussetzung des Rechtsstaates ein offen erklärtes Ziel. Diese Aussetzung des Rechts, die jenseits der Grünen Linie in den 1967 eroberten Gebieten schon zum Normalzustand geworden ist, legt die prekäre Lage nicht nur der Besatzung offen, sondern ist auch typisch für den Zionismus als staatstragende Ideologie. Dem kann ein liberales Milieu wenig entgegensetzen. Um etwas zu erreichen, müssten auch die liberalen Israelis den Ausnahmezustand erklären und das Land lahmlegen.

Als Liberale sind sie auf die Dauer dazu nicht imstande. Kriege, militärische Operationen, Terroranschläge, Vergeltungsaktionen sind nicht die Ausnahme in einer sonst friedlichen Zivilgesellschaft, so wird es von einem bestimmten Milieu in Israel gesehen, aber die „friedliche“ Zivilgesellschaft existiert inmitten dieser Gewaltanwendungen. So glauben die Demonstrierenden – ja müssen es glauben –, dass trotz aller Wahrnehmung und Warnungen, Reflexion und Einsicht, es sich lohne, an dem Glauben an ein besseres Israel festzuhalten, und sich einreden, es werde doch nicht so schlimm werden und man werde schon für sich irgendeinen Weg finden (etwas, wovon auch ich mich nicht freispreche). Dazu gehört auch, dass man die Verrohung des politischen Diskurses ausblendet.

All diese Widersprüche des zionistischen Projekts finden sich in der Rolle der arabischen Bevölkerung wieder. Von Anfang an lebten in Israel auch Araber – als ethnische und religiöse Minderheit und als Staatsbürger. Heute leben auf israelischem Gebiet etwa knapp zwei Millionen Araber und stellen 21 Prozent der israelischen Bevölkerung. Bedeutet Staatsbürgerschaft nicht eigentlich formale Gleichheit? Ethnisch und national gehört die arabische Bevölkerung Israels zu den Palästinensern, zugleich sind sie israelische Staatsbürger. Sie sind die wahren Außenseiter im zionistischen Projekt, da sie keinen symbolischen Bezug zum jüdischen Nationalstaat herstellen können. Das war schon bei der Staatsgründung 1948 so. Für die Juden Israels bedeutet die Anwesenheit der arabischen Bevölkerung eine ständige Erinnerung daran, dass die jüdische Souveränität nicht selbstverständlich ist und dass der „jüdische Staat“ mit Nichtjuden in seiner Mitte umgehen muss. Für viele jüdische Israelis bedeutet das auch die Angst vor dem Verlust der nationalen Identität, die dazu beitrug, dass nun explizit arabisch-feindliche Parteien die Regierungskoalition bilden.

Aber Israel als Staat war nie neutral und radikal universal. Universale Prinzipien sind Prinzipien der Gleichheit und Gleichberechtigung. Ethno-nationale Prinzipien sind Prinzipien der Ungleichheit. Dieser Balanceakt konnte lange funktionieren und ist nun in der Tat in Gefahr, in noch unbekannte Regionen aufzubrechen. Je mehr die arabische Bevölkerung symbolisch und praktisch, etwa ökonomisch, vom Gemeinwohl des jüdischen Staates ausgeschlossen wird, desto selbstbewusster tritt sie als Minderheit auf. Die

wachsende soziale und kulturelle Anpassung der Lebensverhältnisse von Arabern an die jüdische Bevölkerung wiederum ruft bei denjenigen, die auf ethnische Homogenität pochen, Verwirrung hervor. Die Folge sind Rufe nach stärkerer Diskriminierung von jüdischer Seite aus, so wie sie dann auch von den offiziellen Vertretern des jetzigen Regimes offen eingefordert wird. Und trotzdem befinden sich unter den Demonstrierenden wenige Araber. Es ist, als ob sie den Konflikt als einen innerjüdischen sehen. Sie mögen recht haben.

Damit werden am Ende viele Fragen aufgeworfen, vor allem, ob „normale“ Politik für Juden überhaupt möglich ist, ob die Souveränität das jüdische Problem der Spannung zwischen Diaspora und Raum gelöst hat, und damit auch die Frage, ob es gelingen kann, die politischen Kapazitäten des Staates von den mächtigen religiösen und historischen Kräften der jüdischen Volkszugehörigkeit zu unterscheiden. Lässt sich innerhalb der jüdischen Tradition ein Verständnis für das Politische als eigenes Terrain ausmachen?

VON KÖNIGEN UND PROPHETEN

Das Ironische an dieser Frage ist, dass es gerade das „Politische“ ist, welches nun die religiösen und messianischen Kräfte freisetzt, die am Ende das „Politische“ vernichten werden. Es scheint im Moment keine weltliche und instrumentelle Politik zu geben, mit denen der jüdische Staat umgehen kann. Gerade für die Juden und den Staat Israel, die ja im Fokus dieser Debatten stehen, ist das ein zentraler Punkt. Kann diese Politik „normal“ werden, also Souveränität und Gewaltausübung in Einklang bringen? Das ist die historische Herausforderung und erinnert an den politischen Denker Niccolò Machiavelli, der darauf bestand, dass die „Normalität“ politischen Handelns auch Machtausübung enthält. Dabei geht es auch um politische Virtuosität. Das neue israelische Regime wendet sich vollkommen von dieser politischen Virtuosität ab, die immer schon Teil der pragmatischen zionistischen Politik war. Die Pläne der revolutionären Rechten sind zum Beispiel, Teile der besetzten Gebiete zu annektieren, ohne der palästinensischen Bevölkerung Bürgerrechte zu gewähren. Um das ungestört, also jenseits der Mehrheitsverhältnisse, umsetzen zu können, bedarf es der massiven Schwächung des Obersten Gerichts, das das verhindern könnte. Statt des Virtuosen herrscht vielmehr das Brachiale.

Aber sie wenden sich auch von den jüdischen Traditionen ab, die schon immer die Selbstbegrenzung der staatlichen Souveränität einforderten, wie wir es aus der Heiligen Schrift kennen. Deshalb sieht man auch immer mehr religiöse Menschen unter den Demonstranten. Das Judentum kennt auch den Konflikt zwischen Königen und Propheten, eben dass die sorglose Souveränität ihre Grenzen haben muss. Die jüdischen Propheten erinnern also an die jüdische Tradition jenseits der Souveränität. Sie erinnern an die universale Tatsache, dass Machtausübung einen Preis hat, konkret: dass es in Israel Rassismus und Grausamkeit gibt, dass der Staat mit seiner ständigen Kampfbereitschaft und deren Folgen auf vielen Ebenen teuer für die Freiheit zahlt, dass insgesamt die Ausübung politischer Souveränität auch um den Preis des Verlusts der Unschuld erfolgt. Und sie erinnern an die liberale Grundhaltung, der zufolge bei politischem Handeln immer auch das Individuum zu seinem Recht kommen muss, nicht allein die Gruppe oder das Kollektiv. Diese Einstellungen wurden in Israel vom Obersten Gericht vertreten und gegen den Souverän durchgesetzt. Mit der politischen Kontrolle der Gerichte versuchen die neuen Herren des Landes auch die alten prophetischen Stimmen zum Schweigen zu bringen. Indem sie eine neue Form des lokalen Judentums entwickeln, dass keine Einschränkungen der Souveränität anerkennen will, leisten sie einen Götzendienst mit dem Staat und entfernen sich von den eigenen jüdischen Traditionen. So vernichten sie die aktuelle Verwirklichung dessen, was sich im Traum der Zionisten verbarg: dass Israel ein normaler Staat werden könnte – ein Staat, der seinen Bürgerinnen und Bürgern egal welcher Religion und Herkunft Sicherheit bietet, ein Staat in Frieden, ein Staat, der nicht umstritten ist, und ein Staat, der von der Welt akzeptiert wird. Dies umfasst auch die Wandlung im Selbstverständnis seiner Staatsbürger von den Angehörigen einer Religion zu denjenigen einer Nation. Von dieser Hoffnung entfernt sich das jetzige israelische Regime mit seinem revolutionären Elan. Das ist der tieferliegende Grund der Samstagdemonstrationen, die eigentlich konservativ sind, da sie die Gegenwart als Ende der Vergangenheit betrachten.

AUSBLICK

Diejenigen, die aus einer Situation der Verfolgung und der Heimatlosigkeit heraus einen jüdischen

Staat herbeisehnten und -sehnen, hatten vielfach eine eigene, eben durch ihr Judentum und ihre desolate Situation geprägte Vorstellung von diesem Staat. Der reale Staat Israel muss sich mit diesen Vorstellungen nicht decken, vielmehr sind es nur die israelischen Staatsbürger, die diesen Staat gestalten und für seine Machtausübung verantwortlich sind. Sicher kann Israel nicht aufhören, ein Staat der Juden zu sein. Das Rückkehrrecht erlaubt jedem Juden auf der Welt, zu wählen, ob er oder sie zu dem israelischen politischen Kollektiv gehören will. Das heißt dann auch, dass der souveräne Staat Israel seinen ethnischen Charakter nicht aufgeben kann und sollte, der doch die Grundlage des Landes ist und die seiner tiefen Geschichte. Israel ist seit jeher als jüdischer Staat konzipiert worden, auch von Juden, die sich für säkular halten. Dieser Traum, diese Spannung, diese Hoffnung wird nun vor den Augen eines Großteils der Bevölkerung zerstört von denjenigen, die in der eigentlich nicht-jüdischen Eindeutigkeit leben wollen. Auch dafür gehen die Menschen samstags auf die Straße. Jeder Kampf um Demokratie in Israel muss daher mehr und nicht weniger religiöse Elemente des Judentums einbeziehen.

Daraus folgt auch, dass „säkulare“ und „aufgeklärte“ Juden in Israel eine Variante der Aufklärungstradition entwickeln müssen, die auf jüdische partikuläre Bedingungen eingeht. Im „anderen“ Lager könnten gläubige Juden in den jüdischen Gesetzen und der darauf beruhenden religiösen Kultur die kreative Flexibilität wiederentdecken, die Teil der jahrhundertalten Diasporakultur war. Und gemeinsam müssen sie auf die arabische Bevölkerung eingehen und sie als gleichberechtigte Staatsbürger behandeln. Die Alternative wäre die apokalyptische Weltlosigkeit. Dies sind die entscheidenden Aufgaben für Israels Zukunft. Franz Kafka soll einst geschrieben haben: „Es gibt unendlich viel Hoffnung, nur nicht für uns.“ Willkommen im Nahen Osten.

Dieser Essay ist Professor Schevach Weiss gewidmet (1935–2023), Zionist und Humanist, der den Holocaust überlebte und von 1992 bis 1996 Präsident der Knesset war. Mit ihm wurde eine Ära zu Grabe getragen.

NATAN SZNAIDER

ist Professor em. für Soziologie am Academic College of Tel Aviv-Yaffo.

natan@mta.ac.il

DER WEG ZUM STAAT

Vorgeschichte und Gründung Israels

Michael Brenner

War es der Holocaust, der zur Gründung des Staates Israel führte? Oder die Verfolgung der Juden im Russischen Reich? Der Dreyfus-Prozess in Frankreich oder die Wahl des Antisemiten Karl Lueger zum Wiener Bürgermeister? War es der Idealismus russisch-jüdischer Sozialisten, eine egalitäre Gesellschaft in Palästina zu errichten oder doch eher die religiöse Überzeugung einiger Orthodoxer, nach zweitausend Jahren Staatenlosigkeit das messianische Zeitalter einzuleiten? Ein bisschen wohl von allem und gewiss noch mehr.⁰¹

Die Anfänge des Zionismus als Idee lassen sich nicht klar datieren. Bereits vor der Zerstörung des Zweiten Jerusalemer Tempels im Jahr 70 n. d. Z. lebten Juden in der Diaspora, die sich damals von Ägypten bis Kleinasien erstreckte. Mit dem Verlust ihres religiösen und nationalen Heiligtums und dem Ende ihrer politischen Souveränität wurden sie zu einem Diasporavolk par excellence. Doch sie gaben die enge Bindung an ihre historische Heimat nicht auf. Sie beteten drei Mal täglich für ihre Rückkehr nach Jerusalem, das durch den Berg Zion symbolisiert wurde, von dem sich später der Begriff „Zionismus“ herleitete. Sie stellten sich diese Rückkehr in poetischer Form vor. Und manchmal verließen sie tatsächlich ihre Wohnorte in Europa, Afrika und Kleinasien, um in das biblische Land zu ziehen. Wenn nicht zum Leben, dann zumindest zum Sterben.

Der Zionismus als politische Bewegung dagegen hat sowohl eine Geburtsstunde als auch einen Geburtsort. Sein Anfang lässt sich auf den ersten Zionistenkongress in Basel im August 1897 datieren. Sein Vater ist Theodor Herzl, der ein Jahr zuvor mit seiner kleinen Schrift „Der Judenstaat“ die theoretische Grundlage für diese moderne politische Bewegung schuf.

POLITISCHER ZIONISMUS

Als Journalist und Bühnenautor war der 1860 in Budapest geborene Herzl in seiner Wahlheimat

Wien keineswegs ein Unbekannter. Der Feuilletonredakteur der „Neuen Freien Presse“ gehörte zu den wichtigsten literarischen Stimmen der Stadt. Herzl wollte vor allem dazugehören und anerkannt werden: als Österreicher, als Schriftsteller, als Journalist. Sein Judentum war ihm lange Zeit relativ gleichgültig. Er ließ seinen Sohn nicht beschneiden, ging selten in den „Tempel“, wie die Wiener Juden ihre große Synagoge in der Seitenstettengasse nannten, und stellte sich einen Weihnachtsbaum ins Wohnzimmer. Doch als er erkannte, dass er von seiner Umwelt nicht so sehr als Österreicher oder als deutscher Schriftsteller, sondern in erster Linie als Jude wahrgenommen wurde, zog er daraus eine radikale Erkenntnis: Wenn die europäischen Völker die Juden nicht als gleichwertige Mitglieder in ihrer Mitte anerkennen, dann müssen die Juden eben ihren eigenen Staat, ihre eigene Gesellschaft gründen. Noch wusste er nicht genau wo und in welcher Form. Er dachte zunächst an Argentinien, wo man die Einwanderung von Europäern förderte. Später nahm er auch den Uganda-Plan der britischen Regierung durchaus ernst, die ein Gebiet im heutigen Kenia vorschlug. Doch verstand er durchaus, dass es eigentlich nur einen Ort gab, an dem die Juden ein historisches Recht auf Ansiedlung hatten und an den sie emotional gebunden waren. Dies war das Land Israel, in dem ihre Geschichte vor drei Jahrtausenden begonnen hatte.

Die antisemitischen Begleiterscheinungen während des Prozesses gegen den zu Unrecht verurteilten französisch-jüdischen Offizier Alfred Dreyfus in Paris 1894 und die Wahl des Antisemiten Karl Lueger zum Wiener Bürgermeister 1897 waren Schlüsselerlebnisse auf Herzls Weg zum Zionismus. So standen in gewissem Sinne die Antisemiten Pate für den späteren jüdischen Staat. Aber die moderne zionistische Bewegung speiste sich auch aus anderen Quellen. Die meisten Anhänger Herzls kamen nicht aus Österreich, Deutschland oder Frankreich, wo

die Juden sich trotz antisemitischer Stimmungen zu Hause fühlten. Sie stammten aus Osteuropa, wo um die Wende zum 19. Jahrhundert der weitest- aus größte Teil der jüdischen Bevölkerung lebte. Die jüdischen Gemeinden im Osten unterschieden sich grundlegend von denjenigen im Westen. Sie verstanden sich durchaus nicht nur als Religionsgemeinschaft, sondern auch als Teil eines jüdischen Volkes. Die meisten von ihnen sprachen Jiddisch – eine Sprache, die sie nach ihrer Vertreibung aus vielen deutschen Gebieten am Ende des Mittelalters vor allem nach Polen mitgenommen hatten – und unterschieden sich auch durch Kleidung, Berufe und Wohnlage von der nicht-jüdischen Bevölkerung.

KULTURELLER ZIONISMUS

Ein kleiner Teil, vor allem aus der gebildeten Mittelschicht, war nicht mehr religiös und drückte sein Judentum vor allem kulturell aus. Hierzu gehörte auch die Neubelebung der hebräischen Sprache nicht nur für Gebet und Studium, sondern als zeitgenössische geschriebene und gesprochene Sprache. Aus diesen Kreisen hebräischer Aufklärer stammten jene Zionisten, die nicht wie Herzl ihren „Rückkehrwunsch“ nach Palästina mit dem Antisemitismus begründeten, sondern mit dem tiefen Bedürfnis, dass das Land ihrer Ursprünge ein geistiges Zentrum für die Entstehung einer modernen hebräischsprachigen Kultur und ein Damm gegen die fortschreitende Assimilation werden sollte. Der Hauptvertreter dieser Gruppe war Ascher Ginsberg, besser bekannt unter seinem Pseudonym Achad Ha'am – „Einer aus dem Volke“. Er warf Herzl vor, ein idealisiertes Europa in den Nahen Osten übertragen zu wollen und damit die Assimilation der Juden auf nationaler Ebene anzustreben. Herzl, der selbst kein Hebräisch konnte, mokierte sich wiederum über Achad Ha'am und dessen Idee einer hebräischen Kultur. Weder Herzl noch Achad Ha'am übersahen jedoch, dass es in Palästina bereits eine arabische Bevölkerung gab. Doch während Herzl der Überzeugung war, dass diese die Einwanderer, die die europäische Zivilisation mit sich brachten, mit offenen Armen begrüßen würden, warnte Achad Ha'am vor Konflikten mit den palästinensischen Arabern.

01 Dieser Beitrag basiert auf dem Buch des Autors, *Geschichte des Zionismus*, München 2019⁵.

RELIGIÖSER ZIONISMUS

Eine dritte Richtung neben dem politischen Zionismus Herzls und dem kulturellen Zionismus Achad Ha'ams war der religiös motivierte Zionismus. Ihm gehörte allerdings anfangs nur eine kleine Minderheit der gläubigen Juden an, denn für die meisten von ihnen galt: Nur der Messias allein kann die Juden zurück ins Heilige Land führen. Aber weder in Herzl noch in Achad Ha'am, die beide säkulare Juden waren, sahen sie den Messias. Der deutsche Rabbinerverband verhinderte, zusammen mit der örtlichen jüdischen Gemeinde, dass der erste Zionistenkongress, wie von Herzl ursprünglich geplant, in München stattfand. Die deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens hätten keinerlei Interesse, in den Nahen Osten zu ziehen, und zudem verstoße ein solch aktiver Rückkehrversuch gegen die religiösen Auffassungen des Judentums. So tagte der erste Zionistenkongress eben nicht an der Isar, sondern am Rhein in Basel.

Die orthodoxen osteuropäischen Juden waren gespalten. Für viele war der politische Zionismus aus den genannten Gründen ein Tabu. Aber es gab auch Rabbiner, die einen Grund erkannten, warum sie sich dem Zionismus anschließen sollten. In der jüdischen Religion ist kein Gebot wichtiger als das Retten von Menschenleben. Dafür soll man selbst die Schabbatruhe und die Speisegesetze brechen. Und dafür kann man auch das Warten auf den Messias verkürzen, wenn man im Zionismus eine Bewegung erkannte, die die von Pogromen bedrohten Juden Osteuropas aus akuter Lebensgefahr rettete.

Als Herzl 1904 im Alter von nur 44 Jahren starb, ohne diplomatisch viel erreicht zu haben, existierten somit drei Hauptströmungen im Zionismus. Im politischen Zionismus versuchte man durch Ansiedlung von jüdischen Einwanderern und Verhandlungen mit den Weltmächten eine jüdische Heimstätte in Palästina für die vom Antisemitismus bedrohten Juden zu schaffen. Im kulturellen Zionismus wollte man ein geistiges Zentrum im Lande Israel einrichten, von dem aus sich der Kampf gegen die drohende Assimilation in der Diaspora vor allem durch die neubelebte hebräische Kultur führen ließ. Und die religiösen Zionisten verbanden die in ihren Gebeten täglich geäußerte Zionssehnsucht mit dem Versuch, Menschenleben zu retten.

SOZIALISTISCHER UND NATIONALISTISCHER ZIONISMUS

Im ersten Drittel des zwanzigsten Jahrhunderts traten zwei neue Spielarten auf: der sozialistische und der nationalistische Zionismus. Ein großer Teil der osteuropäischen Zionisten identifizierte sich mit sozialistischen Idealen wie der Abschaffung des Kapitalismus und dem Ideal kollektiver landwirtschaftlicher Siedlungen, die später in Form des Kibbuz konkrete Gestalt annahmen. Somit wurde Palästina auch zur Spielwiese für sozialistische Experimente. Sozialrevolutionäre Ideen aus dem russischen Kontext vermengten sich mit zionistischen Idealen. Nach dem Ersten Weltkrieg wuchs der aus Polen stammende Politiker David Ben-Gurion zur führenden Figur dieses politischen Lagers heran.

Der nationalistische oder auch revisionistische Zionismus vertrat dagegen die bürgerlichen und antisozialistischen Elemente innerhalb der Bewegung. Dominierende Figur des Revisionismus war bis zu seinem Tod Vladimir (Ze'ev) Jabotinsky, eine der schillerndsten Figuren jüdischer Politik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als Journalist, Schriftsteller und Übersetzer hatte er sich in der literarischen Welt Russlands einen Namen gemacht, und als brillanter Massenredner gelang es ihm bald, sich eine große Anhängerschaft zu sichern, deren Hauptbasis die breite Mittelklasse des polnischen Judentums der Zwischenkriegszeit bildete.

„EINE NATIONALE HEIMSTÄTTE IN PALÄSTINA“

Schließlich formierte sich auch eine am ehesten als liberal zu charakterisierende politische Strömung, die sich als „Allgemeine Zionisten“ zu verstehen gab und über den Parteienkämpfen stehen wollte. Der Chemiker Chaim Weizmann stieg im Laufe des Ersten Weltkriegs zur entscheidenden Figur dieser gemäßigten Richtung auf. Vor allem seinen Verbindungen zu britischen Politikern, die er als Entdecker eines kriegswichtigen chemischen Mittels zu knüpfen vermochte, war es zu verdanken, dass der Zionismus im November 1917 erstmals die lang ersehnte politische Anerkennung erfuhr.

In der Balfour-Deklaration, benannt nach dem damaligen britischen Außenminister Arthur Balfour, versprachen die Briten, die gemein-

sam mit Frankreich den Nahen Osten für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg beziehungsweise nach der osmanischen Herrschaft bereits in Einflusszonen aufgeteilt hatten (Sykes-Picot-Abkommen 1916), den Juden „eine nationale Heimstätte in Palästina“. So vage diese Formulierung anmutete, so war sie doch die erste offizielle Anerkennung der zionistischen Ziele vonseiten einer relevanten Großmacht. Die darauffolgenden Jahrzehnte sollten die Zionisten um die Einlösung dieses Versprechens kämpfen – und dabei feststellen müssen, dass die Definition von Balfours Formulierung äußerst dehnbar war. Eine „nationale Heimstätte in Palästina“ konnte sehr viel sein – oder sehr wenig. Was bedeutete Heimstätte – Unabhängigkeit oder Teilsouveränität? Was genau verstand man unter Palästina? Anfangs gehörte noch das heutige Jordanien als „Transjordanien“ dazu, später wurde es abgetrennt. Worauf zielte die Formulierung „in Palästina“? Auf einen kleinen Küstenstreifen oder auf das ganze Land?

BRITISCHE MANDATSZEIT UND JÜDISCHE GESELLSCHAFT IN PALÄSTINA

Im Dezember 1917 nahm die britische Armee unter General Edmund Allenby Jerusalem ein, wenig später war ganz Palästina unter ihrer Kontrolle. Die Briten und Franzosen teilten das Erbe des türkischen Sultans im Nahen Osten nun endgültig unter sich auf. Gemäß dem Sykes-Picot-Abkommen sollte Frankreich den Süden Anatoliens bis nach Mossul, Akko und Damaskus kontrollieren, während die Engländer das sich südlich anschließende Gebiet von Amman bis Bagdad erhalten sollten. Für die heiligen Stätten in Palästina war ursprünglich eine internationale Aufsicht vorgesehen.

Die Briten, die letztlich die Kontrolle über Palästina erhielten, hatten nicht nur den Juden, sondern auch den Arabern Versprechungen gemacht: So hatte der High Commissioner in Ägypten, Henry MacMahon, dem Scherif von Mekka, Hussein, ein großarabisches Reich in Aussicht gestellt. Die Korrespondenz war jedoch genauso vage wie die Formulierung Balfours bezüglich einer jüdischen Heimstätte: Ob Palästina in diesem arabischen Staat enthalten sein sollte oder nicht, wird mit keinem Wort erwähnt.

Während der unmittelbaren Nachkriegsjahre setzten sich zunächst einmal die diplomatischen

Erfolge des Zionismus fort. Auf der Konferenz von San Remo 1920 wurde beschlossen, Großbritannien das Völkerbundsmandat für Palästina zu übertragen - wobei die in der Balfour-Deklaration in Aussicht gestellten Regelungen eine wichtige Grundlage bildeten. Damit war das vom britischen Außenminister gegebene Versprechen, eine nationale Heimstätte für die Juden zu schaffen, auf eine internationale völkerrechtliche Grundlage gestellt. Nach einer Übergangsphase zwischen 1917 und 1920, während der Palästina von der sogenannten Occupied Enemy Territory Administration verwaltet wurde, entsandte Großbritannien als ersten Hochkommissar den jüdischen Kabinettsminister Herbert Samuel. Dass ein Jude, der zudem noch dem Zionismus positiv gegenüberstand, das Schicksal Palästinas lenkte, verstanden viele Zionisten als Anbruch eines neuen Zeitalters. Aber bald wurden auch andere Tendenzen in der britischen Politik deutlich. Winston Churchill, damals Kolonialminister, machte in einem Weißbuch von 1922 klar, dass er im Gegensatz zu Weizmann nicht beabsichtige, Palästina „so jüdisch werden zu lassen wie England englisch“ ist.⁰² Die Einwanderung von Juden sei zwar erlaubt, aber nicht über das für die Wirtschaft des Landes verträgliche Maß hinaus.

Der Zionismus als Bewegung gewann in jenen Jahren zahlreiche Anhänger. 1929 wurde die Jewish Agency als eine Art „vorstaatlicher Staat“ gegründet, deren Jerusalem Exekutive sich um die Einwanderung nach Palästina, den Landkauf sowie den kulturellen Aufbau kümmern sollte. Der Enthusiasmus über die Gründung der Jewish Agency verflog jedoch bald. Der Börsenkrach an der Wall Street blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Ausbau Palästinas, und in Palästina selbst brachen im August 1929 die schwersten Unruhen seit Beginn der Mandatszeit aus. Anlass hierfür waren Statusfragen bezüglich der Klagemauer, dem Rest der westlichen Mauer des zerstörten Zweiten Tempels und heiligste Stätte des Judentums. Bereits in den Jahren zuvor hatte die muslimische Tempelberg-Behörde Waqf das Aufstellen von Stühlen für ältere Leute und einer Trennwand für Frauen und Männer als Verletzung des Status quo an-

gesehen. Als dann arabische Bauarbeiten um die Klagemauer für Empörung unter der jüdischen Bevölkerung sorgten, kam es zu Protestmärschen mehrerer Hundert junger jüdischer Demonstranten, die von Protesten der arabischen Bevölkerung erwidert wurden und schließlich in gewalttätigen Zusammenstößen mündeten. Am 23. August griffen die Unruhen auf andere Städte über. Innerhalb einer Woche wurden insgesamt 133 Juden ermordet, davon allein 60 in Hebron, und Hunderte verletzt; auf arabischer Seite waren 87 Tote und etwa hundert Verletzte zu verzeichnen.

Die Ereignisse vom August 1929 markierten eine Wende in den Beziehungen zwischen Juden und Arabern in Palästina. Zwar war es auch vorher immer wieder zu einzelnen Gewaltausbrüchen gekommen, doch die vom Mufti von Jerusalem gebilligte Gewalt sollte den Auftakt einer Welle von Ereignissen bilden, die alle politischen Vorstöße in Palästina während der 1930er Jahre überschattete. Auch die britische Mandatsmacht war nicht in der Lage, diesen Konflikt von vornherein abzuwenden.

In diese turbulente Zeit fiel auch der bisherige Höhepunkt der Einwanderung nach Palästina. Grund dafür waren nicht die verbesserten Lebensbedingungen in der neuen Heimat, sondern die unmittelbare Gefahr in der alten. Infolge der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland und angesichts der damit verbundenen Bedrohung der Nachbarländer kamen 1933 etwa 37 000 jüdische Einwanderer ins Land, 1934 waren es 45 000 und 1935 schließlich 66 000. In nur drei Jahren verdoppelte sich damit die jüdische Bevölkerung Palästinas nahezu, und vor allem der Ausbau der drei Städte Tel Aviv, Jerusalem und Haifa schritt in dieser Zeit rasant voran. Aufgrund der britischen Restriktionen ging die Einwandererzahl jedoch ab Mitte der 1930er Jahre, in denen der Bedarf eines sicheren Zufluchtshafens besonders groß gewesen wäre, wieder zurück: Von 1936 bis 1939 kamen weniger als 70 000 Einwanderer hinzu. Mit der restriktiven Einwanderungspolitik reagierte die britische Regierung auf eine 1936 unter der arabischen Bevölkerung ausgebrochene Revolte, die in einem Generalstreik sowie in Ausschreitungen gegen Juden ihren Ausdruck fand. Nach Ansicht des Muftis von Jerusalem sollte das ganze zionistische Experiment als gescheitert erklärt und abgebrochen werden.

02 Zit. nach Michael Makovsky/David Makovsky, Churchill's Promised Land. Zionism and Statecraft, New Haven 2007, S. 162.

TEILUNGSPLÄNE

Die Briten befanden sich in einer politischen Zwickmühle. Einerseits hatten sie sich in der Balfour-Deklaration von 1917 für die Errichtung einer jüdischen Heimstätte in Palästina ausgesprochen und erkannten angesichts des sich rasch verbreitenden staatlichen Antisemitismus in Europa durchaus die wachsende Notwendigkeit eines solchen Schritts. Andererseits mussten sie in dem sich auf globaler Ebene zuspitzenden Konflikt mit den faschistischen Mächten um den Verlust ihres Einflusses in der arabischen Welt fürchten. Es war den Briten durchaus bewusst, dass die Juden im Falle eines Krieges gar keine Alternative hatten, als aufseiten der Briten und gegen die Deutschen zu kämpfen, während die arabische Seite kein gesicherter Verbündeter war. Diese Überlegung sollte während der 1930er und frühen 1940er Jahre die britische Nahostpolitik dominieren. De facto sollte dies eine Rücknahme der in der Balfour-Deklaration zugesagten Versprechen bedeuten.

Unter dem Vorsitz des früheren britischen Indienministers, William Peel, wurde nach dem arabischen Aufstand von 1936 eine sechsköpfige Untersuchungskommission ins Leben gerufen, die im November des Jahres nach Palästina kam. In fünfmonatiger sorgfältiger Arbeit, nach der Befragung jüdischer, arabischer und britischer Zeugen und der Durchsicht wichtiger Dokumente, veröffentlichte die Kommission im Juli 1937 ihren über 400-seitigen Bericht. Das Ergebnis bedeutete ein Eingeständnis, dass die britischen Versprechen an Araber und Juden nicht im Rahmen eines Staates miteinander zu verbinden seien. Die Peel-Kommission empfahl erstmals die Aufteilung Palästinas in einen arabischen und einen jüdischen Staat mit zwei Mandatsenklaven – ein Streifen von Jerusalem bis zur Küste südlich von Jaffa sowie das Gebiet um Nazareth. Damit lag eine Zwei-Staaten-Lösung für Palästina auf dem Tisch, die während der gesamten zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den unterschiedlichsten Varianten immer wieder neu belebt – und verworfen – werden sollte.

Zunächst jedoch handelte es sich um eine Totgeburt. Nach anfänglicher Zurückhaltung über den geplanten Kleinstaat empfahl der Zionistische Kongress in seiner Mehrheit zwar, diese Möglichkeit eigener Staatlichkeit weiterzuverfolgen. Die arabische Seite dagegen machte aus ihrer prinzi-

piellen Ablehnung keinen Hehl. Sie forderte eine sofortige Einstellung der Einwanderung und die Gründung eines palästinensischen Staates, solange noch eine arabische Mehrheit bestand.

Am Ende rückten die Briten selbst von ihrem Plan ab. Sie entsandten eine neue Untersuchungskommission, die allerdings von arabischer Seite boykottiert wurde und der Gewalt kein Ende setzen konnte. Am 9. November 1938 lag ihr Bericht dem britischen Parlament vor, in dem der Peel-Plan als unrealistisch zurückgewiesen wurde. Dieser sogenannte Woodhead-Bericht sah zwar noch einmal einen Staatenbund vor, in dem der jüdische Teil nun auf ein Zwanzigstel des 1922 bereits um Transjordanien reduzierten Mandatsgebiets und auf ein Hundertstel des von den Revisionisten beanspruchten Gebiets zu beiden Seiten des Jordans zusammengeschrumpft war. Bereits zwei Tage später jedoch lehnte das Kabinett jede Teilung Palästinas ab.

IM SCHATTEN VON KRIEG UND VERFOLGUNG

Am Tag, an dem das britische Parlament diese Pläne diskutierte, brannten in Deutschland die Synagogen, und Zehntausende deutscher Juden wurden in Konzentrationslagern eingesperrt. Noch konnten sie freikommen, vorausgesetzt, es lag ihnen eine Einreiseerlaubnis in ein anderes Land vor. Ausgerechnet in dieser Situation schlossen sich die Tore Palästinas immer fester.

Der bisher größte und folgenschwerste Rückschlag nicht nur für die Zionisten, sondern für die europäischen Juden insgesamt, war die im Februar 1939 eröffnete Round Table Conference im Londoner St. James's Palace. Das Ergebnis der Besprechungen wurde im Mai 1939 in Form eines neuerlichen Weißbuchs veröffentlicht, das für die Kriegsjahre die britische Palästinapolitik bestimmen sollte. Nachdem in der Einführung klar gestellt wurde, dass die Balfour-Deklaration niemals die Gründung eines jüdischen Staates gegen den Willen der arabischen Bevölkerung vorgesehen hatte, war es nun die Absicht der britischen Regierung, Palästina innerhalb von zehn Jahren in die Unabhängigkeit zu entlassen. Um auch dann noch eine arabische Mehrheit sicherzustellen, wurde eine Quote von 75 000 jüdischen Einwanderern für die nächsten fünf Jahre festgelegt, 10 000 pro Jahr sowie zusätzlich 25 000 Geflüchtete. Anschließend sollten keine jüdischen Ein-

wanderer mehr ohne arabische Zustimmung ins Land gelassen werden. Zudem wurde der Verkauf von Land an Juden ab sofort verboten.

Dieses Ergebnis bedeutete eine niederschmetternde Enttäuschung für Weizmann persönlich und den Zionismus insgesamt. Es zeigte letztlich auch die Machtlosigkeit jüdischer Interessen gegenüber der britischen Regierung und bedeutete ein Ende der Hoffnungen von Millionen durch den Nationalsozialismus bedrohter europäischer Juden. Es entbehrte nicht einer bitteren Ironie, dass das Ende der jüdischen Emigration auf das Jahr 1944 festgelegt wurde, als von den großen jüdischen Gemeinden Europas so gut wie nichts mehr übriggeblieben war. David Ben-Gurion formulierte damals die neue Situation folgendermaßen: „Jahrhundertlang fragten sich die Juden in ihren Gebeten: ‚Wann wird es für unser Volk wieder einen Staat geben?‘ Aber niemand hätte jemals daran gedacht, die furchtbare Frage zu stellen: ‚Wird es unser Volk noch geben, wenn dieser Staat entstehen wird?‘“⁰³

Die Zionisten standen dennoch an der Seite der britischen Mandatsmacht im Krieg gegen das antisemitische Deutschland – eine andere Wahl hatten sie nicht. Die Briten konnten dagegen in den arabischen Staaten aktiv Verbündete suchen, hatten jene doch zum Teil erkennen lassen, dass es für sie durchaus andere Optionen gab. So war der Großmufti von Jerusalem am 30. November 1941 mit viel Pomp von Hitler empfangen worden und rief wiederholt über deutsche Radiostationen zur arabischen Unterstützung der Nationalsozialisten auf. Mit dem Vormarsch deutscher Truppen unter der Führung Erwin Rommels in Nordafrika bereitete sich auch die jüdische Bevölkerung Palästinas auf das Schlimmste vor und legte mit dem „Carmel-Plan“ ein Konzept vor, das die bewaffnete Verteidigung innerhalb eines Landstreifens im Norden Palästinas vorsah.

Kurz bevor Rommels Armee bei El Alamein geschlagen wurde und damit die Gefahr für die Juden Palästinas gebannt war, versammelten sich im Mai 1942 etwa 600 zumeist US-amerikanische zionistische Delegierte zu einer Notkonferenz im New Yorker Biltmore Hotel. Das von Ben-Gurion mitgetragene „Biltmore-Programm“ schlug einen deutlich aggressiveren Ton an als vorige zionistische Verlautbarungen. Unter Berufung

auf die Balfour-Deklaration und mit ausdrücklichem Wunsch nach Kooperation mit den arabischen Nationen wurde das britische Weißbuch von 1939 scharf abgelehnt und das Recht der Juden auf einen eigenen Staat in deutlichster Form bekräftigt.

Gleichzeitig war es aber auch ein Dokument der Ohnmacht in den schwersten Zeiten der jüdischen Geschichte. Solange der Krieg gegen das nationalsozialistische Deutschland andauerte, waren den Zionisten die Hände gegen die Briten gebunden. Mit Ende des Krieges allerdings waren letztere nicht mehr Verbündete, sondern Besatzer, gegen die nun auch ein Untergrundkampf geführt wurde.

ZIONISTISCHER WIDERSTAND

Zunächst bestand der zionistische Widerstand in der Organisation der illegalen Einwanderung jüdischer Flüchtlinge in das von den Briten weiterhin gesperrte Palästina. Anfang 1946 erreichte die Zahl der „Illegalen“ über tausend pro Monat. Danach jedoch intensivierten die Briten ihre Blockade und setzten insgesamt 26 000 jüdische Flüchtlinge in Internierungslagern auf Zypern fest. Am meisten Aufsehen erregte die Rückführung des mit 4500 jüdischen Displaced Persons überfüllten Flüchtlingsschiffs „Exodus 1947“ ausgerechnet auf deutschen Boden. Dass Holocaust-Überlebende nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern nun gegen ihren Willen in deutschen und zypriotischen Internierungslagern festgehalten und an der Immigration nach Palästina gehindert wurden, hatte bei der politischen Entscheidung um die Errichtung eines jüdischen Staates gewiss eine nicht zu unterschätzende moralische Bedeutung.

Neben der illegalen Immigration leisteten die Zionisten aber auch aktiven Widerstand gegen die britische Palästinalpolitik. Die Gewalt kulminierte im Sommer 1946. Am 29. Juni 1946, dem sogenannten Schwarzen Schabbat, antworteten die Briten mit umfassenden Maßnahmen auf die zionistischen Untergrundaktivitäten. Daraufhin verübte die rechtsgerichtete paramilitärische Untergrundorganisation Irgun unter Menachem Begin, dem Nachfolger Jabotinskys, am 22. Juli 1946 einen Bombenanschlag auf das von der britischen Verwaltung benutzte King David Hotel in Jerusalem, der 91 Todesopfer forderte.

Zwei Jahre nach Kriegsende begriffen die Briten, dass sie auch mit verstärkter militärischer

⁰³ David Ben-Gurion, *Netzach Yisrael, Governmental Year-book 1957, Ramat Gan 1976, S. 147* [Hebräisch].

Präsenz gegen den erbitterten jüdischen wie auch arabischen Widerstand ihr Mandat in Palästina nicht mehr erfüllen konnten. Die Frage um die Zukunft Palästinas wurde wieder an die Vereinten Nationen zurückgegeben, in deren Händen nun das Schicksal der beiden dort vereinten, doch nicht einigen Völker lag.

UN-TEILUNGSPLAN UND GRÜNDUNG ISRAELS

Am 29. November 1947 sprachen sich die Vereinten Nationen für die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat aus. Die Verwirklichung des Beschlusses gelang freilich nur mit Blick auf den jüdischen Staat. Der damals vorgesehene Palästinenserstaat kam nicht zustande, da die Teilung von arabischer Seite abgelehnt wurde.

Als David Ben-Gurion am 14. Mai 1948 den Staat Israel ausrief, erklärten fünf arabische Staaten Israel den Krieg. Die Zukunft des ersten jüdischen Staates nach zwei Jahrtausenden hing in der Luft. „Im Lande herrscht Feierstimmung und tiefe Freude. Und wieder fühle ich mich wie ein Trauernder unter den Feiernden (...), wie bereits am 29. November“, notierte David Ben-Gurion, der erster Ministerpräsident des neuen Landes werden sollte, am selben Tag in sein Tagebuch. Dann schloss er den Band und begann einen neuen mit folgendem Eintrag: „Um vier Uhr nachmittags wurde der Staat gegründet. Sein Schicksal liegt in der Hand der Armee.“⁰⁴

Der fast ein Jahr dauernde Unabhängigkeitskrieg brachte Israel neben anderen Gebietsgewinnen auch den Westteil Jerusalems ein, während der Ostteil mit der Altstadt und ihren religiösen Stätten an Jordanien fiel. Bis zur Eroberung der Altstadt durch die israelischen Truppen im sogenannten Sechstagekrieg 1967 blieb Juden der Zugang zu ihren heiligsten Stätten verwehrt. Die Palästinenser mussten infolge des Krieges von 1948/49 dagegen massenhaft fliehen, was durch gezielte Aktionen von jüdischer Seite noch verschärft wurde. Die Auswirkungen kennzeichnen die palästinensische Tragödie bis heute. Etwa

600 000 bis 760 000 Palästinenser verloren zwischen Dezember 1947 und September 1949 ihre Heimat und flüchteten außer in den Gazastreifen und das Westjordanland vor allem nach Jordanien und in den Libanon, wo viele ihrer Nachkommen noch nach Jahrzehnten in Flüchtlingslagern leben. Auch die große palästinensische Diaspora in der westlichen Welt und den Golfstaaten geht vor allem auf die beginnende Heimatlosigkeit jener Jahre zurück. So bedeuten die Geschehnisse von 1948/49 für die eine Seite die *Nakba*⁰⁵ (arabisch: Katastrophe), für die andere die lang ersehnte Rückkehr der Staatlichkeit nach zweitausend Jahren in der Zerstreuung.

MICHAEL BRENNER

ist Professor für Jüdische Geschichte und Kultur an der Ludwig-Maximilians-Universität München. 2019 erschien von ihm „Der lange Schatten der Revolution. Juden und Antisemiten in Hitlers München 1918 bis 1923“.

michael.brenner@lrz.uni-muenchen.de

04 David Ben-Gurion, *Joman-Milchama, 1948–1949*, hrsg. von Gershon Rivlin/Elhanan Oren, Bd. 1, Tel Aviv 1982, S. 416 [Hebräisch].

05 Siehe hierzu auch den Beitrag von Muriel Asseburg in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).



David Ben-Gurion bei der Verkündung der Unabhängigkeit Israels 1948

Quelle: picture alliance/United Archives | 91050/United_Archives/TopFoto

DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT IN ISRAEL

Ein Blick in Israels Verfassungsgeschichte

Suzie Navot

In Israel gibt es keine offizielle, schriftlich niedergelegte Verfassung, sondern eine Reihe einzelner Grundgesetze (*basic laws*), denen der Oberste Gerichtshof einen verfassungsrechtlichen Status zuerkannt hat.⁰¹ Bei der Staatsgründung 1948 wurde in der Unabhängigkeitserklärung festgelegt, „die Einrichtung der gewählten, regulären staatlichen Organe“ solle in Übereinstimmung mit der Verfassung erfolgen, „die von der Verfassungsgebenden Versammlung verabschiedet wird“. Die Verfassungsgebende Versammlung wurde im Januar 1949 als konstituierende und legislative Körperschaft gewählt, was bedeutet, dass sie sowohl die Verfassung ausarbeiten als auch Gesetze verabschieden konnte. Unmittelbar nach ihrer Einsetzung erließ die Versammlung das Übergangsgesetz von 1949, das Folgendes vorsah: „Die Legislative des Staates Israel wird die Knesset sein. Die Verfassungsgebende Versammlung wird als Erste Knesset bezeichnet.“

Auf den ersten Blick könnte man also meinen, die Verfassungsgebende Versammlung hätte sich einfach nur einen anderen Namen gegeben, doch diese Umbenennung war politisch motiviert. Damit sollte das Thema einer verfassungsgebenden Körperschaft endgültig begraben werden, womöglich wollte man sogar das Konzept einer schriftlich niedergelegten Verfassung an sich aufgeben, das der damalige Ministerpräsident David Ben-Gurion ablehnte.⁰² Die „Erste Knesset“ führte zwar ausführliche Debatten über die künftige Verfassung, doch da man sich über die Notwendigkeit einer Verfassung, ihren Inhalt und ihre Form nicht einig war, gerieten die Beratungen schon bald in eine Sackgasse. Vor ihrer Auflösung billigte die Erste Knesset einen „Kompromiss“, demzufolge Israel eine Verfassung „in Etappen“ einführen würde: Die Verfassung sollte aus „Kapiteln“ bestehen, die nach und nach erlassen wurden und jeweils ein einzelnes „Grundgesetz“ umfassten.

PRINZIP DER SOUVERÄNITÄT DES PARLAMENTS UND GRUNDRECHTSKATALOG

Das Fehlen einer Verfassung und die Tatsache, dass das israelische Rechtssystem auf dem britischen System basiert, führten zum Grundsatz der „Oberhoheit der Knesset“. Bemühungen, der Unabhängigkeitserklärung – die eine Reihe von Grundrechten wie die Freiheit der Religionsausübung und die gesellschaftliche und politische Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger festschrieb – einen verfassungsrechtlichen Status zu verleihen, scheiterten. In den Jahren nach der Staatsgründung beschloss die Knesset eine Reihe von Grundgesetzen, die sich mit den Grundrechten der Bevölkerung befassten. So wurde beispielsweise im Gesetz über die Gleichberechtigung der Frau von 1951 festgelegt, dass „für Männer und Frauen die gleichen Gesetze und Rechtshandlungen gelten“. Später wurden das Gesetz gegen Diffamierung, das Gesetz zum Schutz der Privatsphäre und 1988 das Gesetz für Chancengleichheit am Arbeitsplatz erlassen, das die Diskriminierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Familienstands, ihrer Herkunft, Religion, Nationalität und so weiter verbietet.

Allerdings hat Israel trotz zahlreicher politischer Vorstöße im Laufe der Jahre nie einen Grundrechtskatalog verabschiedet. Auch heute noch scheint die Fertigstellung in weiter Ferne zu liegen. Da die Grundrechte in keiner Verfassung verankert sind, besteht die Möglichkeit, dass sich die Knesset ohne gesetzliche Einschränkungen darüber hinwegsetzt. Die Geschichte hat jedoch gezeigt, dass die Knesset die Grundrechte von Anfang an respektiert und ihre eigenen Befugnisse in Bezug auf diese Rechte eingeschränkt hat. Bisher wurden nur sehr wenige Gesetze verabschiedet, die ausdrücklich gegen die

Grundrechte verstoßen, und die Knesset hat ihre souveräne Macht selten missbraucht – die Betonung liegt auf bisher. Gesetze, die von den Grundrechten abweichen, sind erst in den vergangenen Jahren auf der Tagesordnung der Knesset aufgetaucht.

Der erhebliche Beitrag des Obersten Gerichtshofs zum Schutz der liberalen Demokratie und der Grundrechte ist ein herausragendes und in gewisser Weise einzigartiges Merkmal des israelischen Verfassungsrechts. Das Oberste Gericht hat sich den Schutz der Grundrechte zur Aufgabe gemacht und eine Art „Bill of Judicial Rights“ geschaffen: eine Reihe von Grundrechten, die durch die Urteile des Obersten Gerichts anerkannt und geschützt wurden – Gewohnheitsrechte, die nur in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vorkommen und nur aufgrund des Prinzips der „ständigen Rechtsprechung“ (*stare decisis*) zu verbindlichen Rechtsnormen wurden. Die Grundrechte wurden vom Gerichtshof geschützt, obwohl es keine normative, verfassungsrechtliche oder gesetzliche Grundlage dafür gab. Der Schutz dieser Rechte ging aus den Entscheidungen des Obersten Gerichts hervor, das sollte man stets im Hinterkopf behalten.

So entschied der Oberste Gerichtshof etwa in den Anfangszeiten des neuen Staates, dass die Exekutive die Grundrechte nicht beschneiden darf, es sei denn, sie kann sich dabei auf ein Gesetz stützen, das ihr dies ausdrücklich erlaubt. Mit dieser scheinbar einfachen Auslegung – „kein individuelles Recht darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des obersten Gesetzgebers beeinträchtigt werden“ – schränkte der Oberste Gerichtshof in seinen Urteilen die Befugnisse der Regierung und der öffentlichen Verwaltung ein und legte fest, dass Grundrechte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gesetzgebers in Form eines Gesetzes missachtet werden dürfen.

Seit seinen Anfängen hat sich der Oberste Gerichtshof mit fast allen grundlegenden Rechten befasst, unter anderem auch mit politischen Rechten wie dem aktiven und passiven Wahlrecht. Wenn die Knesset jedoch beschloss, die politi-

schen Rechte ausdrücklich einzuschränken, konnten die von ihr erlassenen Gesetze aufgrund des Souveränitätsprinzips des Parlaments nicht außer Kraft gesetzt werden. Dennoch wurde der Oberste Gerichtshof aktiv und schränkte das Ausmaß des rechtlichen Schadens ein, indem er die Änderung des Grundgesetzes „Knesset“ minimalistisch auslegte. Mit seiner Interpretation wurde etwa der Ausschluss politischer Parteien auf Grundlage ihrer Ansichten und Programme erlaubt.

Die gerichtliche Ausarbeitung der Grundrechte leistete einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des israelischen Verfassungsrechts. Trotz der zahlreichen Schwierigkeiten, mit denen der junge Staat konfrontiert war – darunter Kriege, Terroranschläge und andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Aufnahme immer neuer Einwanderer, wirtschaftliche Umwälzungen und soziale Spannungen –, war eine Infrastruktur für einen soliden Schutz der Grundrechte geschaffen worden. In Ermangelung eines in einer Verfassung festgelegten Grundrechtskatalogs blieb es dem Obersten Gerichtshof überlassen, die Grundrechte anzuerkennen, die fester Bestandteil jeder modernen Demokratie weltweit sind. Diese Anerkennung hatte allerdings auch Grenzen. So stellte der Oberste Gerichtshof etwa in der Rechtssache *Rogozinsky*⁰³ fest: „Das staatliche Gesetz, das alle Eheangelegenheiten der jüdischen Bürger und Einwohner Israels den Rabbinatsgerichten zuweist und vorschreibt, dass Eheschließungen und Scheidungen gemäß der Thora durchgeführt werden müssen, hat Vorrang vor der Glaubens- und Gewissensfreiheit.“ Doch in Ermangelung klarer, unmissverständlicher und ausdrücklicher Gesetze waren es die Auslegungen des Gerichts, die für eine angemessene Regelung im Sinne der Grundrechte sorgten.

Der rechtliche Status der Grundrechte änderte sich 1992 dramatisch mit der Einführung von zwei Grundgesetzen, die sich mit den Grundrechten befassen und die Möglichkeiten der Knesset begrenzen, diese einzuschränken.

VERFASSUNGSRECHTLICHE REVOLUTION IN DEN 1990ER JAHREN

In der Zeit von der Staatsgründung bis in die frühen 1990er Jahre verabschiedete die Knesset fast

01 Das Oberste Gericht ist das höchste Gericht in Israel und hat zwei wesentliche Funktionen: Es ist die letzte Instanz für Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte und entscheidet somit über Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen. Außerdem befasst es sich mit Petitionen gegen staatliche Maßnahmen und Einrichtungen.

02 Vgl. Nir Kedar, Ben-Gurion and the Constitution: On Constitutionalism, Democracy and Law in David Ben-Gurion's Policy, Ramat Gan 2014 [Hebräisch].

03 Vgl. C.A. (Civil Appeal) 450/70 Rogozinsky v. The State of Israel, PD 26 (1), 129 (1970).

alle Grundgesetze, die sich mit staatlichen Institutionen wie dem Parlament, der Regierung, der Justiz, dem Präsidenten, der Armee und dem Staatskontrolleur (Ombudsmann) befassen. Was jedoch noch fehlte, war das Grundgesetz zur Gesetzgebung, das Gesetzgebungsverfahren für reguläre Gesetze und Grundgesetze regeln und die Befugnis des Obersten Gerichtshofs zur gerichtlichen Überprüfung von Gesetzen definieren sollte. Auch das Kapitel über die Grundrechte fehlte, da der Vorschlag, ein Grundgesetz über die Grundrechte zu verabschieden, in der Knesset höchst umstritten war. Also suchte man einen weiteren politischen Kompromiss und teilte das Kapitel über die Grundrechte, das ursprünglich als einzelnes, umfassendes Grundgesetz zu den Grundrechten geplant war, in eine Reihe separater Grundgesetze auf. Auf diese Weise konnte sich die Knesset auf die verfassungsmäßige Verankerung bestimmter, einvernehmlich vereinbarter Grundrechte einigen und diese unterstützen, während die Diskussion über die Rechte, die als „problematisch“ betrachtet wurden, etwa Gleichheit, Religions-, Rede- und Gewissensfreiheit, aufgeschoben wurde. Nach diesem erneuten „Kompromiss“ wurden 1992 zwei Grundgesetze zu den Grundrechten erlassen: Das Grundgesetz „Menschenwürde und Freiheit“ und das Grundgesetz „Freiheit der Berufsausübung“. Beide enthalten eine „Einschränkungsklausel“, ähnlich der Klausel in der kanadischen Charter of Rights and Freedoms. Danach ist ein Gesetz, das gegen ein in einem Grundgesetz verankertes Grundrecht verstößt, nur dann gültig, wenn es sämtliche Bedingungen der Einschränkungsklausel erfüllt, darunter auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: „In die Rechte aus diesem Grundgesetz darf nur durch ein Gesetz eingegriffen werden, das den Werten des Staates Israel entspricht, das zu einem angemessenen Zweck erlassen wird und dessen Umfang nicht größer ist als erforderlich.“⁰⁴

Die 1992 verabschiedeten Grundgesetze zu den Grundrechten veränderten die konstitutionelle Struktur Israels. Auf sie folgte 1995 ein wegweisender Beschluss: das Urteil im Fall *Mizrahi Bank*.⁰⁵ Darin erklärte der Oberste Gerichtshof,

04 Abschnitt 8 des Grundgesetzes „Menschenwürde und Freiheit“. Eine ähnliche Bestimmung ist im Grundgesetz „Freiheit der Berufswahl“ enthalten.

05 Vgl. Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 9. November 1995 – C. A. 6821/93 United Mizrahi Bank Ltd. v. Migdal Cooperative Village, PD 49 (4), 221 (1995).

der in Zivilverfahren als letzte Instanz für Berufungen zuständig ist, dass den Grundgesetzen in Israel ein verfassungsrechtlicher Status zukomme und dass das Gericht befugt sei, Einschränkungen, die sich aus der rechtlichen Überprüfung der Gesetzgebung der Knesset ergeben, geltend zu machen, selbst wenn diese Befugnis nicht explizit in einem Grundgesetz genannt wird. Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde zusammen mit den Grundgesetzen zu den Grundrechten später als „Verfassungsrevolution“ bekannt. Vor der Verabschiedung dieser Grundgesetze und dem Mizrahi-Bank-Urteil herrschte die Ansicht vor, Israel habe keine schriftlich niedergelegte, sondern nur eine „materielle“ Verfassung – eine Sammlung verbindlicher Grundsätze und Regelungen, die die geltenden Gesetze und die gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Die Grundlage für den Übergang von einem Modell der parlamentarischen Souveränität mit einer materiellen Verfassung zu einer formalen Verfassung bildeten die Einschränkungsklauseln in den beiden Grundgesetzen zu den Grundrechten. Das Mizrahi-Bank-Urteil legte fest, dass die Einschränkungsklausel die Gesetzgebungsbefugnis der Knesset begrenzt und dass Israel trotz der fehlenden formellen Verankerung im Grundgesetz „Menschenwürde und Freiheit“⁰⁶ eine „offizielle“ Verfassung hat.

Die „Verfassungsrevolution“ veränderte das Kräftegleichgewicht zwischen den staatlichen Gewalten; eine Entwicklung mit deutlichen politischen Folgen. Anstatt auf eine inhaltliche Änderung der Grundgesetze zu drängen, stellten Kritiker der Verfassungsrevolution die Auslegung dieser Grundgesetze durch den Obersten Gerichtshof infrage. Ein wiederholt vorgebrachter Kritikpunkt von konservativen Politikern, Aktivisten und Akademikern lautete, dass die Grundgesetze von 1992 den Gerichtshof nicht ermächtigten, Gesetze zu kippen – dies sei nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, zudem reichten die knappen Mehrheiten, mit denen die Grundgesetze verabschiedet worden waren, nicht aus, um ihnen einen verfassungsrechtlichen Status zu verleihen, der über den eines normalen Gesetzes hinausging.

Eine zweite Stoßrichtung der Kritik bezog sich auf den großen Ermessensspielraum, den die Richter des Obersten Gerichtshofs bei der Be-

06 Im ersten Entwurf des Gesetzes war eine entsprechende Verankerung enthalten, sie wurde jedoch bei der dritten Lesung im Plenum gestrichen.

stimmung neuer „nicht aufgezählter“ Rechte und der Anwendung der Einschränkungsklauseln haben, insbesondere in Hinblick auf die Werte des Staates Israel und den Anteil der Gesetze, die Rechte beschneiden würden. Da es sich bei diesen Entscheidungen um Werturteile handle, sollten sie von demokratisch gewählten Vertretern und nicht von Richtern getroffen werden, die niemandem Rechenschaft ablegen müssten, so die Kritiker. Alternativ argumentierten sie, da der Oberste Gerichtshof faktisch zu einem Verfassungsgericht geworden sei, sollten demokratisch gewählte Vertreter mehr Möglichkeiten haben, Einfluss auf die Zusammensetzung der Richterbank zu nehmen und die ideologischen Positionen von Richterkandidaten vor ihrer Ernennung zu überprüfen.

Seit der Verfassungsrevolution ist die gerichtliche Überprüfung von Gesetzen jedoch mit Umsicht und Zurückhaltung erfolgt. Der Oberste Gerichtshof hat in den zurückliegenden Jahrzehnten 22 Gesetze – vor allem bestimmte Abschnitte – gekippt, die alle auf Gerichtsurteile zurückgingen, in denen festgestellt wurde, dass diese Gesetze die Grundrechte unverhältnismäßig stark beeinträchtigten. Die Verfassungsrevolution hat eine neue Ära im israelischen Verfassungsrecht eingeläutet, und zwar eine textbasierte, in der es nach Meinung des Obersten Gerichtshofs einen Verfassungstext gibt und er damit die Befugnis hat, Gesetze entsprechend zu überprüfen. Wie der Oberste Gerichtshof erklärt hat, bilden die Grundgesetze die israelische Verfassung. Doch diese Verfassung ist nicht vollständig, sondern lückenhaft und limitiert. Tatsächlich ähnelt sie eher einer Auswahl institutioneller Verfahrensregeln, also einer sehr „schlanken“ Verfassung, die nicht unbedingt als Grundlage für das Zusammenleben in einem Staat oder als nationales Credo verstanden werden kann.⁰⁷

AUFSTIEG DES POPULISMUS UND EROSION DER DEMOKRATIE

Parallel zum wachsenden Populismus in den vergangenen Jahren ist weltweit auch eine Erosion der Demokratie zu beobachten. Wann genau der

Populismus in Israel Fuß fasste, ist schwer zu sagen, doch es besteht kein Zweifel daran, dass er mittlerweile bei uns angelangt ist, und das schon seit einigen Jahren. Israel erlebt derzeit einen ständigen Angriff auf die Gerichte, eine Schwächung der Wächter der Demokratie, eine starke Ablehnung gegenüber jedem Versuch, die Macht der Regierung einzuschränken, und die Bekämpfung unabhängiger Einrichtungen wie Medien, Menschenrechtsorganisationen und NGOs. Populistische Gesetze und die Delegitimierung von Meinungen und Personen kennzeichnen die Entwicklung Israels in den vergangenen Jahren. Die Toleranz gegenüber Kritik hat stark abgenommen und Menschenrechtsorganisationen – zumindest einige von ihnen – werden als „Feinde des Volkes“ betrachtet.

In diesem Zusammenhang sollte man sich bewusst machen, dass Israel aufgrund seiner Regierungsstruktur den Gefahren des Populismus stärker ausgesetzt ist als andere demokratische Länder. In vielen Staaten gibt es Mechanismen zur Dezentralisierung der politischen Macht, etwa die Aufteilung der Legislative in zwei Kammern, das Vetorecht des Präsidenten bei der Gesetzgebung, eine föderale Struktur, ein regionales Wahlsystem oder mitunter sogar die Einbeziehung internationaler Organisationen und Gerichte. All diese Instrumente sind Teil der *checks and balances*, doch keines davon existiert in Israel.

Israel ist einzigartig. Es hat einen starken demokratischen „Geist“, aber eine fragile demokratische Struktur. Israel ist das einzige Land – unter den „freien“ Ländern –, das über kein Instrument zur Dezentralisierung politischer Macht verfügt. Die Knesset ist die einzige Institution, die Gesetze erlassen kann, doch die Regierung kontrolliert die Knesset über die Koalitionsdisziplin. Israel verfügt über keine stabile Verfassungsstruktur. Mit einer einfachen Mehrheit kann die Knesset fast jedes Grundgesetz in einem normalen Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen und sogar innerhalb eines Tages verabschieden oder ändern. Durch die Dominanz der Exekutive beim Gesetzgebungsprozess in Verbindung mit der Schwäche der Knesset ist die Regierung in der Lage, kurzfristigen politischen Interessen nachzugeben und ohne ein System gegenseitiger Kontrolle nahezu uneingeschränkt zu agieren.

Die Möglichkeit des Missbrauchs bei der Verabschiedung oder Änderung von Grundgesetzen ist daher größer als in anderen Demokratien, und

⁰⁷ Für mehr Informationen über die Verfassungsgeschichte Israels siehe Gideon Sapir/Daphne Barak-Erez/Aharon Barak (Hrsg.), *Israeli Constitutional Law in the Making*, London 2013; Suzie Navot, *The Constitution of Israel: A Contextual Analysis*, London 2014.

die einzige Institution, die dem entgegenwirken kann, ist der Oberste Gerichtshof. Die politischen Akteure in Israel können die konstitutionellen Spielregeln jederzeit ändern – auch um diejenigen zu begünstigen, die gerade an der Macht sind. Die israelische Knesset hat 120 Abgeordnete, eine einfache Mehrheit von 61 Abgeordneten reicht aus, um die Grundgesetze Israels zu ändern – bereits 61 Abgeordnete bedeuten absolute Macht. Der Oberste Gerichtshof ist tatsächlich die einzige Instanz, die diese einschränken kann.

ISRAEL 2023: „JUSTIZREFORM“

Nach den Wahlen vom November 2022 und der Bildung einer neuen Regierung unter Führung von Ministerpräsident Benjamin Netanjahu hat diese mehrere Gesetzesentwürfe vorgelegt, die drastische Reformen im Justizwesen vorsehen. Diese Gesetzesentwürfe sind Teil der „Justizreform“, die darauf abzielt, die Autorität des Obersten Gerichtshofs erheblich zu schwächen. Sie umfasst:

1. Eine „Außerkraftsetzungsklausel“, die es einer einfachen Mehrheit in der Knesset ermöglichen würde, Gesetze zu verabschieden, die vom Gericht für verfassungswidrig erklärt wurden.
2. Der Oberste Gerichtshof soll sich nicht mit Änderungen der Grundgesetze befassen dürfen.
3. Der Oberste Gerichtshof wäre nicht mehr in der Lage, Regierungsentscheidungen auf ihre „Verhältnismäßigkeit“ zu überprüfen.
4. Die Rechtsberater der Ministerien würden von den Ministern ernannt.
5. Die Zusammensetzung des Richterernennungsausschusses soll verändert werden, künftig sollen die Richter nur noch von Politikern ernannt werden.

Diese Vorschläge weisen mehrere Gemeinsamkeiten auf: *Erstens* erinnern sie an die Vorgehensweise der populistischen Regierungen in Polen und Ungarn und deren „demokratischer Übernahme“ der Justiz. *Zweitens* lässt sich daraus ableiten, dass die neue israelische Regierung uneingeschränkte Macht will. Eine Außerkraftsetzungsklausel im Verbund mit einer Bestimmung, die es dem Obersten Gerichtshof untersagt, sich mit Grundgesetzänderungen zu befassen, würde letztendlich alle Einschränkungen für die Legislative beseitigen. *Drittens* würde fast jede Institution, die

bisher professionell, neutral, objektiv und unabhängig im staatlichen Bereich tätig war, politisiert werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die israelische Generalstaatsanwältin Gali Baharav-Miara eine lange und ausführliche Stellungnahme zu diesen Vorschlägen veröffentlicht hat, in der sie die Regierung an ein grundlegendes Prinzip erinnert:⁰⁸ Demokratie bedeutet nicht, dass das Mehrheitsprinzip über allem steht. Bei der Demokratie geht es auch um den Schutz der Grundrechte, um Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und eine unabhängige Justiz, die die anderen Gewalten im Staat wirksam kontrollieren kann. Die „Reform“ nennt keinen dieser Grundsätze. Stattdessen heißt es in der dem Gesetzentwurf beigefügten Erklärung: „Das System zur Ernennung von Richtern in Israel weicht sehr stark von der Praxis in der westlichen Welt ab.“ Die Generalstaatsanwältin zeigt jedoch mit faktengeprägten Tabellen, dass „eine umfassende Prüfung ergibt, dass gerade die vorgeschlagene Methode – aus vergleichender Perspektive – eine Ausnahme darstellt“. Und in Bezug auf die Befugnis des Gerichtshofs zur Aufhebung von Gesetzen schreibt die Generalstaatsanwältin, dass die „Details der [vorgeschlagenen] Regelung (...) die Verteidigung der Grundrechte dramatisch schwächen würden“. Sie führt aus, wie einige der vorgeschlagenen Änderungen den Bürgerinnen und Bürgern schaden und ihre Rechte gefährden würden – etwa wenn Regierungsentscheidungen nicht mehr auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft werden dürften: „Die Bürger hätten keine Möglichkeit mehr, sich selbst und ihre Rechte vor einer extrem unvernünftigen Entscheidung zu schützen.“ Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, würde die Exekutive über uneingeschränkte Macht verfügen, so die Staatsanwältin, und es wäre nicht mehr möglich, den Bürgerinnen und Bürgern im Falle eines Missbrauchs der Regierungsgewalt zu Hilfe zu kommen.

Ich schließe mich dieser Analyse voll und ganz an. Die Vorschläge würden das Ende Israels als konstitutionelle liberale Demokratie bedeuten, in der die Grundrechte vor einer Einschränkung durch andere Gesetze wirksam geschützt sind und die Befugnisse der Knesset wirklich kontrolliert

⁰⁸ Gali Baharav-Miara, Stellungnahme der Generalstaatsanwältin zu den vorgeschlagenen Änderungen der Grundgesetze, Jerusalem 2023 [Hebräisch].

werden. In Hinblick auf die Menschenrechte gibt es in Israel so einige Probleme, die politische Kultur steht den Grundrechten und dem Pluralismus zunehmend feindlich gegenüber, und hochrangige Politiker sind massiv in Korruptionsaffären verstrickt. Angesichts dieser Tatsachen könnte es katastrophale Folgen für die israelische Demokratie haben, den Gerichtshof daran zu hindern, seine Funktion als rechtsstaatliche Kontrollinstanz der Regierungsgewalt und als – wenn auch unvollkommener – Mechanismus zur Verteidigung der Menschen- und Minderheitenrechte auszuüben.⁰⁹

EPILOG – EINE KONSTITUTIONELLE ERGÄNZUNG?

Die Haltung der Generalstaatsanwältin zur „Reform“ der Justiz ist von großer Bedeutung, denn wenn die Vorschläge die Knesset passieren, werden im Zusammenhang mit einer Ergänzung der Grundsetze vermutlich sofort wieder Petitionen eingereicht. Die Generalstaatsanwältin ist der Ansicht, dass die Verabschiedung des Gesetzes ein System schaffen würde, in dem die Exekutive und die Legislative unbegrenzte Macht hätten, was dazu führen könnte, dass „die Grundprinzipien des Staates als jüdischer und demokratischer Staat beschädigt werden“. Diese Aussage hat besonderes Gewicht. Nach dem Urteil des Obersten Gerichtshofs gibt es für die Knesset Grenzen, wenn sie ein Grundgesetz erlässt oder abändert. Eine davon ist die Unveränderlichkeit des Prinzips, dass Israel ein jüdischer und demokratischer Staat ist. Sollte die Knesset dagegen verstoßen, hat der Oberste Gerichtshof die Befugnis, einzugreifen und sogar ein Grundgesetz aufzuheben.

Der Oberste Gerichtshof hat in verschiedenen Rechtsansichten festgestellt, dass es grundlegende Verfassungsprinzipien gibt, die sogar die verfassungsgebende Gewalt der Knesset einschränken können. Der Grundstein wurde bereits 1965 in der Rechtssache *Yardor* gelegt, als der Oberste Gerichtshof zum ersten Mal – in Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung nach dem Ersten Weltkrieg – anerkannte, dass bestimmte grundlegende Prinzipien über dem Gesetz und posi-

tiven Recht stehen.¹⁰ In der Rechtssache *La'or* sprach Richter Aharon Barak von der theoretischen Möglichkeit, dass ein Gericht in einer Demokratie ein Gesetz für ungültig erklärt, das gegen grundlegende Prinzipien des Rechtssystems verstößt, auch wenn diese nicht in einer starren Verfassung verankert sind.¹¹

Während die Frage, ob die Knesset über eine ursprüngliche oder abgeleitete verfassungsgebende Gewalt verfügt, ungemein kompliziert ist,¹² erscheint mir das Argument, dass die Knesset keine uneingeschränkte verfassungsgebende Gewalt besitzt, sehr überzeugend. Das Volk ist der Souverän, nicht die Knesset, und das Volk hat die Mitglieder der Knesset nicht dazu autorisiert zu beschließen, dass Israel nicht mehr länger ein demokratischer oder jüdischer Staat sein soll.¹³ Die Vorstellung, dass die Knesset über die uneingeschränkte Macht verfügt, Grundgesetze zu verabschieden oder zu ändern, ohne dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung besteht, ist sehr problematisch. Darüber hinaus steht sie im Widerspruch zur weltweiten Entwicklung, die Befugnis zur Verabschiedung und Änderung von Verfassungsnormen explizit und implizit einzuschränken, um grundlegende Verfassungswerte zu schützen.

Bis vor kurzem gab es keinen Präzedenzfall in Hinblick auf eine mögliche Beschränkung der verfassungsgebenden Gewalt der Knesset. Doch im jüngsten dramatischen Urteil zu einem Grundgesetz wurde die Frage auf interessante Weise behandelt. Das Grundgesetz „Israel als Nationalstaat des jüdischen Volkes“ (Nationalstaatsgesetz), das 2018 in Kraft trat, war als ein weiteres „Kapitel“ der israelischen Verfassung gedacht, das sich mit

¹⁰ Vgl. EA (election's appeal) 1/65 *Yardor v. Chairman of the Central Elections Committee for the Sixth Knesset*, PD 19 (3) 365, 378, 390 (1965).

¹¹ Vgl. HCJ 142/89 *La'or Movement v. Speaker of the Knesset*, PD 44 (3) 529, 553–554 (1990).

¹² Für die Diskussion siehe z.B. Claude Klein, *The Constituent Power in Israel*, in: *Mishpatim* 2/1970 [Hebräisch]; ders., *Is There a Need for an Amending Power Theory?*, in: *Israel Law Review* 2/1978, S. 203–214; ders., *After the Mizrahi Bank Case – The Constituent Power as Seen by the Supreme Court*, in: *Mishpatim* 28/1997, S. 241–258 [Hebräisch].

¹³ Zur Vorstellung, dass das Parlament nur über eine begrenzte verfassungsgebende Autorität verfügt, siehe Yaniv Roznai, *Towards a Theory of Constitutional Unamendability. On the Nature and Scope of the Constitutional Amendment Powers*, in: *Jus Politicum – Revue de Droit Politique* 5/2017, <http://juspoliticum.com/article/Towards-A-Theory-of-Constitutional-Unamendability-On-the-Nature-and-Scope-of-the-Constitutional-Amendment-Powers-1183.html>.

⁰⁹ Vgl. Amichai Cohen/Yuval Shany, *Reversing the „Constitutional Revolution“. The Israeli Government's Plan to Undermine the Supreme Court's Judicial Review of Legislation*, in: *Lawfare Blog*, 15. 2. 2023.

der Identität der Nation befasst. Es legt fest, dass Israel die „nationale Heimat des jüdischen Volkes“ ist, und befasst sich mit staatlichen Symbolen wie der Flagge und der Nationalhymne, der Amtssprache, den nationalen Feiertagen, dem Schabbat, Jerusalem als Hauptstadt und so weiter.¹⁴

Nach der Verabschiedung durch die Knesset wurden 15 Petitionen beim Obersten Gerichtshof eingereicht, in denen gefordert wurde, dieses Grundgesetz für nichtig zu erklären, mit dem Argument, dass darin weder der demokratische Charakter des Staates noch der Gleichheitsgrundsatz genannt werden. Die nichtjüdische Minderheit im Land werde vor den Kopf gestoßen, und das Gleichgewicht bei der Definition Israels als „jüdischer und demokratischer Staat“ werde zugunsten der ersten Bezeichnung verschoben. Indem die „Verfassungsmäßigkeit“ des Grundgesetzes infrage gestellt wurde, rückte auch die Frage in den Vordergrund, ob der Oberste Gerichtshof befugt ist, Grundgesetze mit Verfassungsstatus zu überprüfen.

Am 8. Juli 2021 lehnte ein Gremium aus elf Richtern die Petitionen ab.¹⁵ Sie veröffentlichten eine monumentale 201-seitige Urteilsbegründung. Auch Richter George Karra legt darin seine Minderheitsmeinung dar. Als einziger arabischer Richter am Gericht war er auch als einziger der Meinung, dass mehrere Bestimmungen des Grundgesetzes für ungültig erklärt werden sollten.

Das Gericht entschied, über die Frage seiner eigenen Befugnis, ein Grundgesetz streichen zu können, „nicht zu entscheiden“, allerdings kommt in der Urteilsbegründung klar zum Ausdruck, dass die Knesset bei der Verabschiedung oder Änderung von Grundgesetzen nicht „allmächtig“ ist. Das Gericht erklärte, dass die verfassungsgebende

de Gewalt der Knesset in dem Sinne begrenzt ist, dass „die Knesset in einem Grundgesetz nicht die Existenz Israels als jüdischer und demokratischer Staat leugnen kann“.¹⁶ Mit dieser Entscheidung ist die Idee einer Begrenzung der verfassungsgebenden Gewalt, die im Laufe der Jahre in mehreren Entscheidungen erwähnt wurde, nun verankert. Die Knesset ist nur an eine minimale Einschränkung gebunden, die es ihr verbietet, Israels grundlegenden Charakter als „jüdischer und demokratischer Staat“ zu verändern.¹⁷

Und wie lauten nun die grundlegenden Prinzipien einer Demokratie, die ein Grundgesetz nicht beschädigen oder untergraben darf? Laut Entscheidung des Obersten Gerichts sind es „freie und gleiche Wahlen; die Anerkennung fundamentaler Menschenrechte; Gewaltenteilung; Rechtsstaatlichkeit und eine unabhängige Justiz“. Die „Reform“ würde fast all diesen Grundsätzen den Todesstoß versetzen. Sollte sie in ihrer jetzigen Form verabschiedet werden, hat der Oberste Gerichtshof gute Gründe, sie für ungültig zu erklären.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass strukturelle Veränderungen des Systems mit Bedacht und in geordneter Form umgesetzt werden sollten, auf Grundlage von Fakten und einem breiten Konsens. Um die Beziehungen und das Gleichgewicht zwischen den Gewalten grundlegend zu regeln, darf man sich nicht auf einen einzigen, eng gefassten Aspekt konzentrieren und sich nur auf die Judikative beziehen, sondern muss auch gleichzeitig Grenzen für die Exekutive und Legislative setzen. Die vorgeschlagene Reform könnte den Grundsatz der Gewaltenteilung und der Verteilung der Regierungsmacht als zentrale Prinzipien eines demokratischen Systems ernsthaft gefährden. Angesichts der Bedeutung, die der Begrenzung der Regierungsgewalt als ein zentrales Instrument zum Schutz der Grundrechte und der „Spielregeln“ in einer Demokratie zukommt, besteht zudem die große Sorge, dass die „Reform“ den Schutz dieser Rechte und Grundsätze ernsthaft beeinträchtigen könnte: eine „klare und aktuelle“ Gefahr für Israels liberale Demokratie.

Aus dem Englischen von Heike Schlatterer, Pforzheim.

SUZIE NAVOT

ist Professorin für Verfassungsrecht und Vizepräsidentin im Bereich Forschung am Israel Democracy Institute in Jerusalem.

suzie@idi.org.il

¹⁴ Eine englische Übersetzung des kompletten Textes des Grundgesetzes findet sich unter: <https://m.knesset.gov.il/EN/activity/documents/BasicLawsPDF/BasicLawNationState.pdf>.

¹⁵ Vgl. HCJ 5555/18 Hasson v. The Knesset (8.7.2021).

¹⁶ Ebd., Paragraph 16 der Meinung Esther Hayuts, der derzeitigen Präsidentin des Obersten Gerichts. Hayut: „Selbst wenn ich für die Zwecke dieses Falles davon ausgehe, dass das Gericht befugt ist, den Inhalt von Grundgesetzen gerichtlich zu überprüfen, negiert das Grundgesetz ‚Der Nationalstaat‘ die jüdischen und demokratischen Merkmale des Staates nicht in einer Weise, die Eingriffe in seinen Inhalt rechtfertigen würde. Das Gericht hat die ‚problematischen‘ Bestimmungen des Grundgesetzes als vereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie und der Gleichheit ausgelegt.“

¹⁷ Siehe dazu auch: Rehan Abeyratne/Yaniv Roznai, Basic Structure Interpretation, in: Kate O’Regan/Carlos Bernal/Sujit Choudhry (Hrsg.), Research Handbook on Constitutional Interpretation (i.E.).



60 Jahre – und weiter!

Multiperspektivisch, differenziert, vielschichtig: die Studienreisen der Bundeszentrale für politische Bildung nach Israel finden seit 1963 statt. Über 300 Mal sind wir mit den unterschiedlichsten Gruppen nach Israel gereist und haben politische, kulturelle und historische Themen behandelt.

www.bpb.de/israel-studienreisen



ESSAY

KÖRPER OHNE HERZ

Warum Versuche, eine israelische Verfassung zu schreiben,
immer scheitern*Dahlia Scheindlin*

„Wir hören nicht auf, bis eine Verfassung verabschiedet wurde!“ Diese Parole, die in den vergangenen Wochen auf den Protestkundgebungen gegen den Justizputsch der Regierung laut gerufen wurde, war zu Beginn der Demonstrationen im Januar 2023 zunächst nicht zu vernehmen. Tatsächlich spielte die Forderung nach einer Verfassung seit Jahren überhaupt keine Rolle im öffentlichen Diskurs in Israel. Plötzlich jedoch wurde die Idee wiederbelebt.

Kurz nachdem Premierminister Benjamin Netanjahu eine „Pause“ des Gesetzgebungsprozesses um die Justizreform angekündigt hatte, äußerte Jair Lapid, der Anführer der Opposition in der Knesset, dass sämtliche Verhandlungen über einen Kompromiss mit der regierenden Koalition Diskussionen über einen Verfassungsentwurf einbeziehen müssen. Dieses Anliegen wiederholte er am selben Tag bei einer Demonstration außerhalb der Knesset.

Drei Wochen zuvor hatte Shikma Bressler, eine der Anführerinnen der Protestbewegung, ebenfalls eine Verfassung gefordert,⁰¹ als sie auf der Bühne in der Kaplan Street stand – dem Ort in Tel Aviv, an dem die wöchentlichen Proteste gegen die Reform stattfinden. Mehr als 100 000 Menschen antworteten ihr mit einem Echo: „Verfassung! Verfassung!“ Zahlreiche Prominente, darunter der ehemalige Generalstaatsanwalt Michael Ben Yair, haben Policy Papers und Artikel veröffentlicht, die den Bedarf einer Verfassung unterstützen.⁰² Eine der Bedingungen, die Präsident Jitzchak Herzog für einen mittlerweile zurückgewiesenen Kompromiss vorgeschlagen hatte, war es, ein eigenes Gleichheits-Grundgesetz zu schaffen.

Israelis haben damit begonnen, das Hashtag #Constitution_Now in den sozialen Medien zu verwenden; ein besorgter Bürger hat die öffentli-

che Stimmungslage folgendermaßen zusammengefasst: „Ohne eine Verfassung wird Israel untergehen.“⁰³ Yaniv Rozani, einer der Anführer eines Forums von Rechtswissenschaftlern, die sich gegen den Angriff auf die Justiz wenden, schrieb, dass die gegenwärtige Krise eine „Gelegenheit für die Verfassungsbewegung“ sei.⁰⁴ Das Movement for Quality Government in Israel, einer der größten öffentlichen Interessensverbände des Landes, hat ein neues Projekt unter dem Namen „A Constitution for the Homeland“ gestartet.

Sogar das Kohelet Policy Forum – ein rechter Think-Tank, der als eine der treibenden Kräfte hinter den Justizplänen der Regierung gilt – hat einen eigenen Kompromissvorschlag zur Lösung der (teils selbst verantworteten) Krise vorgebracht: „Unsere Hoffnung ist, dass die Reform die Annahme einer vereinbarten Verfassung für den Staat Israel ermöglichen wird, die auch Grundrechte enthalten würde.“⁰⁵

Zusammengefasst markieren diese Entwicklungen eine wichtige Veränderung für die Protestbewegung. Die Justizkrise hat hunderttausende Menschen auf die Straße gebracht und sie gezwungen, in den Abgrund zu blicken; jetzt fangen sie möglicherweise an zu begreifen, dass nur eine Verfassung sie davor bewahren kann, hinabzufallen. Israelis erkennen nun endlich, dass eine Verfassung fundamental für eine Demokratie ist und dass ein Staat ohne diese ständig am Rand des Untergangs stehen wird.

Auch ich glaube an die Notwendigkeit einer Verfassung. Und doch müssen wir im Kopf behalten, dass diese wiederholte Forderung nicht die erste ihrer Art ist. Im Verlauf der israelischen Geschichte, sogar vor der Unabhängigkeit, gab es mehrere energische Versuche, eine Verfassung auszuarbeiten, und jede einzelne war zum Scheitern verurteilt. Es mag viele Gründe da-

für geben, aber einer ragt besonders hervor: der Widerstand gegen die Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes in einem Grundgesetz des israelischen Staates.

BÜRGER ODER UNTERTAN?

Das Fehlen von Gleichheit liegt jedem Verfassungsproblem in Israel zugrunde. Bis in die Gegenwart gibt es weder ein formales Recht auf Gleichheit für individuelle Bürger, noch gibt es kollektive Gleichheit. Eine Folge daraus ist, dass beispielsweise die Charedim, also die ultraorthodoxen Juden, das Privileg haben, von gesellschaftlichen Pflichten wie dem Militärdienst ausgenommen zu sein, während palästinensische Bürger von Israels Gesellschaftsvertrag und weiten Teilen des politischen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen sind. Das Fehlen von Gleichheit beeinflusst auch die Gewaltenteilung, da der gewählte Teil, die Knesset, immer stärker ist als die anderen Kräfte. Der Mythos, dass der Oberste Gerichtshof unkontrolliert regieren würde, hält einem Realitätstest nicht stand.

Israels Ablehnung gegenüber einer Verankerung von Gleichheit im Gesetz ist eng mit dem Scheitern eines Verfassungsentwurfes verbunden, vor allem in den frühen Tagen des Staates. Zwischen 1948 und 1949 vertrat Premierminister David Ben-Gurion beispielsweise die Ansicht, dass eine Verfassung noch nicht verabschiedet werden solle, damit die Generationen von Diaspora-Juden, die künftig nach Israel einwandern würden, nicht von der Gestaltung des Landes ausgeschlossen würden.⁰⁶

01 Vgl. Amanda Borschel-Dan, *What Matters Now to Arrested Activist/Physicist Shikma Bressler: „Saving Israel“*, 24.3.2023, www.timesofisrael.com/what-matters-now-to-arrested-activist-shikma-bressler-saving-israel.

02 Vgl. bspw. Michael Ben Yair, *Vefassung für Israel jetzt* [Hebräisch], www.haaretz.co.il/opinions/2023-03-20/ty-article-opinion/.premium/00000186-fe88-d31e-a9ef-ffca411e0000.

03 Vgl. Benny Wagner, 24.3.2023, www.facebook.com/benny.wagner.79/posts/pfbid08FN5u7KGNW4ih35Ft389iuY3MvsRT-QCLvhmBzDHXKyrx8iF55nbgMHyu3EeTbgcl.

04 Yaniv Rozani, *Eine Verfassungskrise – eine Gelegenheit für die Verfassungsbewegung*, 26.3.2020, [Hebräisch], www.zman.co.il/94771/popup.

05 Shlomo Piotrovsky, *Das Kohelet Forum präsentiert: Grundlinien für einen Kompromiss bei der Rechtsreform*, 14.3.2023, [Hebräisch], www.makorishon.co.il/news/591579.

06 Vgl. Nir Kedar, *David Ben-Gurion and the Foundation of Israeli Democracy*, Bloomington 2021.

Auf diese Weise gewährte Ben-Gurion den Bürgern, von denen einige noch nicht einmal geboren waren, einen höheren Status auf Kosten jener Bürger, die bereits in Israel lebten. Der Premierminister lehnte eine Verfassung auch aus dem Grund ab, dass diese den Handlungsrahmen von Abgeordneten und der Regierung einschränken würde. Seiner Ansicht nach mussten alle Gesetze des Staates gleichwertig sein,⁰⁷ und kein Gesetz sollte Vorrang vor einem anderen haben – wie es mit einer Verfassung per Definition der Fall wäre.

Tatsächlich hatte Ben-Gurion kein Interesse an Gleichheit, sondern versuchte vielmehr, die überlegene Macht des Parlaments zu erhalten. In diesem Zusammenhang spielte er einer unerwarteten Gruppe in die Hände: den Charedim. Von ihrem ersten Erscheinen an lehnten die ultraorthodoxen politischen Parteien, die damals wie heute eine Minderheit in der Knesset sind, eine Verfassung ab, sei es aus dem Wunsch, die unproportionale Macht in Israels Koalitionssystem zu erhalten, oder der Bevölkerung ihre bevorzugte Auslegung von Familienrecht, jüdischen Speisegesetzen (*Kashrut*) oder der Einhaltung des Schabbat vorzuschreiben – neben anderen Dingen, die nunmehr als Status quo gelten.⁰⁸ Auch das verletzte den Wert der Gleichheit.

Dennoch wurde ein ausgearbeiteter Verfassungsentwurf, der als Grundlage für politischen Diskurs dienen sollte, an den Provisorischen Volksrat übersendet, der proto-legislativen Körperschaft, die eine Schlüsselrolle bei der Staatsgründung gespielt hat. Das Dokument wurde in Vorbereitung von Israels Unabhängigkeitserklärung erstellt, denn der UN-Teilungsplan von 1947, der eine Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat vorsah, verpflichtete beide Konfliktparteien zur Annahme einer umfassenden demokratischen Verfassung als Voraussetzung für Staatlichkeit.

Der Verfassungsentwurf wurde von Yehudah (Leo) Pinchas Cohen aufgesetzt, und er enthielt jedes Recht, das ein israelischer Bürger wollen könnte. Doch zum Zeitpunkt der Ersten Knesset

07 Vgl. Neil Rogachevsky, *Against Court and Constitution: A Never-Before-Translated Speech by David Ben-Gurion*, 10.3.2021, <https://mosaicmagazine.com/observation/israel-zionism/2021/03/against-court-and-constitution-a-never-before-translated-speech-by-david-ben-gurion>.

08 Vgl. Israel Democracy Institute, *Eine Verfassung, die nicht in der Thora steht*, Jerusalem 2006 [Hebräisch].

musste Israel noch definieren, wer überhaupt ein Bürger ist und was eine Bürgerschaft ausmacht. Dies geschah schließlich 1952 – vier Jahre nach dem Unabhängigkeitskrieg.

Ohne formale Bürgerschaft und ohne eine Verfassung, welche die Bürgerrechte ausbuchstabiert, war es deutlich einfacher für die Regierung, die Palästinenser zu kontrollieren, die unter Entzug von Bürger- und Menschenrechten innerhalb ihrer Grenzen unter brutalem Kriegsrecht verblieben.⁰⁹ Und so – mit Ausnahme des Wahlrechts, das entscheidend war, um Israel international als Demokratie auszuweisen – genießen palästinensische Araber in Israel keine nennenswerten demokratischen Rechte, wurde ihr Status doch bis zum Ende der israelischen Militärherrschaft 1966 lediglich als „Untertan“ eingestuft.

NUR EIN TEILERFOLG

Nach der sogenannten Harari Resolution 1950, in der die Knesset den Anspruch, eine vollständige Verfassung auszuarbeiten, zugunsten einer partiellen Verabschiedung von quasi-konstitutionellen „Grundgesetzen“ (*basic laws*) aufgegeben hatte, versuchten einige Politiker, Gleichheit in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

In seinem exzellenten Buch „The Birth of the Revolution“ erklärt Uriel Lynn, Likud-Anhänger und ehemaliges Mitglied der Knesset (MK), wie Yitzhak Hans Klinghoffer, damals MK in der jetzt nicht mehr existierenden Liberalen Partei, in den 1960er Jahren eine vollständige Grundrechtecharta forderte und die Regierung, damals unter Ben-Gurions Mapai-Partei, diese bereits im frühen Gesetzgebungsprozess blockierte.¹⁰ In den 1970er Jahren versuchte der im Ruhestand befindliche Richter Benjamin Halevi, damals MK für den Likud-Vorgänger Gahal, eine reduzierte Grundrechtecharta voranzubringen, scheiterte aber erneut am Widerstand der religiösen Parteien.

Nach gewissen Fortschritten bei den Versuchen, Grundrechte in den späten 1980er Jahren festzuschreiben, waren die politischen Vorzeichen mit den anbrechenden 1990er Jahren reif für die Verabschiedung der zwei bekanntesten Isra-

elischen Grundgesetze – „Menschenwürde und Freiheit“ und „Freiheit der Berufswahl“.

Diese in den Gesetzgebungsprozess einzubringen, war nicht einfach. Angesichts einer hartnäckigen Opposition waren die Gesetzgeber gezwungen, ein breites, auf Menschenrechte zielendes Grundgesetz auf vier Gesetze aufzuteilen, von denen zwei nie umgesetzt wurden. Lynn, damals Vorsitzender des Komitees für Verfassung, Gesetz und Justiz der Knesset, und Amnon Rubinstein, damals MK der Mitte-Partei Schinui, waren für die Ausarbeitung jener Gesetze zuständig und haben dabei an die Bemühungen des damaligen Justizministers Dan Meridor angeschlossen.

In einem Artikel von 2012 beschrieb Rubinstein die sture Zurückweisung des Gleichheitsprinzips durch die religiösen Parteien.¹¹ Ihr Ansatz verfolge die Strategie von „nur über meine Leiche“. Rubinsteins Ansicht nach wurzelt deren Ablehnung in mehreren Vorbehalten: *erstens*, dass das Rückkehrrecht, dass es jedem Juden auf der Welt ermöglicht, nach Israel zu immigrieren und sich einbürgern zu lassen, aufgehoben würde; *zweitens*, dass die Ausnahmen beim Militärdienst für Charedim widerrufen würden; *drittens*, dass, allem voran, Gleichheit auch nicht-orthodoxen Glaubensrichtungen zugesprochen werden würde. Nebenbei bemerkt scheint es wahrscheinlich, dass die faire Anerkennung und Gleichstellung anderer jüdischer Konfessionen in Israel einige Ressentiments, die viele säkulare Juden gegenüber der Religion empfinden, aufgelöst oder sogar verhindert hätten – was zum Teil auf die Auferlegung der orthodoxen Tradition auf das gesamte jüdische Leben in Israel zurückzuführen ist.

Die MKs, die diese Gesetze einbrachten, erkannten, dass sie einen Teilsieg erringen würden, aber nur, wenn sie den Grundsatz der Gleichheit aufgeben würden. Dieser schmerzhaft Kompromiss, unter vielen anderen, führte dazu, dass nur zwei der vier quasi-konstitutionellen Verankerungen angenommen werden konnten. Das Ergebnis war, dass das Grundgesetz zur Menschenwürde unvollständig geblieben ist und der wichtigste Grundsatz fehlt: Gleichheit unter allen Bürgern.

⁰⁹ Vgl. Shira Robinson, *Citizen Strangers. Palestinians and the Birth of Israel's Liberal Settler State*, Stanford 2013.

¹⁰ Vgl. Uriel Lynn, *The Birth of a Revolution*, Rischon LeZion 2017 [Hebräisch].

¹¹ Vgl. Amon Rubinstein, *Die Geschichte der Grundgesetze*, September 2012 [Hebräisch], www.runi.ac.il/media/3ywfus1p/rubinstein.pdf.

KÖRPER OHNE HERZ

Dieser überblicksartige Abriss der Geschichte umfasst natürlich nicht das gesamte Bild. Trotz des eklatanten Fehlens von Gleichheit in seinen Grundgesetzen hat Israel dennoch den Wert der Gleichheit in einer anderen Form gefördert: Punkt für Punkt und Artikel für Artikel. Zum Beispiel hat die Knesset 1951 ein Gesetz angenommen, das die Geschlechtergleichheit regelt; ein weiteres Gesetz, das von 1964 an galt, bis es 1996 ersetzt wurde, fordert dieselbe Bezahlung von Männern und Frauen; und schließlich wurde 2000 ein Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet – eines der Gesetze, das die gegenwärtige Regierung infrage stellen will.

Die Frage der Gleichheit fand auch Eingang in das Gesetz über die Menschenwürde und die Freiheit, indem 1994 eine Ergänzung vorgenommen wurde, die festschreibt, dass das Gesetz den „Geist der Grundsätze der Unabhängigkeitserklärung“ tragen solle. Verschiedene Urteile des Obersten Gerichtshofs – wie der Fall *Ka'adan* aus dem Jahr 2000, in dem entschieden wurde, dass die Politik der ausschließlichen Verpachtung von Land an Juden zumindest auf individueller Basis eine Form der verbotenen Diskriminierung darstellt – bekräftigten den Wert der Gleichheit.

Dieser Fortschritt wurde jedoch im vergangenen Jahrzehnt durch die Regierung Netanjahus und seiner rechtspopulistischen Koalitionen zum Erliegen gebracht. Den Höhepunkt seiner Bemühungen war das Inkrafttreten des „Nationalstaats(grund)gesetzes“ im Juli 2018, eines der diskriminierendsten Gesetze in der Geschichte des Staates. Ironischerweise regte die Verabschiedung des Gesetzes eine Diskussion über den Stellenwert von Gleichheit an: Eine Umfrage des Peace Index, einer Kooperation der Universität von Tel Aviv und des Israel Democracy Institute, hat ergeben, dass 64 Prozent der Israelis der Meinung waren, dass das Nationalstaatsgesetz eine Verpflichtung zur vollständigen Gleichstellung aller Bürger hätte enthalten sollen.¹²

Nun, angesichts des plötzlichen Wiederaufkommens der Debatte um eine Verfassung und angesichts der Protestierenden, die nach Gleichheit rufen, darf dieser Grundsatz nicht länger zur

Disposition stehen oder als Druckmittel in politischen Verhandlungen verwendet werden. Jede ernsthafte Auseinandersetzung mit Verfassungsfragen muss nun ein für alle Mal festlegen, dass eine Verfassung ohne Gleichheit wie ein Körper ohne Herz ist – oder ein Herz von einer Kugel durchbohrt. Lassen wir die Metaphern beiseite: Eine Verfassung, die nicht über anderen Gesetzen steht, ist kaum eine Verfassung, und eine Demokratie ohne Gleichheit als Grundwert ist keine Demokratie.

Aus dem Englischen von Jacob Hirsch, Bonn.

Dieser Artikel erschien zuerst auf Local Call (Hebräisch) und im +972 Magazine (Englisch).

DAHIA SCHEINDLIN

ist promovierte Politikwissenschaftlerin, Meinungsforscherin und strategische Beraterin. Sie arbeitet zu Fragen des israelisch-palästinensischen Konflikts, Menschenrechten, Friedensschaffung, Demokratie und religiöser Identität.

www.dsopinion.com

¹² Vgl. Israel Democracy Institute/University of Tel Aviv, Peace Index July 2018, Frage 15, <https://dataisrael.idi.org.il>.

IM SCHATTEN DER SHOAH

Deutsch-israelische Beziehungen gestern und heute

Jenny Hestermann

Deutsch-israelische Beziehungen sind berühmt dafür, kompliziert oder heikel zu sein. Die „besonderen Beziehungen“, wie sie immer wieder genannt werden, entstanden im Nachkriegsdeutschland im Schatten der Shoah.

Bis heute sind die Beziehungen der beiden Länder sowohl etabliert als auch missverstanden und auf fragilem Boden gebaut. Aus pragmatischer Sicht gab es nach dem Zweiten Weltkrieg auf beiden Seiten gute Gründe, realpolitisch zueinander zu finden. Die Begleitmusik der Rhetorik von Moral, Freundschaft und Versöhnung lag dabei allein auf deutscher Seite. Israelis hingegen neigten mit der Entstehung der Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des nationalsozialistischen Regimes zum Boykott.

Seit ihrer Gründung 1949 strebte die Bundesrepublik Deutschland die Rückkehr in die internationale Gemeinschaft an – und Israel bemühte sich um die eigene Aufnahme. Kontakte zwischen Deutschland und Israel ließen sich daher auf Dauer nicht vermeiden. Da die Wirtschaft im jungen jüdischen Staat marode beziehungsweise nicht existent war, bei gleichzeitig sehr hohen Einwandererzahlen, war Israel dringend auf Hilfe von außen angewiesen. Die Bundesrepublik schien hier ein geeigneter „Partner“; von der DDR war hingegen keine Hilfeleistung zu erwarten, da sich der ostdeutsche Teilstaat als antifaschistisch begriff und damit auch als historisch unbelastet von der Verantwortung für den Völkermord. Im Rahmen des Ost-West-Konfliktes war die DDR schließlich dem von der Sowjetunion dominierten Block zuzuordnen und stellte die Beziehungen zu den Israel feindlich gesonnenen arabischen Staaten in den Vordergrund.

Erste Verhandlungen über Entschädigungszahlungen an Israel wurden von den amerikanisch-jüdischen Organisationen wie der Jewish Claims Conference und dem World Jewish Congress geführt. Nachdem es in Israel in den

späten 1940er und frühen 1950er Jahren zu mehreren Boykottaufrufen gegen Deutschland gekommen war,⁰¹ erfolgte eine Vereinbarung im sogenannten Luxemburger Abkommen von 1952. Hierin sagte die Bundesrepublik unter Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU), nach langen kontroversen Diskussionen im Bundestag, rund 3,5 Milliarden D-Mark Entschädigungszahlungen zu. In Israel formierten sich allerdings heftige Proteste dagegen, Geld vom Rechtsnachfolger der nationalsozialistischen Diktatur anzunehmen und damit den deutschen Anspruch auf „Wiedergutmachung“ zu akzeptieren – der spätere Ministerpräsident Menachem Begin sprach gar von „Blutgeld“. Es wurde in breiten Teil der Bevölkerung als eine Absolution von Deutschland und den Deutschen gelesen, als Akzeptanz des deutschen Versöhnungsanspruchs, der für Israelis so wenige Jahre nach der Shoah unerträglich schien. Ministerpräsident David Ben-Gurion und die internationalen jüdischen Organisationen argumentierten hingegen, dass die Annahme der *Shilumim* – so das hebräische Wort für schlichte Zahlungen, ohne einen Reparationsgedanken – vielmehr die Wiedererstattung der geraubten individuellen jüdischen Vermögenswerte an das nunmehr formierte jüdische Kollektiv, also Israel, bedeuteten.⁰²

Nach langen Debatten in beiden Ländern wurde das Luxemburger Abkommen am 10. September 1952 verabschiedet. Es regelte Güterlieferungen und Zahlungen von Westdeutschland an Israel im Wert von über drei Milliarden D-Mark über einen Zeitraum von 14 Jahren. Mit diesem Schritt gewann die Bundesrepublik moralisches Kapital für die Wiederaufnahme in die internationale (westliche) Gemeinschaft – Adenauers erklärtermaßen wichtigstes Ziel während seiner Kanzlerschaft. Zudem entstand, als positiver Nebeneffekt für Deutschland, in Israel ein Absatzmarkt für deutsche Produkte und Er-

satzteile, der sich auch langfristig für Deutschland als lukrativ erwies.

So sehr der Bundesregierung unter Adenauer an diesem „Wiedergutmachungsabkommen“ lag, so wenig war der Bundeskanzler im Laufe der 1950er Jahre bereit, tatsächlich diplomatische Beziehungen zu Israel aufzunehmen. Als sich die Stimmung in Israel etwas zu Gunsten Deutschlands änderte, nachdem im Suezkrieg 1956 entgegen aller Befürchtungen die Zahlungen an Israel nicht eingestellt worden waren, ersuchte Ben-Gurion immer wieder um eine offizielle Formalisierung der Beziehungen bei seinem deutschen Gegenpart.⁰³ Im sich zunehmend verschärfenden Kalten Krieg hatte die Bundesrepublik jedoch die Sorge, dass die arabische Welt die DDR als Staat anerkennen würde, sollte sie selbst diesen Schritt mit Israel gehen. Dies zu verhindern, war das Anliegen der sogenannten Hallstein-Doktrin von 1955.⁰⁴ Sie formulierte den Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik – eine internationale Anerkennung der DDR sollte verhindert werden, um die deutsche Wiedervereinigung in der Zukunft nicht zu gefährden.

Anstatt auf die offiziellen Gesuche Ben-Gurions einzugehen, wurden unter strenger Geheimhaltung durch Verteidigungsminister Franz Josef Strauß und dem Generaldirektor des israelischen Verteidigungsministeriums Shimon Peres Waffenlieferungen vereinbart. Erst sieben Jahre später, 1964, deckte die deutsche Presse diesen Vorgang auf.⁰⁵ Der befürchteten Entrüstung aus der arabischen Welt begegnete Bundeskanzler Ludwig Erhard (CDU) einerseits mit einer umgehenden Einstellung der Waffenlieferungen und andererseits mit einem Angebot an Israel zum Botschafteraustausch. Der ehemalige deutsche Botschafter Niels Hansen bezeichnete

dies als „die Zerschlagung des Gordischen Knotens“.⁰⁶ Eine skandalöse Personalie im August 1965, knapp drei Monate nach Aufnahme der offiziellen diplomatischen Beziehungen, zeigte jedoch, was die deutsch-israelischen Beziehungen noch über Jahrzehnte hinaus prägen sollte: Der deutsche Botschafter Rolf Pauls war ein ehemaliger Wehrmachtsoffizier, der durch das Fehlen seines linken Arms sichtlich kriegsversehrt war und damit in auffälliger Weise die Erinnerung an die „Vergangenheit die nicht vergehen wollte“, verkörperte.⁰⁷

Während die Bundesrepublik in den 1960er Jahren ihr „Wirtschaftswunder“ erfuhr, war Israel immer noch ein in der Region isoliertes und relativ armes Land. Die massiven Einwanderungswellen in den 1950er Jahren durch Juden und Jüdinnen aus dem Nahen Osten und Nordafrika sorgten zum einen für zahlreiche soziale Spannungen und zum anderen für eine weitere Schwächung des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf.⁰⁸ Der einzige Exportschlager zu jener Zeit waren Zitronen und Orangen aus Jaffa, die auch in Europa ein begehrtes Handelsgut waren. Israel suchte nach günstigen Zollbedingungen und Absatzmärkten, und somit waren die offiziellen Beziehungen zu Deutschland auch ein wichtiges Tor zur 1957 gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Über Deutschland sollte der Weg in die EWG gefunden werden – was mit Anträgen von israelischer Seite auch intensiv versucht wurde und 1975 im ersten Freihandelsabkommen der EWG mit einem nicht-europäischen Staat mündete.⁰⁹

Doch herrschte in diesem Jahrzehnt noch immer ein starkes Spannungsverhältnis zwischen der sehr pragmatischen israelischen Regierungspolitik – die nach Ben-Gurions Rücktritt als Premierminister 1963 auch weiterhin in den Händen der Arbeiterpartei lag – und den Gefühlen und Ansichten der Mehrheit der israelischen Bevölkerung, die nach wie vor alles Deutsche ablehnte.

01 Vgl. Dan Diner, *Rituelle Distanz. Israels deutsche Frage*, München 2015.

02 Vgl. Yeshayahu A. Jelinek, *Deutschland und Israel 1945–1965. Ein neurotisches Verhältnis*, München 2004, S. 39 ff.

03 Vgl. Niels Hansen, *Aus dem Schatten der Katastrophe. Die deutsch-israelischen Beziehungen in der Ära Konrad Adenauer und David Ben Gurion. Ein dokumentierter Bericht*, Düsseldorf 2002, S. 453 ff.

04 Vgl. Markus A. Weingardt, *Deutsche Israel- und Nahostpolitik. Die Geschichte einer Gratwanderung seit 1949*, Frankfurt/M.–New York 2002, S. 106 ff.

05 Vgl. Jenny Hestermann, *Inszenierte Versöhnung. Reisediplomatie und die deutsch-israelischen Beziehungen 1957–1984*, Frankfurt/M. 2016, S. 89 ff.

06 Hansen (Anm. 3), S. 691 ff.

07 Hestermann (Anm. 5), S. 109 ff.; Referenz an die „Vergangenheit, die nicht vergehen will“: Ernst Nolte im Historikerstreit 1986 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, 6. 6. 1986.

08 Vgl. Michael Wolffsohn/Tobias Grill, *Israel. Geschichte, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft*, Opladen 2016⁸, S. 186 ff. und S. 273 ff.

09 Vgl. Sabine Hofmann, *Wirtschaft Israels*, 28. 3. 2008, www.bpb.de/themen/naher-mittlerer-osten/israel/45097/wirtschaft-israels/?p=all.

te. Das zeigte sich auch darin, dass die zivilgesellschaftlichen Kontakte maßgeblich von deutscher Seite aus vorangetrieben wurden. Bereits ab den späten 1950er Jahren, und verstärkt nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen, wuchsen die Netzwerke auf zivilgesellschaftlicher Ebene – im gewerkschaftlichen,¹⁰ kirchlichen¹¹ und sportlichen Bereich.¹²

Die Wissenschaftsbeziehungen standen dabei zwischen dem staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich: Ab 1959 bereits förderte die Bundesregierung das heute sehr renommierte Weizmann-Institut mit drei Millionen D-Mark,¹³ während die Zusammenarbeit im Bereich der Kernphysik stark von gegenseitigen nuklearen Interessen und geopolitischer Unterstützung geprägt war.¹⁴

Acht Jahre nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen, im Juni 1973, reiste Willy Brandt (SPD) als erster deutscher Bundeskanzler zum offiziellen Staatsbesuch nach Israel. Zum ersten Mal in der israelischen Geschichte wurden zum Empfang am Flughafen die deutsche Flagge gehisst und die deutsche Nationalhymne gespielt. Obwohl sich Brandt, knapp drei Jahre nach seinem international beachteten Kniefall in Warschau, historisch sensibel zeigte und auch als Geste der Trauer und Anerkennung der Schuld einen Kranz in Yad Vashem niederlegte, prägte er gleichzeitig die „Normalisierung“ der deutsch-israelischen Beziehungen.¹⁵ Seine Formel der „normalen Beziehungen mit besonderem Charakter“ drückte aus, dass sich das Deutsche Auswärtige Amt in der geopolitischen Situation der frühen 1970er Jahre wieder mehr an den arabischen Staaten ori-

entieren wollte, unter anderem um die wirtschaftlichen Folgen der Ölpreiskrise von 1973 zu minimieren. Für viele Israelis klang diese Formel hingegen nach einer Abkehr der von historischer Schuld geprägten deutsch-israelischen Beziehungen hin zu einem deutschen Selbstbewusstsein auf europäischer und internationaler Bühne, das mit Sorge und Unbehagen betrachtet wurde.¹⁶

Als der Holocaustüberlebende Menachem Begin bei den israelischen Parlamentswahlen 1977 mit seiner Likud-Partei und den Stimmen der *Misrachim*, also den Israelis mit Wurzeln in Asien oder Afrika, die knapp 30 Jahre währende links-ashkenasische¹⁷ Regierung ablöste, kühlten sich die deutsch-israelischen Beziehungen für eine Weile deutlich ab. Bundeskanzler Helmut Schmidt (SPD) sprach sich mehrfach sehr kritisch gegenüber der Besatzung aus, die Israel seit 1967 über eroberte Gebiete hielt, und stimmte gleichzeitig Waffenlieferungen nach Saudi-Arabien als mit Israel verfeindetem Land zu. Begin griff ihn daher mehrfach verbal scharf an, nicht zuletzt wegen dessen Forderung, die Gründung eines palästinensischen Staates zu erlauben.¹⁸

Die schlussendliche Abkehr von der historischen Schuld als Band zwischen den beiden Ländern schien dann Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) Besuch im Januar 1984 zu bedeuten, als er auf sich selbst bezogen von der „Gnade der späten Geburt“ sprach und damit in den Augen zeitgenössischer Beobachter die seit 1949 akzeptierte „Kollektivverantwortung“ aufgab.¹⁹

DIE DDR UND ISRAEL

In den Jahren zwischen 1948 und 1956 pflegten osteuropäische Länder fruchtbare kulturelle und politische Beziehungen zu Israel.²⁰ Die kurze Periode der „positiven Neutralität“ auch der DDR gegenüber Israel schlug 1956 in offene Feindselig-

10 Vgl. Philipp Holtmann, *Wie die Gewerkschaften der Nachkriegszeit die deutsch-israelischen Beziehungen aufbauten*, 16. 4. 2015, www.boell.de/de/2015/04/16/wie-die-gewerkschaften-der-nachkriegszeit-die-deutsch-israelischen-beziehungen-aufbauten.

11 Vgl. Eva Maria Verst-Lizius, *Reisen nach Jerusalem. Westdeutsche Christen im „Heiligen Land“ und Israel (1950er bis 1970er Jahre)*, Göttingen 2022.

12 Vgl. Robin Streppelhoff, *Gelungener Brückenschlag. Sport in den deutsch-israelischen Beziehungen*, Sankt Augustin 2012.

13 Vgl. Dietmar Nickel, *Es begann in Rehovot. Die Anfänge der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland*, Zürich 1989.

14 Zum israelischen Atomreaktor Dimona vgl. Ari Shavit, *My Promised Land. The Triumph and Tragedy of Israel*, New York 2015.

15 Vgl. Carole Fink, „The Most Difficult Journey of All“. Willy Brandt's Trip to Israel in June 1973, in: *The International History Review* 3/2015, S. 503–518.

16 Vgl. Lily Gardner Feldman, *The Special Relationship between West Germany and Israel*, Boston 1984.

17 Als Ashkenasim werden Juden und Jüdinnen sowie deren Nachfahren bezeichnet, deren Wurzeln in Mittel-, Nord- und Osteuropa liegen.

18 Vgl. Menachem Begins Reaktion auf Helmut Schmidts Forderung zur Gründung eines palästinensischen Staates 1981, www.youtube.com/watch?v=pzOOHOibweE&ab_channel=ZOA.

19 Vgl. Michael Wolffsohn, *Ewige Schuld? 40 Jahre deutsch-jüdisch-israelische Beziehungen*, München 1988, S. 44.

20 Vgl. Angelika Timm, *The Burdened Relationship between the GDR and the State of Israel*, in: *Israel Studies* 1/1997, S. 22–49.



Die beiden Staatsflaggen nebeneinander gehisst während Bundeskanzler Willy Brandts Besuch in Israel vom 7. bis 11. Juni 1973

Quelle: picture alliance / akg-images / Hugues Vassal | akg-images / Hugues Vassal

keit und größtmögliche Distanz um, die bis in die Mitte der 1980er Jahre anhielt. In den 1950er Jahren versuchte Israel noch, mit der DDR direkte Verhandlungen aufzunehmen und forderte unter anderem 412 Millionen US-Dollar Entschädigung für die von den Nationalsozialisten verübten Verbrechen. Dieses Gesuch wurde am 9. Juli 1956 von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) abschließend abgelehnt – woraufhin eine lange Eiszeit zwischen der DDR und Israel begann. Der DDR-Außenminister Lothar Bolz erklärte am 22. Dezember 1956, man erwarte Reparationen von Israel für die Suezkrise, da schließlich die Bundesrepublik mit ihren Entschädigungen Israel überhaupt erst mit Waffen ausgestattet hatte. Diese Gleichsetzung des Holocaust mit der Suezkrise über die Frage, wer wofür Entschädigungen verdient, schien symptomatisch für den Fortgang des feindseligen Verhältnisses der DDR zu Israel in den folgenden Jahrzehnten.²¹

Denn ganz im Gegensatz zu der Entwicklung in Westdeutschland hatte die DDR kaum bis gar keine Kontakte zu Israel, zumindest keine offiziellen. Die Gründe dafür waren zweierlei: Zum einen sah sich die DDR als „antifaschistischer“ Staat, der keine Rechtsnachfolge und damit auch keine Kollektivverantwortung für den Holocaust und die zwölf Jahre NS-Diktatur übernahm. Zum anderen war die DDR im Kalten Krieg klar in den sowjetischen Block integriert und gehörte damit zu jenem Staatenbund, der Israel als Feindstaat ansah. In den frühen 1950er Jahren hatte Israel, das damals noch stark auf seiner Identität als sozialistischer Kibbuz-Staat aufbaute, Beziehungen zu beiden deutschen Staaten sondiert. Schnell wurde allerdings klar, dass die DDR im Gegensatz zur Bundesregierung zu keinen Reparationsverhandlungen bereit war. Seit dem Suezkrieg von 1956, der die militärischen Auseinandersetzungen des Kalten Krieges auch auf den Nahen Osten ausweitete, wandte sich die politische Führung der DDR endgültig von Israel ab. In den folgenden Jahrzehnten bestanden die Bezüge vor allem in Polemiken gegen den jüdischen Staat, der als „unterdrückerischer Zionismus“ mit Imperialismus und Kapitalismus gleichgesetzt wurde. Der gemeinsame Kampf gegen „Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Zionismus“

²¹ Vgl. Jeffrey Herf, *Undeclared Wars with Israel. East Germany and the West German Far Left, 1967–1989*, Cambridge 2016, S. 38ff.

schuf für die DDR Bündnispartner sowohl in der arabischen Welt als auch im Globalen Süden.²² Ein dezidiert antizionistisches Weltbild prägte fortan die DDR, die sich stattdessen um Kontakte zu den blockfreien arabischen Staaten bemühte. Die offene Ablehnung Israels kam den Beziehungen zur Arabischen Liga zugute. Schließlich diente die antiisraelische Polemik der DDR-Führung auch innenpolitischen Zwecken: Sie war Teil der Kampagnen gegen ideologische Dissidenten und Juden und Jüdinnen im eigenen Staat. Die jüdische Gemeinde in der DDR durfte sich, wie alle anderen Bürger und Bürgerinnen auch, nicht an internationale jüdische Organisationen wie das American Jewish Committee oder den World Jewish Congress wenden, die als „zionistische Organisationen“ der Spionage für „amerikanischen Imperialismus“ verdächtigt wurden.²³ Zudem kooperierte die DDR nicht nur mit den offen mit Israel verfeindeten arabischen Staaten, sondern auch mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), die ab 1964 einen bewaffneten Kampf gegen Israel führte – weswegen Israel sich 1973 wiederum gegen eine Aufnahme der DDR in die Vereinten Nationen aussprach.²⁴

Während all dieser Jahrzehnte bemühte sich die jüdische Gemeinde in der DDR zumindest um kulturelle Kontakte und arbeitete weiter auf eine Lösung auch der Entschädigungszahlungen hin. Erst als sich in der Gorbatschow-Ära ab Mitte der 1980er Jahre eine Öffnung des Ostblocks andeutete und Israel als militärischer und politischer Akteur im Nahen Osten unvermeidbar schien, wurden politische Kontakte zu Israel für die DDR-Führung attraktiv. Nach dem Mauerfall 1989 und der deutschen Vereinigung 1990 wurde schließlich die demonstrative Feindschaft aufgegeben, und die Volkskammer erklärte am 12. April 1990: „Wir bitten die Juden in aller Welt um Verzeihung. Wir bitten das Volk in Israel um Verzeihung für Heuchelei und Feindseligkeit der offiziellen DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel und für die Verfolgung und Entwürdigung jüdischer Mitbürger auch nach 1945 in unserem Lande.“²⁵ Mit dem Siegeszug des kapitalistischen

²² Vgl. ebd., S. 24.

²³ Vgl. ebd., S. 30.

²⁴ Vgl. Avi Primor, „... mit Ausnahme Deutschlands“. Als Botschafter Israels in Bonn, Berlin 1997, S. 153.

²⁵ Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Drucksache 4 vom 12.4.1990, S. 2.

Westens war auch die Epoche der Nicht-Beziehungen zwischen der DDR und Israel beendet. Der Versuch seitens der DDR, in den letzten Jahren ihres Bestehens und noch im Jahr 1990 eine diplomatische Annäherung herbeizuführen, war ein strategischer Zug einer gewünschten Eingliederung in die westliche Gemeinschaft, nachdem sich die Zeichen der Zeit geändert hatten und die Sowjetunion bereits kurz vor ihrem Zerfall stand.

NACH DER WIEDERVEREINIGUNG

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten war ein zentrales Ziel der bundesdeutschen Politik nach dem Zweiten Weltkrieg erreicht. Indem das über 40 Jahre lang getrennte Land auch durch die Anerkennung der historischen Schuld wieder zusammenwuchs, untermauerte es in den Augen seiner Nachbarn die eigene wirtschaftliche Vormachtstellung in Europa. Nicht nur in den Nachbarländern, sondern auch in Israel, vor allem in den israelischen Medien und von Überlebendenverbänden, wurden der Mauerfall und die Vereinigung vornehmlich skeptisch beobachtet.²⁶ Tatsächlich schien der neugeborene beziehungsweise wiedererstarbte Nationalismus – mit teilweise tödlichen Konsequenzen wie in Rostock-Lichtenhagen – die Sorgen zunächst zu bestätigen.

Ein weiteres kritisches Ereignis für das deutsch-israelische Verhältnis war der Zweite Golfkrieg 1992: Ab dem 18. Januar 1991 flogen irakische Kurzstreckenraketen auf Tel Aviv. Sechs Wochen lang zitterte die Bevölkerung vor einem befürchteten Giftgasangriff. Da Deutschland zuvor Chemikalien an den Irak geliefert hatte, die zur Produktion chemischer Waffen genutzt werden konnten, wurden in Israel Holocaust-Assoziationen geweckt. Um zu bekräftigen, dass Deutschland auch als vereinigter Staat für das Existenzrecht Israels eintrete, verpflichtete sich die Bundesregierung zu einer Schenkung von drei U-Booten. Dieses Versprechen wurde mit der Auslieferung der ersten beiden Boote 1999 und 2000 eingelöst.²⁷

In Fortführung der Grassroots-Aktivitäten aus den 1980er Jahren, in denen jüdische Gemein-

den und Überlebende, unterstützt durch eine neue kritische Post-68er-Generation, Gedenken und Aufarbeitung gefordert hatten, etablierte sich in Deutschland in den 1990er Jahren auch auf staatlicher Ebene eine neue Erinnerungskultur. Erstmals wurde ernsthaft über die Schaffung eines zentralen Holocaust-Denkmal diskutiert,²⁸ die Wehrmachtsausstellung 1995 zog große Aufmerksamkeit auf und kontroverse Diskussionen nach sich,²⁹ an der Schnittstelle von Wissenschaft und politischer Bildung erhielten jüdische Studien und Holocaustforschung einen neuen Stellenwert.³⁰ Diskussionen um die antizionistische Haltung der Neuen Linken und die antisemitischen Tradierungen in der Nachkriegsgesellschaft bis in die 1990er Jahre brachen auf und wurden erstmals öffentlich geführt.³¹

In diesem Klima der gesellschaftlichen Weiteraufarbeitung der Vergangenheit wurde politisch ebenfalls auf den Ausbau der deutsch-israelischen „Freundschaft“ gesetzt. Diese bezeichnete sowohl die sicherheitspolitische und militärische Unterstützung Israels als auch den weiteren konsequenten Ausbau der zivilgesellschaftlichen Beziehungen. Nicht nur die jeweiligen Staatspräsidenten reisten nun regelmäßiger in das andere Land,³² es wurden auch Städtepartnerschaften etabliert, und vielzählige Institutionen richteten Programme zu Bildungs- und Jugendreisen aus oder bauten diese weiter aus.³³

28 Vgl. Hans-Georg Stavjinsky, *Das Holocaust-Denkmal. Der Streit um das „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ in Berlin (1988–1999)*, Paderborn 2002.

29 Vgl. Hannes Heer, *20 Jahre Wehrmachtsausstellung: Thesen, Debatten, Folgen. Ein persönlicher Blick*, in: Jens Westermeier (Hrsg.), *„So war der deutsche Landser ...“*. Das populäre Bild der Wehrmacht, Paderborn 2019.

30 Dies wird zum Beispiel 1995 durch die Gründung des Fritz Bauer Instituts für die Geschichte und Wirkung des Holocaust in Frankfurt/M. und des Simon Dubnow Instituts für jüdische Geschichte und Kultur in Leipzig kenntlich.

31 Vgl. Martin Kloke, *Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses*, Frankfurt/M. 1994; Gerhard Hanloser (Hrsg.), *„Sie warn die Antideutschesten der deutschen Linken“*. Zu Geschichte, Kritik und Zukunft antideutscher Politik, Münster 2004.

32 Zentral war der Besuch von Staatspräsident Ezer Weizman in Deutschland im Januar 1996. Vgl. Deutscher Bundestag, *Vor 25 Jahren: Israels Präsident Ezer Weizman spricht im Bundestag*, 2021, www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-kalenderblatt-weizman-401320.

33 Vgl. bspw. ConAct. Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch, *20 Jahre ConAct – 20 Jahre Kooperation mit der Israel Youth Exchange Authority*, www.conact-org.de/20-jahre-conact.

26 Vgl. Jenny Hestermann, *Ein „Tag der tiefen Trauer“*. Israelische Reaktionen auf die Wiedervereinigung, in: *Deutschland Archiv*, 8.8.2014, www.bpb.de/189684.

27 Vgl. Yves Pallade, *Germany and Israel in the 1990s and Beyond: Still a „Special Relationship“?*, Frankfurt/M. 2005.

In den Folgejahren verfestigten sich die deutsch-israelischen Beziehungen weiter, etwa im wissenschaftlichen³⁴ und militärischen³⁵ Bereich, und überstanden auch Zäsuren wie den Mord am Ministerpräsidenten Jitzchak Rabin am 4. November 1995 oder das langsame Scheitern des mit den Palästinensern mühsam ausgehandelten Osloer Friedensprozesses.

DEBATTEN IM 21. JAHRHUNDERT

Der deutlichste Ausdruck für die gewachsenen deutsch-israelischen Beziehungen war die vielbeachtete Rede der Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) vor der Knesset 2008, in der sie betonte, dass Israels Sicherheit „niemals verhandelbar“, sondern „Teil der Staatsräson“ der Bundesrepublik sei.³⁶ Obwohl jener Begriff seit nun 15 Jahren juristisch und politisch leidenschaftlich debattiert wird, da große Unklarheit über die eigentlichen Konsequenzen dieser Aussage herrscht, gilt er seitdem zumindest atmosphärisch als ein Meilenstein. In Israel erzeugte die Rede ein sehr positives Echo. Seither finden regelmäßige Regierungskonsultationen der beiden Staaten statt, und es werden weiterhin enge wirtschaftliche, wissenschaftliche und militärische Beziehungen gepflegt. Auch an die Europäische Union ist Israel seit dem gemeinsamen Assoziierungsabkommen von 2000 näher herangerückt.

Mit dem verstärkten Zuzug junger Israelis nach Berlin seit den frühen 2000er Jahren – insbesondere nach breiten Sozialprotesten in Israel 2011/12 – scheint sich ein „normalisierter“ Austausch zwischen beiden Gesellschaften zu verstetigen.³⁷ Die wachsende Gemeinde von Israelis in Berlin ist ein Phänomen, das zwar teilweise für Kritik in Israel sorgte, aber in Deutschland als Teil einer weitergehenden und gewünschten „Normalisierung“ gelesen wird.³⁸

Während in den vergangenen Jahren antisemitische Einstellungen in Deutschland und Europa wieder auf dem Vormarsch sind,³⁹ nimmt auch die „Israelkritik“ zu. Angesichts der jüngsten besorgniserregenden Entwicklung in Israel – mit einer rechtsgerichteten Regierung, die sich anschickt, das Justizsystem grundlegend zu ihren Gunsten zu verändern – wachsen in Deutschland auch die Stimmen derjenigen, die sich dadurch in ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung Israel gegenüber bestätigt fühlen. Seit jeher hat jedoch eine gesellschaftliche und politische Vielfalt der israelischen Gesellschaft existiert, die in all ihren Schattierungen in den verkürzten deutschen Debatten über Israel und das deutsch-israelische Verhältnis kaum wahrgenommen wird.⁴⁰ Im Großen und Ganzen wird der Graben zwischen der um Dialog und Unterstützung Israels werbenden Bundesregierung einerseits und einem weitgehenden Unverständnis beziehungsweise offener Ablehnung des jüdischen Staates in der deutschen Bevölkerung andererseits größer.

Im fortschreitenden 21. Jahrhundert zeigt sich so im deutsch-israelischen Verhältnis eine zunehmende Diskrepanz: Während in der bundesdeutschen Bevölkerung in den 1960/70er Jahren eine große Begeisterung für den jüdischen Staat herrschte, stehen die Deutschen nach aktuellen Umfragen Israel eher kritisch gegenüber.⁴¹ Kontakte zu Juden, Jüdinnen oder Israelis gibt es außerhalb der Knotenpunkte Berlin, Frankfurt am Main und wenigen anderen Städten kaum. Antisemitische Grundhaltungen sind indes immer noch tief verankert.⁴² Gleichzeitig wurden seit Angela Merkels Rede von 2008 die Regierungsbeziehungen und viele Politik- und Wirtschaftsbereiche immer enger verknüpft.

Insbesondere die jüngeren Generationen kennen und begegnen sich aber immer weniger.

34 Vgl. bspw. das 1997 gegründete Exzellenz-Programm „Deutsch-israelische Projektkoordination“ (DIP) des BMBF: www.cogeril.de/de/283.php.

35 Vgl. Offried Nassauer/Christopher Steinmetz, Rüstungs-kooperation zwischen Deutschland und Israel, Berlin 2003.

36 Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel vor der Knesset am 18. März 2008 in Jerusalem, www.bundesregierung.de/-796170.

37 Vgl. Fania Oz-Salzberger, *Israelis in Berlin*, Berlin 2016.

38 Vgl. Johannes Becke, *German Guilt, White Guilt: The Politics of Reforestation and the Return of the Gardening State. Response to Hannah Tzuberi*, „Reforesting Jews: The German State and the Construction of ‚New German Judaism‘“, in: *Jewish Studies Quarterly* 3/2020, S. 225–239.

39 Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights, *Antisemitism. Overview of Antisemitic Incidents Recorded in the European Union 2011–2021*, Luxemburg 2022, <https://fra.europa.eu/en/publication/2022/antisemitism-overview-2011-2021>.

40 Zur Diversität der israelischen Gesellschaft siehe auch den Beitrag von Natan Sznaider in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

41 Vgl. Jenny Hestermann/Roby Nathanson/Stephan Stetter, *Deutschland und Israel heute. Zwischen Verbundenheit und Entfremdung*, Gütersloh 2022.

42 Vgl. ebd.

Während in den vergangenen zehn Jahren die Jugend in Deutschland eher nach links gerückt ist und sich für internationale Debatten im Rahmen der postkolonialen Bewegungen interessiert, ist in Israel, gerade auch unter Jugendlichen, eine Hinwendung nach rechts zu beobachten. Dieser Rechtsruck manifestierte sich in dramatischer Weise in den Wahlen von November 2022 und der Bildung einer neuen Regierung im Dezember, die so weit rechts steht und so religiös und antiliberal beeinflusst ist wie keine andere vor ihr. Während das deutsch-israelische Verhältnis auf vielen Ebenen historisch gewachsen ist, zeigt sich hier eine neue Herausforderung für die bilateralen Beziehungen. Bisher standen diese unter der Prämisse Israels als liberal-demokratischer Staat mit einer lebendigen Zivilgesellschaft, dem rechtlich verankerten Schutz von Minderheiten und den zumindest in Teilen früherer Regierun-

gen immer noch angestrebten Versuchen einer Zweistaatenlösung. Unter den Vorzeichen einer Aufkündigung dieser Prämisse im Jahr 2023 könnte sich auch die Positionierung Deutschlands als starker Partner Israels in Europa neu justieren. Die deutsch-israelischen Beziehungen balancierten bereits im 20. Jahrhundert auf einem schmalen Grat, bevor sie sich etablierten und schließlich normalisierten. Dieser Umstand wird sich so nicht wiederholen, doch handelt es sich um eine neue, unter Umständen gefährliche Situation.

JENNY HESTERMANN

ist promovierte Historikerin und Leiterin des Israel-Büros der Heinrich Böll Stiftung in Tel Aviv.
jenny.hestermann@il.boell.org

Der APuZ-Podcast

1 Thema, 30 Minuten,
jeden 1. Mittwoch im Monat



ISRAELBEZOGENER ANTISEMITISMUS

Thomas Haury · Klaus Holz

Von israelbezogenem Antisemitismus kann gesprochen werden, wenn Israel negativ dargestellt wird *und* diese Darstellung auf antisemitischen Einstellungen, Vorurteilen, Ressentiments und Weltanschauungen beruht. Entscheidendes Kriterium ist nicht die Radikalität der Abwertung, sondern die Antwort auf die Frage, ob Israel abgelehnt wird, weil es als jüdischer Staat antisemitisch verstanden wird. Hiervon zu unterscheiden sind begründete, aber auch falsche Kritiken an Israel, sofern sie sich von Antisemitismus fernhalten.

Das Erkennen von israelbezogenem Antisemitismus setzt daher zwingend einen allgemeinen Begriff von Antisemitismus voraus: Israelbezogener Antisemitismus ist die „Anwendung“ der allgemeinen Muster des Antisemitismus auf das spezifische Thema „jüdischer Staat“. Eine Bestimmung des israelbezogenen Antisemitismus muss deshalb sowohl diese allgemeinen Muster als auch deren spezifische Verwendung beim Thema Israel darlegen.⁰¹ Dies kann nur unter zwei Voraussetzungen gelingen: Erstens müssen die übergreifenden Sinnzusammenhänge, innerhalb derer Israel thematisiert wird, herausgearbeitet werden. Nicht einzelne Aussagen oder die Radikalität eines Urteils als solche, sondern der Gesamtzusammenhang, in dem diese stehen, bergen die antisemitische Sicht der Dinge. In diesen Sinnzusammenhängen findet man zweitens immer Selbstbilder vor, ohne deren Rekonstruktion Antisemitismus nicht verstanden werden kann. Der Sinn des negativen Judenbildes ist die Konstruktion eines positiven Selbstbildes.

Israelbezogener Antisemitismus wird gegenwärtig fast ausschließlich zeitgeschichtlich erörtert und steht häufig im Mittelpunkt mitunter heftiger öffentlicher Auseinandersetzungen, die eher politisch als wissenschaftlich geprägt sind – etwa die Debatten um den Historiker und Theoretiker des Postkolonialismus Achille Mbembe, um die BDS-Kampagne (Boycott, Divestment and Sanctions) oder die Documenta Fifteen 2022. Dementsprechend fehlt es häufig an historischer

Tiefenschärfe und wissenschaftlicher Bedächtigkeit, ohne die die Sinnzusammenhänge von Selbst- und Judenbildern im israelbezogenen Antisemitismus nicht aufgeheilt werden können. Im Folgenden werden wir dies in drei Hinsichten unternehmen und israelbezogenen Antisemitismus erstens vor der Staatsgründung Israels, zweitens im postnazistischen Kontext und drittens in linken und antirassistischen Sinnzusammenhängen betrachten.

(ANTI-)ZIONISMUS UND ANTISEMITISMUS VOR DER STAATSGRÜNDUNG

Der israelbezogene Antisemitismus ist so alt wie der Zionismus selbst, er entstand bereits im späten 19. Jahrhundert. Unter Zionismus versteht man jüdischen Nationalismus, der einerseits dem europäischen Nationalismus des 19. Jahrhunderts gleicht, von dem er wesentlich inspiriert wurde; andererseits unterscheidet er sich von diesem, da er sich in Reaktion auf den andauernden Antisemitismus in Europa entwickelte.⁰² Im späten 19. Jahrhundert wurde es zunehmend offensichtlich, dass für die Antisemit*innen die „Judenfrage“ durch Emanzipation und Assimilation nicht beendet war, im Gegenteil. Hierauf gab der jüdische Journalist und Autor Theodor Herzl in seiner Schrift „Der Judenstaat“ eine neue Antwort: Die Judenfrage „ist eine nationale Frage (...). Wir sind ein Volk, *ein* Volk.“⁰³ Ein jüdischer Nationalstaat gemäß der nationalistischen Doktrin „ein Volk, ein Staat, eine Nation“ sollte die Jüdinnen und Juden vom jahrhundertelangen Leid der Judenfeindschaft befreien. Der Doppelcharakter des Zionismus liegt also darin, zugleich ein Nationalismus und ein Befreiungsnationalismus einer diskriminierten Minderheit zu sein,⁰⁴ der angesichts der weiteren Historie – dem wachsenden Konflikt in Palästina und der millionenfachen Ermordung von Jüdinnen und Juden im Holocaust – auch als „Überlebens- und Verdrängungsnationalismus“⁰⁵ beschrieben werden kann.

Von Beginn an war der Zionismus innerjüdisch sehr umstritten. Orthodoxe religiöse Strömungen wiesen unter anderem den säkularen und nationalen Charakter des Zionismus zurück. Die überwiegend assimilierten und bürgerlichen Jüdinnen und Juden in Westeuropa sahen im Zionismus eine Gefahr, da durch ihn auch von jüdischer Seite deren Inklusion in die Mehrheitsgesellschaft infrage gestellt wurde. Von jüdisch-sozialistischer Seite wurde dem Zionismus vorgeworfen, er habe einen partikularistischen und „erzreaktionären Charakter“,⁰⁶ da er das jüdische Proletariat vom Klassenkampf und Internationalismus abbringe. Nicht anders urteilte Karl Kautsky, der selbst zwar nicht jüdisch, aber seinerzeit der führende Theoretiker der Sozialdemokratie war: Er fand den Zionismus als Reaktion insbesondere der Ostjudenheit auf die dortige Armut, Diskriminierung und antisemitische Gewalt nachvollziehbar, wies ihn aber dennoch in einer umfassenden Erörterung zurück und empfahl den Sozialismus (auch) als Lösung der „Judenfrage“.⁰⁷

Von Beginn an stellten sich jüdische „Antizionisten“, von denen der österreichische Autor Karl Kraus bereits 1898 schrieb, gegen den jüdischen Nationalismus.⁰⁸ Die dafür angeführten Argumente sind bis heute, vor allem in der innerjüdischen Diskussion, bedeutsam. Dieser Antizionismus darf nicht mit Antisemitismus verwechselt oder gleichgesetzt werden. Doch zeitgleich mit Zionismus und Antizionismus entwickelte sich auch ein

israelbezogener Antisemitismus. Genauer: Der Antisemitismus des späten 19. Jahrhunderts reagierte auf den Zionismus und gab ihm eine antisemitische Deutung. Diese wies in dieser frühen Phase zwei allgemeine Muster auf:

Zum einen wurde postuliert, dass die zionistische Seite nunmehr das zugebe, was der Antisemitismus schon immer behauptet hatte: Jüdinnen und Juden seien ein Fremdkörper, ein „Volk im Volke“, das nicht assimiliert werden könne. Insoweit konnte der Zionismus begrüßt werden, da man die Vorstellung von einem eigenartigen jüdischen Volk teilen und dessen Auswanderung aus „unserem Volk“ befürworten konnte. Denn die Antisemit*innen hatten schon lange vor der Entstehung des Zionismus aus ihrem Selbst- und Judenbild die Schlussfolgerung gezogen, dass die Vertreibung der Juden notwendig sei. So forderte etwa der preußische Justizbeamte Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer 1791 in seiner gegen die Emanzipation der Juden gerichteten Schrift „Ueber die physische und moralische Verfassung der heutigen Juden“: „Fort mit diesen Bastarden der Menschheit.“⁰⁹ Sollten sich die Juden nicht bessern lassen, was für die Antisemit*innen ohnehin feststand, wäre es „am besten (...) sie alle wider nach Kanaan zu transportieren“.¹⁰ Das erste allgemeine Muster also ist: Jüdinnen und Juden erscheinen Antisemit*innen als ein ethnisch und in ihrem Wesen gänzlich „fremdes Volk“, das schädlich und nicht assimilierbar ist, weshalb sie es loswerden wollen – wie auch immer.

Zum anderen ist diese partielle Übereinstimmung zwischen Antisemitismus und Zionismus allerdings brüchig und letztlich oberflächlich, da der Antisemitismus bestreitet, dass das jüdische ein „normales Volk“ sei. Jüdinnen und Juden wird gerade das abgesprochen, was im zeitgenössischen nationalistischen Selbstbild ein „Volk“ dazu befähige, einen Nationalstaat aufzubauen. In den Worten des nationalsozialistischen Ideologen Alfred Rosenberg: „Ein Versuch, eine wirklich organische Gemeinschaft jüdischer Bauern, Arbeiter, Handwerker, Techniker, Philosophen, Krieger und Staatsmänner zu bilden, widerspricht allen Instinkten der Gegenrasse und

01 Zu den allgemeinen Mustern des Antisemitismus vgl. Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung*, Hamburg 2001; Thomas Hauray, *Antisemitismus von links. Kommunistische Ideologie, Nationalismus und Antizionismus in der frühen DDR*, Hamburg 2002; Jan Weyand, *Historische Wissenssoziologie des modernen Antisemitismus. Genese und Typologie einer Wissensformation am Beispiel des deutschsprachigen Diskurses*, Göttingen 2016.

02 Für eine detailliertere Betrachtung des Zionismus siehe den Beitrag von Michael Brenner in dieser Ausgabe (*Anm. d. Red.*).

03 Theodor Herzl, *Der Judenstaat. Versuch einer modernen Lösung der Judenfrage*, Berlin–Wien 2004 [1896], S. 16.

04 Vgl. Stefan Vogt, *Subalterne Positionierungen. Der Deutsche Zionismus im Feld des Nationalismus in Deutschland 1890–1933*, Göttingen 2016.

05 Micha Brumlik/Gert Krell, *Der neue Antisemitismusstreit*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 5/2022, S. 103–111, hier S. 103.

06 S. Häcker, *Über den Zionismus*, in: *Die Neue Zeit* Jg. 13/1894–95, Bd. 2, S. 759f.

07 Vgl. Karl Kautsky, *Rasse und Judentum*, Stuttgart 1914.

08 Karl Kraus, *Eine Krone für Zion. Satirische Streitschrift gegen den Zionismus und seine Propheten*, Wien 1898, S. 13.

09 Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer, *Ueber die physische und moralische Verfassung der heutigen Juden. Stimme eines Kosmopoliten, Germanien* [Leipzig] 1791, S. 24.

10 Ebd., S. 58.

ist von vornherein zum Zusammenbruch verurteilt“.¹¹ Jüdinnen und Juden seien keine andere, „normale Rasse“, sondern die „Gegenrasse“, die zu produktiver, gemeinschaftlicher Arbeit nicht fähig sei und stattdessen durch Wucher und Zins andere Völker ausbeuten müsse. Deshalb sei ein jüdischer Nationalstaat ein Ding der Unmöglichkeit. Damit aber stellte sich für Antisemit*innen die Frage, welche Motive tatsächlich hinter dem Zionismus steckten. „Zionismus ist (...) ein Mittel für ehrgeizige Spekulanten, sich ein neues Aufmarschgebiet für Weltbewucherung zu schaffen.“¹² Das zweite allgemeine Muster des Antisemitismus also ist: Jüdinnen und Juden werden als ein Volk verstanden, das ontologisch, ethnisch, ökonomisch und moralisch nicht wie andere Völker aus sich selbst heraus in einem eigenen Staat leben kann. Das „parasitäre jüdische Volk“ sei vielmehr auf die Leistungen der anderen Völker angewiesen, sei nicht national, sondern international, genuin völkerfeindlich und zersetze die nationale Ordnung der Welt. Kurzum, Jüdinnen und Juden werden antisemitisch als ein Anti-Volk verstanden, dem die nationalen Qualitäten eines Volkes fehlen.

Diese in der Geschichte des Antisemitismus längst etablierten Muster prägten die Antwort auf die zionistische Forderung nach einem eigenen jüdischen Staat. Der Antisemitismus gegen Israel entstand als Deutung der zionistischen Bewegung im Geist des längst formierten Antisemitismus.

Der Rückblick auf Antisemitismus und (Anti-)Zionismus im 19. Jahrhundert begründet vier Schlussfolgerungen, die auch für die allzu gegenwartsfixierten und politischen Debatten Orientierung bieten: Erstens ergibt sich israelbezogener Antisemitismus *systematisch* aus den Grundmustern des modernen Antisemitismus. Zweitens können Israel und der Nahostkonflikt zwar Anlässe für Antisemitismus geben, erklären diesen aber nicht. Der israelbezogene Antisemitismus etablierte sich *historisch* deutlich vor der israelischen Staatsgründung. Mit der zionistischen Besiedlung und der Staatsgründung Israels entstand jedoch ein realer Konflikt, der sich zwar antisemitisch deuten, aber nicht auf Antisemitismus reduzieren lässt. Drittens gibt es

von Beginn an partielle Übereinstimmungen und Kooperationen zwischen Zionist*innen und Antisemit*innen. Prozionistische und proisraelische Positionen sind *keine Garantie*, dass kein Antisemitismus vorliegt.¹³ Viertens gibt es Antizionismus, der sich auf nicht-nationale jüdische und/oder auf universalistische Selbstverständnisse stützt. Antizionismus kann mit Antisemitismus *nicht gleichgesetzt* werden, doch *erscheint* Antisemitismus gegen Israel letztlich wie Antizionismus, da er einen jüdischen Staat ablehnt. Die dritte und vierte These bedeuten, dass das Verhältnis von Antizionismus, proisraelischen Positionen und Antisemitismus *nicht eindeutig* ist. Diese Uneindeutigkeiten sind eine wesentliche Quelle der derzeitigen Auseinandersetzungen, deren (identitäts-)politische Aufladung jedoch dazu verleitet, auch da auf Eindeutigkeit zu drängen, wo differenzierende Analysen und Ambivalenzen der Wahrheit näherkommen.

POSTNAZISTISCHER ANTISEMITISMUS

Nach 1945 ändert sich die Konstellation, in der der Antisemitismus situiert ist: Jeder Antisemitismus steht nunmehr vor dem Problem, sich angesichts der nationalsozialistischen Judenvernichtung legitimieren zu müssen. Wie kann man nach der Ermordung von sechs Millionen Jüdinnen und Juden erneut behaupten, die Juden würden sich an „uns“ vergehen?

Damit rückt der Holocaust ins Zentrum des postnazistischen Antisemitismus. Um die Juden erneut zu beschuldigen, muss der Mord an den Jüdinnen und Juden derealisiert, bagatellisiert, wegerklärt oder schlichtweg geleugnet werden, und gleichzeitig müssen sich Antisemit*innen als „Opfer von Juden“ präsentieren. Die Täter-Opfer-Umkehr ist das zentrale Muster, das allem Antisemitismus nach Auschwitz international gemeinsam ist, denn durch sie kann die Fortsetzung des Antisemitismus trotz des Holocaust legitimiert werden.

13 Der heutige Rechtspopulismus gibt sich derzeit europaweit aus taktischen Überlegungen pro-israelisch. Damit will er sich vom Ruch des Neonazismus befreien und seinen antimuslimischen Rassismus durch vermeintlichen Anti-Antisemitismus kaschieren. In Deutschland allerdings belegen alle empirischen Studien wenig überraschend die massive Verbreitung von Antisemitismus in der Anhängerschaft der AfD. Vgl. Klaus Holz/Thomas Haury, *Antisemitismus gegen Israel*, Hamburg 2021, S. 305ff.

11 Alfred Rosenberg, *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, München 1934, S. 464.

12 Ders., *Der staatsfeindliche Zionismus*, München 1938 [1922], S. 86.

Die Täter-Opfer-Umkehr soll den Holocaust relativieren, kann dies aber nur, indem sie ihn – wie falsch auch immer – thematisiert. Jedes Bemühen, die Tatsache des Holocaust zu relativieren, kleinzureden oder gänzlich abzustreiten, bestätigt dessen zentrale Bedeutung. Das hat in weiten Teilen des postnazistischen Antisemitismus dazu geführt, weniger die historischen Tatsachen zu bestreiten als deren Relevanz für „unsere“ Gegenwart: Man erkennt mehr oder minder und möglichst abstrakt die damalige Tat an, sieht sich aber in keiner Weise (mit)verantwortlich dafür, sondern vielmehr als Opfer andauernder ungerechtfertigter Vorwürfe. Doch wem nützen diese? „Den Juden und ihren Gesellen“, lautet die Antwort. Sie ließen die Vergangenheit nicht vergehen, weil ihnen der Holocaust den perfekten Deckmantel für „ihre Taten“ zum Beispiel gegen die Palästinenser*innen liefere. Aber auch viele andere „jüdische Taten“ können im Rückgriff auf klassische Motive des antisemitischen Repertoires ausgearbeitet werden – bis hin zu Behauptungen, eine „Corona-Diktatur“ oder der Plan eines „großen Austauschs“ seien jüdisch gelenkt.

Derlei Umkehrung des Täter-Opfer-Verhältnisses gelingt am besten, wenn sie Distanz zur nationalsozialistischen Sprache hält. Vor diesem Hintergrund ist unmittelbar evident, dass sich der postnazistische Antisemitismus besonders gut als Antisemitismus gegen Israel formulieren lässt. Statt von „Juden“ oder „der jüdischen Rasse“ wird dann von „Zionisten“ und „Israel“ gesprochen.

Perfekt ist die Täter-Opfer-Umkehr, wenn sie die oberflächliche Anerkennung des Holocaust und die Distanzierung vom Nationalsozialismus dadurch bekräftigt, dass sich nun die Juden wie Nazis verhielten. Die Täter von heute seien wie die Nazis von damals, weshalb „wir uns“ heute, gegen die „jüdischen Nazis“ wehren müssten. Ganz so offen wird dies in der Regel nicht formuliert, aber wenn man „Jude“ durch „Israel“ ersetzt, scheint es zu gelingen. So titelte die rechtsextreme „National-Zeitung“ anlässlich des Junikriegs 1967: „Israels Auschwitz in der Wüste“, „Der Massenmord an den Arabern“, „Dayan auf Hitlers Spuren“.¹⁴ So wird aus die „Juden

sind unser Unglück“ die Parole „Israel ist unser Unglück!“¹⁵

Dieses Muster ist als antisemitische Deutung des realen Konfliktes zwischen Israel und den Palästinenser*innen gerade auch für Letztere attraktiv. Denn es bestreitet die Legitimation des Zionismus als Befreiungsnationalismus und Israels als Staat der Überlebenden. So behauptet etwa die Hamas, die Juden hätten den Zweiten Weltkrieg verursacht, mit dem sie sich nicht nur bereichert, sondern auch „die Etablierung ihres Staates vorbereitet“ hätten.¹⁶ Solche Täter-Opfer-Umkehr ist als Delegitimierung Israels im arabischen respektive islamisierten Antisemitismus weit verbreitet. Überdies ist der Antisemitismus im arabischen Raum geeignet, um Kolonialismus und Modernisierung als Zersetzung der vermeintlich guten arabischen und islamischen Welt abzuwehren. Deshalb wurde der Rückgriff auf den europäischen Antisemitismus im 20. Jahrhundert so attraktiv und sowohl säkular als auch religiös an die arabische beziehungsweise islamische Kultur und den Konflikt mit Israel angepasst. Damit wird in den Antikolonialismus wie in den Konflikt mit Israel die Dimension des Antisemitismus eingezogen.

Der reale Konflikt um Staatlichkeit, um Land und Wasser beschneidet die Lebenschancen der Palästinenser*innen massiv, was allerdings keineswegs allein Israel, sondern auch den Nachbarstaaten und palästinensischen Organisationen geschuldet ist. Er begründet gerechtfertigte und parteiische, harte und überbordende, aber nicht durch Antisemitismus motivierte Kritik an Israel. Aber wie jeder harte Konflikt tendiert auch dieser zur Verteufelung des Gegners, was im Falle Israels antisemitische Muster anschlussfähig macht. Zugleich bietet der reale Konflikt Argumente gegen Israel, die der postnazistische Antisemitismus zu scheinbar rationalen Belegen eines „jüdischen Täters“ verdrehen kann. Diese Sachlage bildet die Basis der umstrittenen Frage, wo genau denn der Grat zwischen legitimer Kritik an israelischer Politik und Antisemitismus verläuft.

Die zentrale Bedeutung jedoch, die der Antisemitismus gegen Israel seit wenigen Jahrzehnten in der westlichen Welt einnimmt, liegt in dem ele-

¹⁴ Zit. nach Kreuz im Kopf, in: Der Spiegel 33/1967, www.spiegel.de/politik/kreuz-im-kopf-a-41996ed7-0002-0001-0000-000046369505. Gemeint ist der damalige israelische Verteidigungsminister Mosche Dayan (Anm. d. Red.).

¹⁵ Die erste Formulierung stammt von Heinrich von Treitschke (1878), die zweite von der Partei Die Rechte (2019).

¹⁶ Charta der Hamas, Art. 22 [Englisch], www.memri.org/reports/covenant-islamic-resistance-movement--hamas.

mentaren Legitimationsproblem des postnazistischen Antisemitismus begründet. Israel anstelle von „den Juden“ in den Mittelpunkt zu rücken, ist besonders geeignet, Antisemitismus nach Auschwitz fortzusetzen und diesen dabei nicht-nazistisch oder gar oberflächlich antinazistisch zu formulieren. Dies ist besonders für Selbstbilder geeignet, die den Holocaust nicht leugnen und die sich vom Nationalsozialismus fernhalten wollen, denen dies aber nur gelingt, indem sie die gegenwärtige Präsenz der postnazistischen Erinnerung den Juden beziehungsweise Israel zur Last legen. Deshalb ist der Antisemitismus gegen Israel gerade auch ein Antisemitismus der Mitte, ein Antisemitismus für Menschen, die sich frei von Antisemitismus glauben.

LINKE UND ANTIRASSISTISCHE ZUSAMMENHÄNGE

Viele Antisemitismus-Debatten der zurückliegenden 20 Jahre drehten sich um die Frage des israelbezogenen Antisemitismus von linker, antirassistischer oder antikolonialer Seite. In diesem Streit dominieren meist verhärtete Positionen, die jeweils eine Seite des Doppelcharakters des Zionismus verabsolutieren: Während die einen den Antisemitismusvorwurf manchmal vorschnell und pauschal handhaben und menschenrechtlich-antirassistische Argumentationen als bloße Tarnung eines weltweit anwachsenden Antisemitismus gegen den Staat der Holocaustüberlebenden sehen, wehren die derart Kritisierten dies so reflexhaft wie pauschal als Vorwürfe prozionistischer und rassistischer Kräfte ab, die jegliche Kritik an Israel unterdrücken wollten.

Die Vehemenz, mit der die Debatte geführt wird, liegt darin begründet, dass zahlreiche „große Themen“ angeschlagen werden – der Holocaust und die jahrhundertelange Geschichte des Judenhasses in Europa, Kolonialismus und Antikolonialismus, menschenrechtlicher Universalismus, unterschiedliche Nationalismen und Religionen wie auch die Kritiken daran. Diese Themen sind für politische, religiöse sowie auch nationale Selbstbilder fundamental. In den derzeitigen Debatten werden von der einen Seite vehement linke antirassistische Selbstbilder verteidigt, auf der anderen wird behauptet, der als Antirassismus daher kommende Antisemitismus von links sei der gefährlichste.

Auch hier mag ein Blick in die Geschichte helfen, die Analyse zu schärfen. Ein postnazistischer Antisemitismus von links zeigte sich bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Zur Absicherung ihres gerade bedeutend erweiterten Machtbereichs im anbrechenden Kalten Krieg behauptete die sowjetische Propaganda eine internationale Verschwörung der „Finanzkapitalisten“ gegen die „friedliebenden Völker“ mit der Sowjetunion an der Spitze. Der „Weltimperialismus“ bedrohe das „Friedenslager“ von außen durch Krieg und Atombomben, im Innern jener „Volksdemokratien“ versuchten getarnte Agenten, den Sozialismus zu sabotieren und die „Nation“ und ihre „Kultur“ durch „kosmopolitische“ Ideen zu „zersetzen“. Als diese gefährlichen inneren Feinde wurden zunehmend „Zionisten“ ausgemacht und verfolgt. Höhepunkte waren Ende 1952 der offen antisemitische Slánský-Schaulprozess in Prag und die Erfindung einer antisowjetischen Verschwörung jüdischer Ärzte im Kreml. Das gerade erst gegründete Israel wurde als Bestandteil des „US-imperialistisch-zionistischen Komplotts“ in das Weltbild integriert.¹⁷

Dieser spätstalinistische „Antizionismus“ war der erste exemplarisch ausformulierte postnazistische Antisemitismus in einem linken, marxistisch-leninistischen Gewand. So war camouffliert meist nicht von „Juden“ oder „Judentum“, sondern von „Zionisten“ oder „Zionismus“ die Rede, um sich vom Vokabular des nationalsozialistischen Antisemitismus abzusetzen. Die angeklagten „Zionisten“ wurden beschuldigt, zuerst Kollaborateure von Hitler-Deutschland und danach des „faschistischen US-Imperialismus“ gewesen zu sein: Jüdinnen und Juden wurden mit Faschismus verbunden – auch die für den postnazistischen Antisemitismus zentrale Täter-Opfer-Umkehr wurde hier bereits exemplarisch vorgenommen und so die Verfolgung von Jüdinnen und Juden durch Antifaschismus legitimiert.

Die antisemitische Verschwörungspropaganda und Repression endeten mit Stalins Tod 1953. Doch im Nahostkonflikt stellte sich Moskau angesichts der Westorientierung Israels aus machtpolitischem Kalkül auf die arabische Seite und konnte dies als „Antiimperialismus“ ideologisch begründen. Spätestens ab dem Junikrieg 1967 bediente sich diese gegen Israel gerichtete „anti-

¹⁷ Vgl. Holz (Anm. 1), S. 431 ff.; Haury (Anm. 1).

zionistische“ Propaganda in den „Volksdemokratien“ regelmäßig antisemitischer Muster.

Aber auch die ideologisch disparaten, meist eher moskaufernen Gruppen der westlichen Neuen Linken ab Ende der 1960er Jahre nahmen nahezu alle eine „antizionistische“ Haltung ein.¹⁸ Grundlage für diese internationale wie fraktionsübergreifende Israelfeindschaft bildete das seinerzeit bei Linken dominierende, auf Lenin zurückgehende und vom Dekolonisierungsprozess befeuerte antiimperialistische Muster der Weltdeutung. Nach dieser so dichotomen wie nationalistischen Weltsicht kämpften in der „Dritten Welt“ überall „Völker“ geschlossen gegen „den Imperialismus“ und für die sozialistische Revolution. Wurde nach diesem Muster der Konflikt im Nahen Osten gedeutet, standen auf der einen Seite die arabischen Völker, insbesondere das „kämpfende palästinensische Volk“ als Identifikationsfolien für sich radikalisierende Linke parat; als deren Gegenpart fungierten die mit dem Imperialismus verbündeten „Zionisten“ oder „die zionistische Bourgeoisie“. Denn ein „Volk“ war im antiimperialistischen Weltbild per definitionem „gut“, der Feind musste als Klasse und reaktionäre Ideologie imaginiert werden. Damit wurde zum einen der palästinensische Widerstand legitimiert bis hin zu Bündnissen mit der terroristisch operierenden Guerilla. Zum anderen konnte Israel damit nicht als jüdischer Nationalstaat und als Staat der Verfolgten und Überlebenden verstanden werden. Je weniger Antisemitismus und Holocaust als zentrale Momente der Konstituierung des jüdischen Staates thematisiert oder akzeptiert wurden, desto attraktiver war für den Antizionismus westlicher wie östlicher Provenienz die postnazistische Täter-Opfer-Umkehr: Israel erschien als Wiedergänger des Nationalsozialismus. Die krude Dichotomie des Antiimperialismus und die Identifikation mit „kämpfenden Völkern“ öffnete linke Weltsichten für den Antisemitismus.

Ein anschauliches aktuelles Beispiel dafür ist das Wimmelbild der linken indonesischen Akti-

visten- und Künstlergruppe Taring Padi auf der Documenta Fifteen in Kassel 2022. Es ist eine Anklage der Suharto-Diktatur und deren mit westlicher Unterstützung ausgeübten Ausbeutung, Repression und Massenmorde. Insoweit ist die Gut-Böse-Dichotomie, die das gesamte Bild inklusive idealisierter Zeichnung eines „guten kämpfenden Volkes“ strukturiert, nachvollziehbar. Auf der Seite des Bösen ist jedoch auch eine eindeutig antisemitische Darstellung eingefügt: ein „jüdischer Kapitalist“ mit Schläfenlocken und Zigarre, auf dessen Hut in typisch postnazistischer Täter-Opfer-Umkehr das SS-Zeichen abgebildet ist.

In den vergangenen 30 Jahren hat solcher Antiimperialismus in der Linken zwar gegenüber Antirassismus und Antikolonialismus stark an Bedeutung verloren, doch auch bei diesen stoßen Israel und Zionismus als „weißer Siedlungskolonialismus“ und rassistisches „Apartheidsregime“ auf vehemente Ablehnung, während die Israelboykottbewegung BDS breite Unterstützung findet.

BDS aber ist zu relevanten Teilen von Antisemitismus durchzogen.¹⁹ So gehören die Hamas, der Islamische Dschihad sowie die Volksfront zur Befreiung Palästinas – alle drei militant, antisemitisch und verantwortlich für Raketenangriffe und Suizidanschläge auf die israelische Zivilbevölkerung – zu den Gründungsmitgliedern der 2005 ins Leben gerufenen Bewegung. Unter selektiver Berufung auf Menschenrechte, Völkerrecht und UN-Beschlüsse²⁰ fordert BDS in bewusst diffuser Formulierung das Ende der „Besetzung und Kolonisation allen arabischen Landes“. Eine zweite Kernforderung ist ein „Rückkehrrecht“ für alle palästinensischen Flüchtlinge und deren Nachkommen.²¹ Omar Barghouti, einer der führenden Köpfe von BDS, nennt als Ziel dieser Forderung: „A return for refugees would end Israel's existence as a Jewish state.“²² Auch eine Zwei-

18 Vgl. Martin Kloke, *Israel und die deutsche Linke. Zur Geschichte eines schwierigen Verhältnisses*, Frankfurt/M. 1990; Thomas Haury, *Zur Logik des bundesdeutschen Antizionismus*, in: Léon Poliakov, *Vom Antizionismus zum Antisemitismus*, Freiburg/Br. 1992, S. 125–129; Peter Ullrich, *Die Linke, Israel und Palästina. Nahostdiskurse in Großbritannien und Deutschland*, Berlin 2008.

19 Zu BDS vgl. Holz/Haury (Anm. 13), S. 215 ff. Alle folgenden Zitate hieraus.

20 So bleiben die Menschenrechtsverletzungen von palästinensischer Seite oder durch arabische Staaten, der UN-Teilungsbeschluss von 1947 oder die mehreren Hunderttausend jüdischen Flüchtlinge aus den arabischen Staaten unerwähnt.

21 Zit. nach BDS, *Palestinian Civil Society Call for BDS*, 9.7.2005, <https://bdsmovement.net/call#German>.

22 „Boycotts Work“: An Interview with Omar Barghouti, 31.5.2009, <https://electronicintifada.net/content/boycotts-work-interview-omar-barghouti/8263>.

staatenlösung lehnt Barghouti ab: „Most definitely we oppose a Jewish state in any part of Palestine.“²³ Ein binationaler Staat sei ebenfalls keine Option, denn: „Binationalism makes two problematic assumptions: that Jews are a nation and such a nation has a right to exist in Palestine.“²⁴ Juden wird also abgestritten, eine Nation zu sein; Zionismus bedeute nichts als (Siedler-)Kolonialismus, Landraub und Besatzung, ethnische Säuberung und rassistische Apartheidsherrschaft über das autochthone palästinensische Volk; auch findet sich immer wieder eine Gleichsetzung Israels mit dem Nationalsozialismus.

Wie ist es zu erklären, dass die kompromisslos palästinensisch-nationalistische und zu relevanten Teilen antisemitische BDS-Bewegung seitens Antirassismus und Postkolonialismus im universitären und kulturellen Bereich Sympathie und Unterstützung findet, darunter nicht wenige sich als links definierende jüdische Menschen? Warum wird weithin ignoriert, dass viele beteiligte Organisationen und Personen islamistische, autoritäre, antifeministische, homophobe und antiuniversalistische Positionen und einen ethnischen Nationalismus vertreten? Liegt das dominant an einem genuin „linken Antisemitismus“ oder spielen auch andere Voraussetzungen und Dynamiken eine Rolle?

Im Zentrum von theoretischer Analyse wie politischer Intervention von postkolonialer und antirassistischer Seite stehen die seit der europäischen Expansion in der Frühen Neuzeit durchgesetzten und bis heute fortbestehenden Dominanzverhältnisse gegenüber den eroberten Ländern und deren Menschen. Damit konstitutiv verknüpft ist die Kritik der rassistischen Konstruktion des „Anderen“ als notwendiges Gegenbild für das europäische respektive westliche Selbstbild als aufgeklärt und überlegen. Die millionenfache Versklavung und die kolonialen Gewalttaten und Genozide werden als zentrale Verbrechen angeklagt und zunehmend in das Bewusstsein westlicher Gesellschaften gerückt, in

deren Erinnerungskultur diese Verbrechen lange Zeit kaum eine Rolle spielten.

Doch so politisch berechtigt wie wissenschaftlich innovativ Postkolonialismus und Antirassismus auch sind: Der Antisemitismus ist mit den Mitteln der Rassismusanalyse nicht adäquat zu fassen. Antisemitismus wird meist als Unterform unter einen allgemeinen Begriff des Rassismus subsumiert. Zentrale Momente – die Konstruktion einer verschwörungstheoretischen Welterklärung mit den Juden als personalisierte Moderne, die Juden als Anti-Volk, die postnazistische Täter-Opfer-Umkehr – können infolge der Konzentration auf Kolonialismus, Ausbeutung und strukturellen Rassismus nur ungenügend erfasst werden. Stattdessen wird Antisemitismus eher als ein historisches Phänomen begriffen, das gegenüber dem gegenwärtigen, alltäglich praktizierten Rassismus als sekundär oder vernachlässigbar erscheint. Die lange diskriminierte jüdische Minderheit unterliege nach dem Zweiten Weltkrieg kaum noch rassistischer Diskriminierung, sei vielmehr „weiß“ und Teil der Dominanzgesellschaft geworden. Nicht selten ist damit der Vorwurf verknüpft, der Holocaust sei in der westlichen Erinnerungskultur als Verbrechen von „Weißen an Weißen“ überrepräsentiert und verdecke die europäischen Verbrechen an Schwarzen beziehungsweise Nicht-Weißen. Diese einseitige Betonung des Holocaust zeige sich nicht zuletzt darin, dass der Kolonialismus und Rassismus Israels nicht kritisiert werden dürfe. Der junge, 1948 zu Beginn der Hochphase des weltweiten Dekolonisierungsprozesses gegründete jüdische Staat erscheint allein als Projekt des europäischen Kolonialismus.²⁵ Je stärker das Bedürfnis nach einem antirassistischen „Wir“, das sich frei von Ambivalenzen zur eindeutigen Positionierung berechtigt sieht, desto mehr wird Israel zum Inbegriff von Rassismus und kolonialer Herrschaft, der palästinensische Nationalismus dagegen zum unterstützenswerten fortschrittlichen Projekt. In dieser Dichotomie wird Antirassismus blind für Antisemitismus, ignoriert und bagatellisiert ihn oder integriert diesen gar in die eigene Weltsicht.

23 Omar Barghouti, *Strategies for Change*, 2013, <https://player.vimeo.com/video/75201955?h=2eb42005d6> (hier ab Minute 5:30).

24 Ders., *Relative Humanity: The Fundamental Obstacle to a One-State Solution in Historic Palestine* (2/2), 6.1.2004, <https://electronicintifada.net/content/relative-humanity-fundamental-obstacle-one-state-solution-historic-palestine-22/4940>.

25 Vgl. Sina Arnold, *Wich Side Are You On?*, in: Naika Foroutan et al., *Das Phantom „Rasse“*, Bonn 2018, S. 189ff.; Floris Biskamp, *Ich sehe was, was Du nicht siehst*, in: *Peripherie* 159–160/2020, S. 426–440.

ES BLEIBT KOMPLIZIERT

So strikt die Urteile in Antisemitismusdebatten mitunter formuliert werden, so wenig adäquat sind sie in der gegenwärtigen höchst widersprüchlichen und ambivalenten Lage. Es gibt zweifelsohne Antisemitismus von links und Antirassismus, der zu antisemitischen Deutungsmustern verleitet, es finden aber auch Instrumentalisierungen des Antisemitismusvorwurfs statt – sei es von proisraelischer Seite oder etwa durch die AfD, die damit die Linke wie die muslimisch-migrantische Bevölkerung denunzieren und ihren Rassismus durch vermeintlichen Anti-Antisemitismus verschleiern will. Aber auch ein politisch instrumentalisierter Antisemitismusvorwurf wiederum kann gleichwohl inhaltlich berechtigt sein.

Antisemitismus wie Antisemitismus gegen Israel werden ein dauerhaftes wie gefährliches Problem bleiben, während die Perspektiven für eine friedliche Bearbeitung des Palästinakonflikts immer eingeschränkter scheinen. Umso mehr bräuchte es eine wissenschaftliche wie po-

litische Diskussion über israelbezogenen Antisemitismus, die sich dichotomer Vereindeutigung und identifikatorischer Parteinahme verweigert. Was häufig fehlt, sind Selbstreflexion und das Benennen und Aushalten von Unsicherheiten, Ambivalenzen und Widersprüchen, die sich im israelisch-palästinensischen Konflikt wie zwischen Antisemitismus- und Rassismuskritik auftun.

THOMAS HAURY

ist promovierter Soziologe und Historiker. Seine Forschungsschwerpunkte sind Antisemitismus, linker Antizionismus und Nationalismus.
thomas.haury@gmx.de

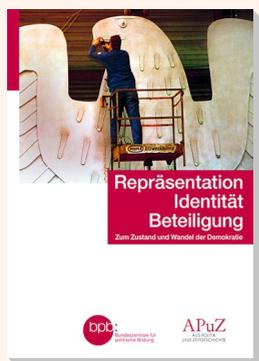
KLAUS HOLZ

ist habilitierter Soziologe und Generalsekretär der Evangelischen Akademien in Deutschland. Seine Forschungsschwerpunkte sind Antisemitismus, Nationalismus und Rassismus.
holz@evangelische-akademien.de

APuZ

EDITION

Zum Wieder- und Weiterlesen



2022
Bestell-Nr. 10871



2022
Bestell-Nr. 10799



2021
Bestell-Nr. 10751



2021
Bestell-Nr. 10714

Hier bestellen
oder kostenfrei herunterladen

bpb.de/
shop



75 JAHRE NACH DER NAKBA

Die Katastrophe dauert an

Muriel Asseburg

Dieses Jahr feiert Israel sein 75-jähriges Bestehen und damit auch die Etablierung eines sicheren Zufluchtsortes für Jüdinnen und Juden aus aller Welt. Zugleich jährt sich zum 75. Mal die Nakba (arabisch: „Katastrophe“), also die Flucht und Vertreibung der meisten ansässigen Palästinenser*innen aus dem heutigen Staatsgebiet Israels. Für Palästinenser*innen ist die Nakba nicht nur ein Ereignis, das in der Vergangenheit liegt. Vielmehr beschreiben sie mit dem Begriff auch ihre aktuelle Lebensrealität. Denn bis heute ist das palästinensische Streben nach nationaler Selbstbestimmung nicht erfüllt, leben die Flüchtlinge und ihre Nachkommen, oft staatenlos, im Exil, werden palästinensische Staatsbürger*innen Israels diskriminiert und Palästinenser*innen in den besetzten Gebieten verdrängt. Nach wie vor dauert auch der – asymmetrische – Konflikt um das ehemalige britische Mandatsgebiet Palästina an. Eine friedliche Regelung des Territorialkonflikts und der Flüchtlingsfrage ist heute weniger absehbar denn je. Dies zwingt auch die deutsche Politik, zu überdenken, wie die historische Verantwortung mit einem zielführenden Beitrag zur friedlichen Konfliktbearbeitung in Nahost in Einklang gebracht werden kann.⁰¹

DIE KATASTROPHE VON 1948

Die Nakba markiert eines der zentralen Daten, wenn nicht das zentrale Datum in der Geschichte der Palästinenser*innen. Denn die Ereignisse rund um die israelische Unabhängigkeit bedeuteten für die ansässige palästinensische Gesellschaft eine traumatische Wende, die bis heute fortwirkt und die palästinensische Identität prägt. Die Nakba bezeichnet dabei die Flucht und Vertreibung eines Großteils der palästinensischen Einwohner*innen aus dem heutigen Staatsgebiet Israels: Zwischen 1947 und 1949 sahen sich zwischen 700 000 und 750 000 Palästinenser*innen gezwungen, das Gebiet zu verlassen. Zugleich bedeutete die Etablierung Israels im größten Teil des ehe-

maligen britischen Mandatsgebiets Palästina (auf rund 77 Prozent) den dauerhaften Verlust großer Teile des Territoriums, auf dem ein palästinensischer Staat hätte entstehen können.⁰²

Die dominante israelische Geschichtsschreibung stützte über lange Zeit das offizielle Narrativ des Staates: Die ansässigen Palästinenser*innen seien vor allem infolge der Propaganda der arabischen Staaten geflohen. Nach Öffnung der Archive ab Mitte der 1980er Jahre deckten die sogenannten neuen Historiker*innen jedoch auf, dass es auch gezielte Vertreibungen, systematische Zerstörungen palästinensischer Dörfer und Städte sowie Massaker und Plünderungen gegeben hatte.⁰³ Denn Israel sollte ein Staat mit jüdischer Bevölkerungsmehrheit und ein sicherer Zufluchtsort für Jüdinnen und Juden aus aller Welt sein. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem die Bevölkerung von über 400 arabischen Dörfern vertrieben oder flüchtete, die meisten dieser Dörfer wurden zerstört und unbewohnbar gemacht. Verantwortlich dafür waren in der Regel nicht nur Kriegsschäden, sondern auch gezielte Aktionen der israelischen Armee beziehungsweise ihrer Vorläufer und zionistischer Siedler.⁰⁴ Zu Flucht und Vertreibung kam es in beiden Phasen des israelischen Unabhängigkeitskrieges, also sowohl vor der Ausrufung des Staates Israel als auch während des ersten israelisch-arabischen Krieges, also nach dem Angriff einer Koalition arabischer Staaten auf Israel.⁰⁵

Die UN-Generalversammlung postulierte in ihrer Resolution 194 vom Dezember 1948 das Recht der palästinensischen Flüchtlinge, in ihre Häuser zurückzukehren, wenn sie bereit wären, in Frieden mit ihren Nachbar*innen zu leben. Zudem sollten sie Entschädigung für verloren gegangenes Eigentum erhalten. Die israelische Regierung lehnte jedoch im Juni 1948 die Rückkehr palästinensischer Flüchtlinge kategorisch ab, und das israelische Militär verhinderte gewaltsam Rückkehrversuche einzelner Flüchtlinge. 1952 nahm die Knesset ein Staatsbürger-



Arabische Bevölkerung flieht während des Israelischen Unabhängigkeitskriegs 1948 aus Galiläa in Richtung Libanon.

Quelle: picture-alliance / dpa | Eldan_David

schaftsgesetz an, das Jüdinnen und Juden aus aller Welt ein „Rückkehrrecht“ auf der Grundlage des Rückkehrgesetzes von 1950 einräumte, geflüchtete Palästinenser*innen aber von der israelischen Staatsbürgerschaft und der Rückkehr ausschloss. 1954 beschloss die Knesset ein Gesetz zur Verhinderung von Infiltration, das vorsah, die Rückkehr auch mit Waffengewalt zu verhindern.

„FREMDE IM EIGENEN LAND“

In Israel verblieben rund 150 000 Palästinenser*innen, die zunächst unter Kriegsrecht gestellt wurden. Rund ein Drittel von ihnen wurde zu Binnenflüchtlingen, die in der Regel nicht in ihre

01 Dieser Text beruht maßgeblich auf Muriel Asseburg, Palästina und die Palästinenser. Eine Geschichte von der Nakba bis zur Gegenwart, München 2021 sowie dies., Die Palästinenser*innen und die Nakba, Deutschlandfunk Nova, Hörsaal, 15.8.2021, www.deutschlandfunknova.de/beitrag/palaestiner-der-albtraum-vom-eigenen-staat.

02 Israel berief sich in seiner Unabhängigkeitserklärung auf den UN-Teilungsplan, der am 29. November 1947 als Resolution 181 (II) von der UN-Generalversammlung mit 33 zu 13 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommen wurde. Der Plan der UN sah die Beendigung des britischen Mandats und, basierend auf den jeweiligen Hauptsiedlungsgebieten, einen jüdischen und einen arabischen Staat vor, die durch eine Wirtschaftsunion verbunden sein sollten. Dabei sollte der jüdische Staat gut 56 Prozent des Gebiets umfassen, der arabische Staat etwa 43 Prozent. Die jüdische Bevölkerung hatte zu diesem Zeitpunkt einen Anteil von rund 30 Prozent, die arabische Bevölkerung von rund 70 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Für den Großraum Jerusalem mit seinen heiligen Stätten sollte es als sogenanntes *Corpus Separatum* ein spezielles internationales Regime geben. Im ersten israelisch-arabischen Krieg 1948 eroberte Israel auch Gebiete jenseits des im Teilungsplan vorgesehenen Territoriums. Die Waffenstillstandslinien von 1949 (oft bezeichnet als „die Grenzen von 1967“) gelten seither international als Grenzen des Staates Israel.

03 Federführend unter den neuen Historiker*innen waren Tom Segev, Benny Morris, Avi Shlaim und Ilan Pappé. Auch palästinensische Historiker*innen dokumentierten die Ereignisse der Nakba. Vgl. etwa Walid Khalidi, All That Remains. The Palestinian Villages Occupied and Depopulated by Israel in 1948, Beirut 1992.

04 Vgl. etwa die neuere Archivrecherche der israelischen NGO Akevot: Adam Raz, Looting of Arab Property in the War of Independence, Jerusalem 2020 [Hebräisch]; Interview mit Raz von Ofer Aderet, Jewish Soldiers and Civilians Looted Arab Neighbors' Property en Masse in 48. The Authorities Turned a Blind Eye, 3. 10. 2020, www.haaretz.com/israel-news/2020-10-03/ty-article-magazine/highlight/jews-looted-arab-property-en-masse-in-48-the-authorities-let-them/0000017f-e7d4-d62c-a1ff-ffff-83bd0000. Die israelische NGO Zochrot hat eine dreisprachige App entwickelt, mit der sich Informationen zu den zerstörten Dörfern finden lassen: www.zochrot.org/videos/view/55892/en?_iNakba. Neuere Filme, wie Farha (2021) und Tantura (2022), beschäftigen sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit Aspekten der Nakba.

Heimatlöcher und -städte zurückkehren durften. Damit traf sie zumindest teilweise das gleiche Schicksal wie die Flüchtlinge: Ihr Besitz wurde enteignet und dem Custodian for Absentee Property (Treuhand für den Besitz Abwesender) und damit dem israelischen Staat übergeben. Insgesamt wurden so etwa 70 Prozent des Landes, das in arabischem Besitz war, enteignet und für den Bau jüdischer Siedlungen zur Verfügung gestellt.⁰⁶ Auch wurden die Palästinenser*innen nicht als gleichberechtigte Staatsbürger*innen wahrgenommen, sondern in erster Linie als potenzielle fünfte Kolonne der feindlich gesinnten arabischen Nachbarstaaten und damit als Sicherheitsrisiko. Das Militärrecht galt für palästinensische Israelis bis 1966. Ihre Grundrechte, etwa die Bewegungs- und Vereinigungsfreiheit, waren stark eingeschränkt; auch durften sie zunächst keine eigenen Parteien bilden. So führten sie ein Leben als „Fremde im eigenen Heimatland“, wie es der palästinensische Nationaldichter Mahmud Darwish ausdrückte.⁰⁷

ENTWURZELTE NATION

Die Nakba erschütterte die palästinensische Gesellschaft massiv. Die meisten Palästinenser*innen flohen ins Westjordanland (rund 280 000), in den Gazastreifen (rund 190 000) sowie in die benachbarten arabischen Länder Libanon (100 000), Syrien (75 000) und Jordanien (70 000). Auch wenn

05 Die arabischen Staaten lehnten den Teilungsbeschluss ab; eine Koalition arabischer Staaten griff Israel direkt nach der Ausrufung des Staates an. Ihre Vertreter erkannten zwar das Leid und Unrecht an, das den Jüdinnen und Juden in Europa widerfahren war, missbilligten aber, dass das zionistische Projekt auf Kosten der arabischen Bewohner*innen Palästinas verwirklicht und damit neues Unrecht zu begangen werden sollte. Von der ansässigen palästinensischen Bevölkerung, die bei der Entscheidung kein Mitspracherecht gehabt hatte, wurde der Beschluss mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Um die Umsetzung des Beschlusses – auch mit Gewalt – zu verhindern, formierten sich lokale Guerillagruppen und Widerstandskomitees. In der Folge kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen mit den Vorläufern der israelischen Armee, die rasch in einer Art Bürgerkrieg eskalierten, bei der die palästinensischen Kämpfer allerdings deutlich unterlegen waren. Gewalt und Gegengewalt richteten sich nicht nur gegen Kombattanten, sondern auch und vor allem gegen die Zivilbevölkerung.

06 Vgl. Areej Sabbagh-Khoury, The Internally Displaced Palestinians in Israel, in: Nadim Rouhana/dies. (Hrsg.), The Palestinians in Israel. Readings in History, Politics and Society, Haifa 2011, S. 26–46.

07 Mahmoud Darwish, Palästina als Metapher. Gespräche über Literatur und Politik, Heidelberg 1998, S. 27.

sich die konkreten Bedingungen in den Aufnahmestaaten unterschieden: Das Flüchtlingsdasein, oft als Staatenlose, wurde zur prägenden Lebensrealität für das Gros der Palästinenser*innen.⁰⁸ In den meisten Ländern wurden sie nicht mit offenen Armen empfangen, sondern waren gezwungen, ihr Dasein in trostlosen Flüchtlingslagern zu fristen, die sich im Laufe der Jahre von Zeltstädten zu eng bebauten Stadtvierteln entwickelten und meist besonderen Zugangs- und Sicherheitsbeschränkungen unterlagen. Hunderttausende wurden dauerhaft von internationaler Hilfe abhängig, da sie ihre Existenzgrundlage verloren hatten und sich in den Aufnahmeländern mit unterschiedlich strikten Beschränkungen von Arbeitsmöglichkeiten, Eigentumserwerb sowie Reise- und Niederlassungsfreiheit konfrontiert sahen. Auch das soziale Gefüge geriet durcheinander: Familien und Dorfgemeinschaften wurden durch die Flucht auseinandergerissen; ehemals einflussreiche palästinensische Familien büßten in der Diaspora an Bedeutung ein. Die traumatischen Ereignisse von 1948 prägten die gesamte Gesellschaft.

Zudem war und ist der Status der palästinensischen Flüchtlinge in den Aufnahmeländern prekär. Die Positionierung der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) in regionalen Konflikten sowie die bewaffneten Aktivitäten militanter palästinensischer Gruppen vergifteten immer wieder das Verhältnis zu den lokalen Gesellschaften und den herrschenden Eliten. Sie provozierten nicht nur Gewalt gegen Guerillakämpfer*innen, sondern auch gegen die Flüchtlingsbevölkerung und führten wiederholt zur Ausweisung von palästinensischen Flüchtlingen und Arbeitsmigrant*innen. Beispielhaft für diese Dynamiken stehen der Jordanische Bürgerkrieg 1970, auch als Schwarzer September bekannt, das Massaker in den Flüchtlingslagern Sabra und Schatila im Libanon 1981 und die Ausweisung von rund 400 000 Palästinenser*innen aus Kuwait im Zusammenhang mit dem Irak-Kuwait-Krieg 1990/91. In Syrien litten die palästinensischen Flüchtlinge ab 2012 in besonderem Maße unter dem internationalisierten Bürgerkrieg: Das größte Flüchtlingslager Jarmuk in

Damaskus war jahrelang umkämpft und eingekesselt, die Versorgungslage katastrophal. Im Zuge der Kämpfe wurde das Lager nahezu vollständig in Schutt und Asche gelegt. Mehr als zwei Drittel der in Syrien ansässigen palästinensischen Flüchtlinge wurden zu Binnenvertriebenen. Die Nachbarstaaten Libanon und Jordanien verwehrten ihnen in der Regel die Einreise.⁰⁹

STABILISIERENDE ROLLE DER UNRWA

Da eine rasche politische Lösung des Flüchtlingsproblems nicht absehbar war, rief die UN-Generalversammlung im Dezember 1949 das UN-Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) ins Leben. Anspruch auf Registrierung bei der Organisation, und damit auf ihre Leistungen, hatten ausschließlich diejenigen Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 1946 und dem 15. Mai 1948 im britischen Mandatsgebiet Palästina hatten, ihr Haus oder ihre Existenzgrundlage infolge des israelisch-arabischen Krieges von 1948 verloren hatten und die in das von der UNRWA betreute Gebiet (Westjordanland, Ost-Jerusalem, Gazastreifen, Libanon, Syrien, Jordanien) geflohen waren. Anspruchsberechtigt sind auch die Ehefrauen sowie Nachkommen von registrierten Flüchtlingen. Nicht als Flüchtlinge im Sinne der UNRWA-Definition gelten hingegen diejenigen Palästinenser*innen, die während des Krieges von 1967 geflohen sind, sowie diejenigen, die 1948 in anderen arabischen Ländern, etwa in Ägypten, Zuflucht gefunden haben.¹⁰

Die UNRWA bietet nun schon seit über 70 Jahren eine Grundversorgung für palästinensische Flüchtlinge an, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheit, und leistet humanitäre Hilfe. Eine Besonderheit ist, dass die Organisation durch die Beschäftigung von Palästinenser*innen auch eine wichtige Arbeitgeberin ist. Nicht zuletzt dadurch kommt der Organisation eine bedeutende Rolle beim Erhalt regionaler Stabilität zu. Die UNRWA, ursprünglich als vorübergehende Einrichtung geschaffen, bis eine gerechte und dauerhafte Lösung für die Palästina-

08 Vgl. zum Beispiel die Zeitzeugeninterviews im Palestinian Oral History Archive der American University of Beirut, <https://libraries.aub.edu.lb/poha>. Die Erfahrung spiegelt sich auch prominent in der palästinensischen Literatur wider. Exemplarisch seien hier genannt: Ghassan Kanafani, *Rückkehr nach Haifa*, Beirut 1972 und Susan Abulhawa, *Während die Welt schlief*, München 2014.

09 Vgl. UNRWA, Syria. UNRWA – Humanitarian Snapshot August 2020, www.unrwa.org/sites/default/files/content/resources/sfo_humanitarian_snapshot_august_2020.pdf.

10 Vgl. UNRWA, Palestine Refugees, www.unrwa.org/palestine-refugees.

Flüchtlinge gefunden ist, hat jedoch kein Mandat zur Lösung des Flüchtlingsproblems.¹¹

Gleichwohl wird der UNRWA immer wieder vorgeworfen, dass sie dazu beitrage, dass die Flüchtlinge ihren Status beibehielten und auf ihrem Rückkehrrecht beharrten, statt sich in den derzeitigen Aufnahmestaaten zu integrieren.¹² Diese Argumentation übersieht freilich, dass das Rückkehrrecht von Flüchtlingen, allgemein und speziell von palästinensischen, völkerrechtlich verbrieft ist – und damit unabhängig von der UNRWA. Sie übersieht auch, dass die arabischen Nachbarstaaten zwar bereit waren, Flüchtlinge aufzunehmen, mit der Ausnahme Jordaniens aber nicht dazu, diese zu Staatsbürger*innen zu machen. Nicht nur betonen die arabischen Staaten – zu Recht – die internationale Mitverantwortung für die Palästina-Flüchtlinge. Ein gewichtiger Grund ist auch, dass die Einbürgerung, etwa im Libanon, zu Verschiebungen in der Bevölkerungszusammensetzung geführt und, so die Sorge, das friedliche Zusammenleben der ethnischen und konfessionellen Gruppen gefährdet hätte.

Immer wieder wird auch – kontrafaktisch – behauptet, die Vererbung des Flüchtlingsstatus an nachfolgende Generationen sei ein Spezifikum der UNRWA. Denn nach internationalem Recht gelten die Nachkommen ebenfalls als Flüchtlinge, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Damit soll auch die Einheit der Familie in langandauernden Fluchtsituationen geschützt werden. Entsprechend hat auch der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Nachkommen etwa afghanischer Flüchtlinge als Flüchtlinge anerkannt.¹³

11 Dieses Mandat kam ursprünglich der United Nations Conciliation Commission for Palestine (UNCCP) zu, die die Vereinten Nationen bereits im Dezember 1948 etabliert hatte. Sie sollte eine Lösung für alle offenen Fragen des arabisch-israelischen Konflikts und insbesondere eine dauerhafte Lösung für die Flüchtlingsfrage finden. Obwohl die UNCCP nie offiziell abgeschafft wurde, ist sie schon seit den 1960er Jahren de facto nicht mehr tätig. Zur aktuellen Diskussion über eine Erweiterung des UNRWA-Mandates vgl. etwa Francesca P. Albanese/Lex Takkenberg, *Rethinking Solutions for Palestinian Refugees. A Much-Needed Paradigm Shift and an Opportunity towards Its Realization*, Refugee Studies Centre, Oxford Department of International Development, University of Oxford, Working Paper Series 135/2021, www.rsc.ox.ac.uk/publications/rethinking-solutions-for-palestinian-refugees/@download/file.

12 Vgl. etwa Adi Schwartz/Einat Wilf, *The War of Return. How Western Indulgence of the Palestinian Dream has Obstructed the Path to Peace*, New York 2020.

13 Für die Hauptkritikpunkte an der UNRWA und deren Position vgl. UNRWA, *Zusammenfassung häufig gestellter Fragen (FAQ) zur UNRWA*, www.unrwa.org/node/42581.

Darüber hinaus wird selbst das Einfordern des Rückkehrrechts von Palästinenser*innen zunehmend als antisemitisch stigmatisiert, da dessen Umsetzung die Identität Israels als jüdischen Staat gefährde.¹⁴ Dabei lässt sich nicht stichhaltig argumentieren, dass das Beharren von Flüchtlingen auf ihrem Recht auf Rückkehr und Entschädigung antisemitisch motiviert sei. Bei einer Regelung wird allerdings zu unterscheiden sein zwischen dem individuellen Rechtsanspruch der Flüchtlinge auf Rückkehr und Entschädigung einerseits und einer politischen Regelung der Flüchtlingsfrage, die eine Abwägung zwischen dem individuellen Recht und den Interessen heutiger und künftiger Aufnahmestaaten vornimmt, andererseits.¹⁵

ANDAUERENDE NAKBA

Für Palästinenser*innen ist die Nakba kein abgeschlossenes Ereignis der Vergangenheit; sie dauert vielmehr an. Denn Flucht und Vertreibung von 1948 bestimmen den Lebensalltag vieler Palästinenser*innen bis heute. Ende 2022 waren mit 5,9 Millionen rund 40 Prozent der Palästinenser*innen weltweit bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert. Besonders hoch ist der Anteil der registrierten Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung im Gazastreifen mit rund 75 Prozent, im Westjordanland mit rund 30 Prozent und in Jordanien mit knapp 25 Prozent. Im Libanon liegt er bei rund 7 Prozent.¹⁶ Tatsächlich ist die Zahl der Palästinenser*innen, die geflüchtet sind, sowie deren Nachkommen aber noch deutlich höher.¹⁷

14 Vgl. etwa Samuel Salzborn, *Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne*, Weinheim 2018, S. 151.

15 Für einen Überblick über bisherige Verhandlungen und Initiativen sowie israelische und palästinensische Positionen vgl. Palestinian Academic Society for the Study of International Affairs (PASSIA), *Endless Injustice. Palestinian Refugees 66 Years On*, Jerusalem 2014, www.passia.org/publications/115, S. 10–13.

16 UNRWA, *Registered Population Dashboard* [Stand Ende 2022], www.unrwa.org/what-we-do/relief-and-social-services/unrwa-registered-population-dashboard.

17 Nach Angaben der palästinensischen NGO Resource Center for Palestinian Residency and Refugee Rights (BADIL) waren Ende 2021 insgesamt 9,17 Millionen der weltweit 14 Millionen Palästinenser*innen (d. h. 65,5 Prozent) Geflüchtete bzw. Vertriebene. Davon seien allein 7 Millionen auf das Jahr 1948 zurückzuführen, 1,3 Millionen auf das Jahr 1967. Rund 810 000 seien intern Vertriebene (d. h. im Kernland Israels sowie den besetzten Gebieten). Vgl. BADIL, *Survey of Palestinian Refugees and Internally Displaced Persons, 2019–2021*, Bd. X, Bethlehem 2022, S. xvii, www.badil.org/cached_uploads/view/2022/10/31/survey2021-eng-1667209836.pdf.

Auch sehen Palästinenser*innen Verdrängung und Enteignung im Westjordanland als Fortsetzung der Nakba. Dabei wird die palästinensische Bevölkerung vor allem aus Gebieten verdrängt, die für Israel von strategischer oder ideologischer Bedeutung sind, sei es in Ost-Jerusalem, im Jordangraben, der Altstadt von Hebron oder in der sogenannten *Seam Zone*, dem Gebiet zwischen den israelischen Sperranlagen und der Grünen Linie, also der Waffenstillstandslinie von 1949.¹⁸

Die Situation dürfte sich in nächster Zeit weiter zuspitzen. Denn die im Dezember 2022 in Israel gebildete Regierungskoalition, der neben dem Likud auch rechtsextreme und ultraorthodoxe Parteien angehören, verfolgt zwar mit Rücksicht auf die internationalen Partner Israels keine formelle Annexion des Westjordanlandes. Sie zielt aber auf dessen dauerhafte Kontrolle und eine jüdische Vorherrschaft im gesamten Gebiet zwischen Mittelmeer und Jordan ab. Sicherheitsargumente, die früher zur Rechtfertigung der Präsenz in den besetzten Gebieten herangezogen wurden, sind heute in den Hintergrund getreten. Der erste Satz der Regierungleitlinien lautet: „Das jüdische Volk hat ein exklusives und unveräußerliches Recht auf alle Teile des Landes Israel. Die Regierung wird die Besiedlung aller Teile des Landes Israel – Galiläa, den Negev, den Golan sowie Judäa und Samaria [die biblischen Begriffe für das Westjordanland, Anm. d. Autorin] – fördern.“¹⁹

Noch ist nicht klar, ob die Regierungskoalition Bestand haben wird und ihr Programm umsetzen kann. Aber ihre Zielsetzung ist eindeutig: Mit der beabsichtigten Ausweitung des Zivil-

rechts für die Siedlerbevölkerung und die Siedlungen, etwa im Bereich der Raumplanung, sowie den Umstrukturierungen in den Ministerien werden entscheidende Schritte von einer temporären, militärischen Besatzung, die unter gewissen Bedingungen völkerrechtskonform sein kann, zu einer dauerhaften, zivilen und damit grundsätzlich völkerrechtswidrigen Besatzung unternommen.²⁰ Hinzu kommt die Absicht, die Siedlungspolitik zu forcieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die sogenannten C-Gebiete, also die knapp 60 Prozent des Westjordanlandes, die nach wie vor unter direkter israelischer Verwaltung stehen. Durch massive Investitionen in den Ausbau von Infrastruktur und Siedlungen sowie durch die Legalisierung der bislang selbst nach israelischem Recht illegalen Siedlungsaußenposten, die häufig auf privatem palästinensischem Land errichtet wurden, sollen Fakten geschaffen werden.²¹

Nicht zuletzt sehen sich Palästinenser*innen in Israel nach wie vor als Bürger*innen zweiter Klasse. Zwar gelten für sie heute nicht mehr die Einschränkungen der Grundrechte wie in den Anfangsjahren 1948 bis 1966, und vielen ist in den vergangenen Jahrzehnten ein beachtlicher sozialer Aufstieg gelungen. Dennoch leiden sie weiterhin unter Benachteiligung und Diskriminierung. Dazu gehört etwa die Schlechterstellung beim Landbesitz, der zum großen Teil durch jüdische Organisationen geregelt wird.²² Vor allem aber versteht sich Israel eben nicht als „Staat aller seiner Bürger*innen“, sondern als „Nationalstaat des jüdischen Volkes“, wie es ein 2018 verabschiedetes Grundgesetz festhält. Es schreibt die Unterscheidung zwischen Staatsangehörigkeit und Nationalität und die damit verbundene Ungleichbehandlung fest und sieht vor, dass das „Recht auf nationale

18 Ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages von 2017 hält fest, dass die Verdrängungsmaßnahmen Israels „zielgerichtet und systematisch“ darauf abzielten, für die palästinensischen Bewohner ein „unwirtliches, abweisendes, entwicklungsfeindliches Umfeld“ zu schaffen und diese zu verdrängen. Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die Siedlungs- und Wohnungsbaupolitik der israelischen Regierungen seit 1967 in den besetzten Gebieten des Westjordanlandes und Ost-Jerusalem. Fakten und völkerrechtliche Einschätzung, 7.6.2017, www.bundestag.de/resource/blob/515092/aeb999cfc8cadd52da68d65b50a725dec/wd-2-026-17-pdf-data.pdf.

19 Zit. nach Carrie Keller-Lynn/Michael Bachner, Judicial Reform, Boosting Jewish Identity: The New Coalition's Policy Guidelines, 28.12.2022, www.timesofisrael.com/judicial-reform-boosting-jewish-identity-the-new-coalitions-policy-guidelines (eigene Übersetzung).

20 Vgl. The Israeli Center for Public Affairs (OFEK) et al., What Israel's 37th Government's Guiding Principles and Coalition Agreements Mean for the West Bank, Januar 2023, www.ofekcenter.org.il/wp-content/uploads/2023/01/what-Israelis-37th-governments-guiding-principles-and-coalition-agreements-mean-for-the-West-Bank-Jan-2023.pdf.

21 Vgl. Peter Lintl, Israels antiliberale Koalition. Die neue Regierung verfolgt grundlegende Änderungen der staatlichen Ordnung und im israelisch-palästinensischen Konflikt, Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), SWP-Aktuell 3/2023, www.swp-berlin.org/publikation/israels-antiliberale-koalition.

22 Für eine Zusammenstellung vgl. The Legal Center for Arab Minority Rights in Israel (Adalah), Discriminatory Laws in Israel, www.adalah.org/en/law/index.

Selbstbestimmung“ ausschließlich für Jüdinnen und Juden gilt.²³

Während in der letzten Regierung unter Naf-tali Bennett und Yair Lapid, die von Juni 2021 bis Dezember 2022 bestand, zum ersten Mal in der Geschichte Israels eine unabhängige palästinensische Partei – Ra’am, die Vereinigte Arabische Liste unter Mansur Abbas – Teil der Koalition war, stehen die Zeichen für das jüdisch-arabische Verhältnis in Israel nun auf Sturm. Einzelne Likud-Politiker drohen bereits mit einer neuen Nakba.²⁴ Rechtsextreme Persönlichkeiten wie Bezael Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium mit Zuständigkeit für die Zivilverwaltung in den palästinensischen Gebieten, befürworten einen „Transfer“ (sprich: die Exilierung) von Palästinenser*innen.²⁵ Itamar Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit, mehrfach verurteilt wegen Volksverhetzung und Aufrufen zu Gewalt, hat unter anderem die bewaffneten Auseinandersetzungen in den gemischten Städten Israels im Mai 2021 mit angefacht.²⁶

DEUTSCHE MITVERANTWORTUNG

Deutschland hat eine historische Verantwortung, die sich in erster Linie aus den deutschen Menschheitsverbrechen des Holocaust und den deutschen Angriffskriegen des 20. Jahrhunderts ergibt. Aufgrund der historischen Verkettung der beiden Katastrophen – der Shoah und der Nakba – und ihrer Wurzeln im modernen Anti-

semitismus und europäischen Imperialismus gibt es auch eine deutsche (und europäische) Mitverantwortung für die Vertreibung und Enteignung der Palästinenser*innen.

Mit dem Scheitern des 1993 in Oslo vereinbarten Ansatzes, eine Konfliktregelung auf Basis der Grenzen von 1967 und eine einvernehmliche Lösung der Flüchtlingsfrage auszuhandeln, ist auch der israelisch-palästinensische Gegensatz wieder in einen existenziellen Konflikt zurückgefallen. Diese Zuspitzung zwingt auch deutsche Politiker*innen zu überdenken, wie die historische Verantwortung Deutschlands mit einem zielführenden Beitrag zur friedlichen Konfliktbearbeitung in Nahost in Einklang gebracht werden kann, statt lediglich mantraartig das Ziel einer Zweistaatenregelung zu wiederholen.

Ein friedlicher Ausgleich kann nur gelingen, wenn die nationalen Ambitionen von jüdischen Israelis und Palästinenser*innen einbezogen, die geschichtlichen Erfahrungen und kollektiven Traumata beider Seiten anerkannt und vergangenes und gegenwärtiges Unrecht benannt werden.²⁷ Das bedeutet ausdrücklich nicht, die beiden Katastrophen Shoah und Nakba gleichzusetzen oder das Leid einer Seite durch das der anderen zu relativieren. Es bedeutet aber, den Erfahrungen, Sichtweisen und Interessen beider Seiten Raum zu geben.

In Deutschland muss es dabei auch darum gehen, Diskursräume offenzuhalten, die – unter Einbeziehung der jüdisch-israelischen und palästinensischen Diaspora – einen konstruktiven Dialog ermöglichen. Ohne eine Verständigung über die Vergangenheit dürfte es kaum gelingen, Zukunftsvisionen zu entwickeln, die letztlich allen Bewohner*innen zwischen Mittelmeer und Jordan individuelle und kollektive Rechte und Sicherheit gewähren und den palästinensischen Flüchtlingen Würde und Zukunftsperspektiven bieten.

23 Vgl. Peter Lintl/Stefan Wolfrum, Israels Nationalstaatsgesetz. Die Regierung Netanjahu schafft Grundlagen für ein majoritäres System, SWP, SWP-Aktuell 50/2018, www.swp-berlin.org/publikation/israels-nationalstaatsgesetz.

24 Vgl. Meron Rapoport/Ameer Fakhoury, How Threats of a Second Nakba Went Mainstream, 23. 6. 2022, www.972mag.com/second-nakba-mainstream-israeli-right/; Israel Lawmaker Warns Palestinians They Will Be Ethnically Cleaned [sic] Again if They Fly the National Flag, 25. 5. 2022, www.middleeastmonitor.com/20220525-israel-lawmaker-warns-palestinians-they-will-be-ethnically-cleaned-again-if-they-fly-the-national-flag.

25 Vgl. etwa Bezael Smotrich, Israel’s Decisive Plan, 2017, <https://hashiloach.org.il/israels-decisive-plan>.

26 Vgl. Oren Ziv, The Far Right Is „Taking Over“ the Israeli Army – with Leftists in Its Crosshairs, 29. 11. 2022, www.972mag.com/hebron-army-violence-leftists/; Michael Omer-Man, What Israel’s New Kahanist Government Really Wants, 19. 1. 2023, <https://dawn-mena.org/what-israels-new-kahanist-government-really-wants>.

27 Vgl. etwa die Gegenüberstellung der beiden Narrative in: Yossi Beilin/Hiba Husseini et al., The Holy Land Confederation as a Facilitator for the Two-State Solution, Februar 2022, Kap. 2, https://ecf.org.il/media_items/1538.

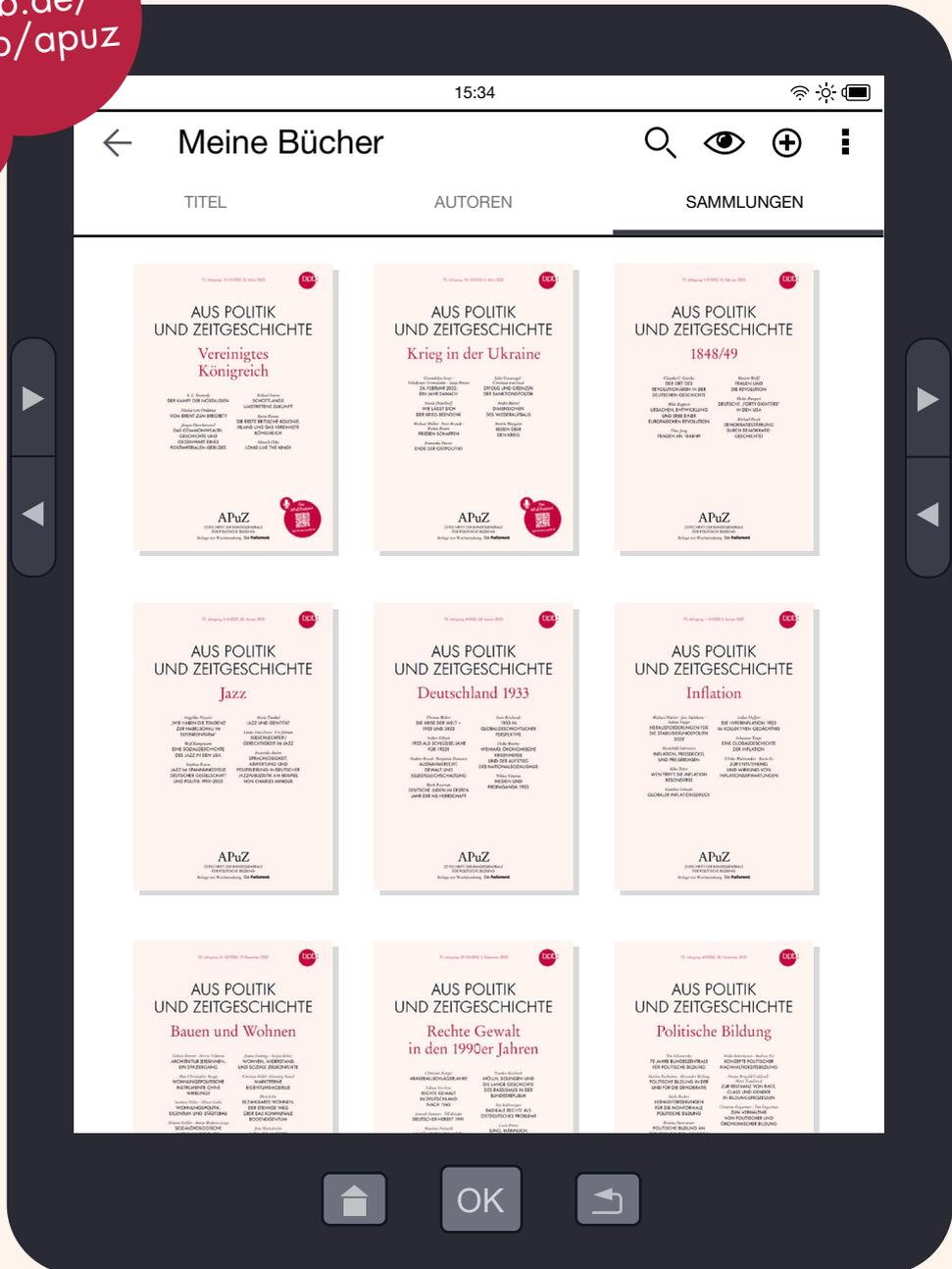
MURIEL ASSEBURG

ist Senior Fellow in der Forschungsgruppe Afrika und Mittlerer Osten der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin. Einer ihrer Forschungsschwerpunkte ist der israelisch-palästinensische Konflikt. marie.asseburg@swp-berlin.org

Unterwegs und überall.

APuZ als E-Book oder PDF herunterladen
und in über 500 Ausgaben lesen, suchen, markieren ...

bpb.de/
shop/apuz





AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

New Work

CALL FOR PAPERS

Spätestens seit der Corona-Pandemie sind wir gezwungen, Arbeit neu zu denken. Viele nutzen mittlerweile die Optionen des Homeoffice und des flexiblen Arbeitens, Gleitzeitmodelle hatten starre Arbeitszeiten schon vorher abgelöst. Oft werden diese Entwicklungen als „New Work“ bezeichnet, ein Konzept, das bereits seit den 1970er Jahren diskutiert wird und mit dem Anspruch an eine „Arbeit, die man wirklich, wirklich will“ (Frithjof Bergmann) verbunden ist. Welche Auswirkungen hat die Restrukturierung von Arbeit auf die Work-Life-Balance oder auf zentrale gesellschaftliche Fragen wie Angestelltenrechte, den Gender-Pay-Gap, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder auch ökologische Nachhaltigkeit? Wie bewerten jüngere Generationen den Sinn von Arbeit? Welche Vor- und Nachteile sind von der „schönen neuen Arbeitswelt“ zu erwarten? Während die Auswirkungen von „New Work“ weit über die individuelle Arbeit hinausgehen, entwickeln sich durch die fortschreitende Digitalisierung neue Branchen und Arbeitsformen, etwa die Plattformarbeit. Mit ihnen wird die Diskrepanz zwischen unterschiedlichen Arbeitsmodellen immer größer, denn sogenannte systemrelevante Branchen wie Pflege oder Landwirtschaft profitieren von solchen Neuerungen kaum.

Für die Ausgabe 46/2023 suchen wir Beiträge, die sich aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Perspektiven mit dem Thema „New Work“ beschäftigen. Exposés mit einem Umfang von höchstens 4000 Zeichen (1–2 Seiten) können bis zum 29. Mai 2023 per E-Mail an apuz@bpb.de eingereicht werden. Aus den Exposés sollen die zugrunde liegenden Leitfragen und die Struktur des Beitrags klar hervorgehen. Bitte fügen Sie auch einen Kurzlebenslauf bei.

Vor der Auswahl der Autorinnen und Autoren durch die APuZ-Redaktion werden alle eingereichten Exposés anonymisiert. Bewertungskriterien sind Originalität, politische Relevanz und Wissenschaftlichkeit. Die Autorinnen und Autoren haben anschließend bis zum 25. September 2023 Zeit, ihre Beiträge im Umfang von etwa 27 000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten zu schreiben. Diese werden in der Print- wie auch in der Online-Ausgabe der APuZ veröffentlicht.

„Aus Politik und Zeitgeschichte“ – die Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“ – wird von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegeben. Sie veröffentlicht wissenschaftlich fundierte, allgemein verständliche Beiträge zu zeitgeschichtlichen und sozialwissenschaftlichen Themen sowie zu aktuellen politischen Fragen. Die Zeitschrift ist ein Forum kontroverser Diskussion, führt in komplexe Wissensgebiete ein und bietet eine ausgewogene Mischung aus grundsätzlichen und aktuellen Analysen. Sie fungiert als Scharnier zwischen Wissenschaft, politischer Bildung und breiter Öffentlichkeit.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschriften!

Bundeszentrale für politische Bildung
Redaktion „Aus Politik und Zeitgeschichte“
Adenauerallee 86
53113 Bonn

apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/apuz_bpb

Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 21. April 2023

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Jacob Hirsch (Volontär)
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink (verantwortlich für diese Ausgabe)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
www.bpb.de/apuz-podcast
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
20–21/2023, 15. Mai 2023

1953

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
Fazit Communication GmbH
c/o Cover Service GmbH & Co. KG
fazit-com@cover-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe – mit Ausnahme des Textes von Dahlia Scheindlin – stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz